

UniCredit Bank AG

München, Bundesrepublik Deutschland

Basisprospekt

zur Begebung von

Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

24. Juli 2013

Dieses Dokument begründet einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils gültigen Fassung, (die "**Prospektrichtlinie**"), in Verbindung mit § 6 Wertpapierprospektgesetz, in der jeweils gültigen Fassung (das "**WpPG**"), in Verbindung mit der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission, in der jeweils gültigen Fassung, bezogen auf Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapiere, Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere und Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (die "**Wertpapiere**"), welche von Zeit zu Zeit von der UniCredit Bank AG ("**HVB**" oder "**Emittentin**") unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "**Programm**") begeben werden.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 (das "**Registrierungsformular**"), das durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, (b) in den Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**") als auch (c) in allen anderen Dokumenten, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Einbezogene Dokumente").

Es wurde niemand ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Programm Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt oder anderen im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellten Informationen enthalten sind oder im Widerspruch zu diesen stehen; werden dennoch entsprechende Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen sind dazu bestimmt, die Grundlage einer Kreditbewertung oder sonstigen Bewertung zu bilden, und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin zum Kauf von Wertpapieren durch einen Empfänger dieses Basisprospekts oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellter Informationen angesehen werden. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere nur für sehr versierte Anleger geeignet ist, die die Natur dieser Wertpapiere und den Umfang des damit verbundenen Risikos verstehen und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechnungslegungs-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher, rechnungslegungsbezogener und finanzieller Sicht einschätzen zu können.

Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person seitens der Emittentin oder im Namen der Emittenten zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar. Die Aushändigung dieses Basisprospekts impliziert zu keiner Zeit, dass die in ihm enthaltenen Angaben über die Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum dieses Basisprospekts weiterhin zutreffend sind oder dass sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum, das in dem die Informationen enthaltenden Dokument angegeben ist, weiterhin zutreffend sind. Die Emittentin ist nach § 16 WpPG zur Veröffentlichung von Nachträgen zu diesem Basisprospekt verpflichtet. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen möglichen Kauf von Wertpapieren u. a. den letzten Einzelabschluss oder Konzernabschluss und etwaige Zwischenberichte der Emittentin prüfen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot und der Verkauf von Wertpapieren unterliegen möglicherweise in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Basisprospekt oder ein Wertpapier gelangt, sind verpflichtet, sich über entsprechende Beschränkungen zu informieren. Insbesondere gelten Beschränkungen im Hinblick auf die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und im Vereinigten Königreich (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen"). Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz (*Securities Act*) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen den US-Steuervorschriften. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen").

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	4
Risikofaktoren	22
A. Risiken in Bezug auf die Emittentin.....	22
B. Risiken im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte	22
C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere.....	24
D. Risiken in Bezug auf Basiswerte.....	32
Verantwortlichkeitserklärung	38
Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	39
Beschreibung der Emittentin	40
Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren	41
Wertpapierbeschreibung	44
Produkttyp 1: Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapiere	44
Produkttyp 2: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere.....	46
Produkttyp 3: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere	48
Bedingungen der Wertpapiere	51
Allgemeine Informationen	51
Aufbau der Bedingungen	52
Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere.....	56
Teil B – Produkt- und Basiswertdaten	62
Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere.....	84
Produkttyp 1: Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapiere.....	84
Produkttyp 2: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere.....	135
Produkttyp 3: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere	190
Muster der Endgültigen Bedingungen	249
Steuern	255
Allgemeine Informationen	266
Verkaufsbeschränkungen	266
Ermächtigung.....	269
Einsehbare Dokumente	269
Euroclear Bank, Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG	269
Agents	270
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen.....	270
Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen	270
Informationen von Seiten Dritter	270
Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot.....	270
Einbezogene Dokumente	271
Unterschriftenseite	S-1

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die UniCredit Bank AG, Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München (in ihrer Eigenschaft als Emittentin) übernimmt die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzungen hiervon und kann hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts Angabe der Angebotsfrist Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.] [Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.] [Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wurde nicht erteilt.] [Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: [Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]][eine Frist von zwölf (12) Monaten nach [Datum, an dem die Endgültigen Bedingungen bei der BaFin hinterlegt werden, einfügen].] [Abgesehen von der Bedingung, dass jeder Finanzintermediär die Bedingungen der Emission, die Endgültigen Bedingungen sowie die geltenden Verkaufsbeschränkungen beachtet, ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.] [Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.] Falls ein Angebot durch einen Finanzintermediär erfolgt, wird dieser Finanzintermediär den Anlegern zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage die Angebotsbedingungen zur Verfügung stellen. [Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	UniCredit Bank AG (" UniCredit Bank " oder " HVB ", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die " HVB Group ") ist der gesetzliche Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht /	Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mün-

	Land der Gründung	chen unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.																																																									
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die Unsicherheit für die Weltwirtschaft und die internationalen Finanzmärkte wird auch 2013 hoch bleiben. Die Finanzmärkte werden insbesondere vor dem Hintergrund der ungelösten Staatsschuldenkrise weiterhin beeinträchtigt. Die Kreditwirtschaft steht weiterhin vor signifikanten Herausforderungen, betreffend sowohl das gesamtwirtschaftliche Umfeld als auch anstehende aufsichtsrechtliche Regulierungsbestrebungen. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie fortlaufend an die veränderten Marktbedingungen anpassen und regelmäßig die daraus erhaltenen Steuerungssignale sorgfältig überprüfen.																																																									
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, Italien ("UniCredit S.p.A.", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "UniCredit") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.																																																									
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.																																																									
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar; KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank für die Geschäftsjahre 2011 und 2012, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group sowie die Einzelabschlüsse der UniCredit Bank für die zum 31. Dezember 2011 und 31. Dezember 2012 endenden Geschäftsjahre geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																																																									
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2012*</th></tr> <tr> <th>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th><th>01.01. - 31.12.2012</th><th>01.01. - 31.12.2011</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge</td><td>€1.807 Mio.</td><td>€1.935 Mio.</td></tr> <tr> <td>Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)</td><td>58,1%</td><td>62,1%</td></tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td><td>€2.058 Mio.</td><td>€1.615 Mio.</td></tr> <tr> <td>Konzernjahresüberschuss</td><td>€1.287 Mio.</td><td>€971 Mio.</td></tr> <tr> <td>Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾</td><td>9,2%</td><td>7,2%</td></tr> <tr> <td>Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾</td><td>5,8%</td><td>4,3%</td></tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie</td><td>€1,55</td><td>€1,16</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Bilanzzahlen</td><td>31.12.2012</td><td>31.12.2011</td></tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td><td>€348,3 Mrd.</td><td>€372,3 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td><td>€23,3 Mrd.</td><td>€23,3 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Leverage Ratio ²⁾</td><td>15,0x</td><td>16,0x</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II</td><td>31.12.2012</td><td>31.12.2011</td></tr> <tr> <td>Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)</td><td>€19,1 Mrd.</td><td>€19,9 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td><td>€19,5 Mrd.</td><td>€20,6 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td><td>€109,8 Mrd.</td><td>€127,4 Mrd.</td></tr> </tbody> </table>	Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2012*			Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. - 31.12.2012	01.01. - 31.12.2011	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€1.807 Mio.	€1.935 Mio.	Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	58,1%	62,1%	Ergebnis vor Steuern	€2.058 Mio.	€1.615 Mio.	Konzernjahresüberschuss	€1.287 Mio.	€971 Mio.	Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾	9,2%	7,2%	Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾	5,8%	4,3%	Ergebnis je Aktie	€1,55	€1,16				Bilanzzahlen	31.12.2012	31.12.2011	Bilanzsumme	€348,3 Mrd.	€372,3 Mrd.	Bilanzielles Eigenkapital	€23,3 Mrd.	€23,3 Mrd.	Leverage Ratio ²⁾	15,0x	16,0x				Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II	31.12.2012	31.12.2011	Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	€19,1 Mrd.	€19,9 Mrd.	Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€19,5 Mrd.	€20,6 Mrd.	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€109,8 Mrd.	€127,4 Mrd.
Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2012*																																																											
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. - 31.12.2012	01.01. - 31.12.2011																																																									
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€1.807 Mio.	€1.935 Mio.																																																									
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	58,1%	62,1%																																																									
Ergebnis vor Steuern	€2.058 Mio.	€1.615 Mio.																																																									
Konzernjahresüberschuss	€1.287 Mio.	€971 Mio.																																																									
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾	9,2%	7,2%																																																									
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾	5,8%	4,3%																																																									
Ergebnis je Aktie	€1,55	€1,16																																																									
Bilanzzahlen	31.12.2012	31.12.2011																																																									
Bilanzsumme	€348,3 Mrd.	€372,3 Mrd.																																																									
Bilanzielles Eigenkapital	€23,3 Mrd.	€23,3 Mrd.																																																									
Leverage Ratio ²⁾	15,0x	16,0x																																																									
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II	31.12.2012	31.12.2011																																																									
Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	€19,1 Mrd.	€19,9 Mrd.																																																									
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€19,5 Mrd.	€20,6 Mrd.																																																									
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€109,8 Mrd.	€127,4 Mrd.																																																									

Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ³⁾	17,4%	15,6%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ³⁾	17,8%	16,2%

- * Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und dem konsolidierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der Emittentin entnommen.
- ¹⁾ Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS.
- ²⁾ Verhältnis von Bilanzsumme zu bilanziellem Eigenkapital gemäß IFRS.
- ³⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. März 2013*

Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. - 31.03.2013	01.01. - 31.03.2012
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€554 Mio.	€1.100 Mio.
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	57,9%	43,1%
Ergebnis vor Steuern	€613 Mio.	€1.121 Mio.
Konzernüberschuss	€403 Mio.	€730 Mio.
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾	11,8%	20,0%
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾	8,1%	13,1%
Ergebnis je Aktie	€0,51	€0,88
Bilanzzahlen	31.03.2013	31.12.2012
Bilanzsumme	€345,3 Mrd.	€348,3 Mrd.
Bilanzielles Eigenkapital	€23,7 Mrd.	€23,3 Mrd.
Leverage Ratio ²⁾	14,6x	15,0x
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II	31.03.2013	31.12.2012
Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	€19,2 Mrd.	€19,1 Mrd.
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€19,3 Mrd.	€19,5 Mrd.
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€106,6 Mrd.	€109,8 Mrd.
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ³⁾	18,0%	17,4%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ³⁾	18,1%	17,8%

- * Die Zahlen in der Tabelle sind nicht geprüft und dem konsolidierten Zwischenbericht zum 31. März 2013 der Emittentin entnommen.

	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	1) Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS. 2) Verhältnis von Bilanzsumme zu bilanziellem Eigenkapital gemäß IFRS. 3) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko. Seit dem 31. Dezember 2012 sind keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der HVB Group eingetreten. Seit dem 31. März 2013 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB Group eingetreten.
B.13	Letzte Entwicklungen	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UniCredit Bank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.
B.15	Haupttätigkeiten	Die UniCredit Bank bietet eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen für Privat- und Firmenkunden, öffentliche Einrichtungen und international operierende Unternehmen an. Die Bandbreite reicht unter anderem von Hypothekendarlehen, Verbraucherkrediten und Bankdienstleistungen für Privatkunden über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen für Firmenkunden, Fondsprodukte für alle Assetklassen, Beratungs- und Brokerage-Dienstleistungen und dem Wertpapiergeschäft sowie dem Liquiditäts- und Finanzrisikomanagement, Beratungsdienstleistungen für vermögende Privatkunden bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	[Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapiere] [Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] die auf einen Korb aus [Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren] [Indizes] [Rohstoffen] bezogen sind. Alle Tranchen von Wertpapieren werden als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] mit einem Nennbetrag begeben. ["Schuldverschreibungen"] ["Zertifikate"] sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB.
-----	--------------------------------	--

		"Nennbetrag" ist [Nennbetrag einfügen]. [Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.] [Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.] Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken. <table><tr><td>Serie</td><td>Tranche</td><td>ISIN</td><td>WKN</td><td>[Gesamtnennbetrag]</td></tr><tr><td>[Seriennummer einfügen]</td><td>[Tranchennummer einfügen]</td><td>[ISIN einfügen]</td><td>[WKN einfügen]</td><td>[Gesamtnennbetrag einfügen]</td></tr></table>	Serie	Tranche	ISIN	WKN	[Gesamtnennbetrag]	[Seriennummer einfügen]	[Tranchennummer einfügen]	[ISIN einfügen]	[WKN einfügen]	[Gesamtnennbetrag einfügen]
Serie	Tranche	ISIN	WKN	[Gesamtnennbetrag]								
[Seriennummer einfügen]	[Tranchennummer einfügen]	[ISIN einfügen]	[WKN einfügen]	[Gesamtnennbetrag einfügen]								
C.2	Währung der Wertpapier-emission	Die Wertpapiere werden in [Festgelegte Währung einfügen] (die " Festgelegte Währung ") begeben.										
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.										
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	Anwendbares Recht der Wertpapiere Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. <u>[Produkttyp 1: Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst und der jeweilige Zinsbetrag wird an jedem Zinszahltag (wie in C.16 definiert) gezahlt. Der jeweilige "Zinsbetrag" wird berechnet, indem das Produkt aus dem jeweiligen Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. "Zinstagequotient" ist [Zinstagequotient einfügen]. <u>[Im Fall von festverzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:</u> <table><tr><td>ISIN</td><td>Zinssatz</td></tr><tr><td>[ISIN einfügen]</td><td>[Zinssatz einfügen]</td></tr></table>] <u>[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, gilt Folgendes:</u> <table><tr><td>Zinsperiode</td><td>Zinssatz</td></tr><tr><td>[Zinsperiode einfügen]</td><td>[Zinssatz einfügen]</td></tr></table>] <u>[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren [mit einem Aufschlag] [mit einem Abschlag] [mit einem Faktor] gilt Folgendes:</u> ["Aufschlag" ist [Aufschlag einfügen].] ["Abschlag" ist [Abschlag einfügen].] "Bildschirmseite" ist [Bildschirmseite einfügen]. ["Faktor" ist [Faktor einfügen].] "Referenzsatz" ist [Referenzsatz einfügen]. "Vorgesehene Fälligkeit" ist [Vorgesehene Fälligkeit einfügen]. "Zinsfeststellungstag" ist [Zinsfeststellungstag einfügen]. "Zinssatz" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird [, zuzüglich des Aufschlags.] [, abzüglich des Abschlags.] [, multipliziert mit dem Faktor].] <u>[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:</u> Wenn der für einen Zinszahltag ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, ist der	ISIN	Zinssatz	[ISIN einfügen]	[Zinssatz einfügen]	Zinsperiode	Zinssatz	[Zinsperiode einfügen]	[Zinssatz einfügen]		
ISIN	Zinssatz											
[ISIN einfügen]	[Zinssatz einfügen]											
Zinsperiode	Zinssatz											
[Zinsperiode einfügen]	[Zinssatz einfügen]											

Zinssatz für diesen Zinszahltag der Höchstzinssatz.

"**Höchstzinssatz**" ist [Höchstzinssatz einfügen].]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für einen Zinszahltag ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, ist der Zinssatz für diesen Zinszahltag der Mindestzinssatz.

"**Mindestzinssatz**" ist [Mindestzinssatz einfügen].]

Die Wertpapierinhaber können am Fälligkeitstag (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) [Im Fall von auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier bezogenen Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes: oder die Lieferung des Korbbestands, mit der schlechtesten Kursentwicklung in einer festgelegten Menge] verlangen.]

[Produkttyp 2: Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst und der jeweilige Zinsbetrag wird an jedem Zinszahltag (wie in C.16 definiert) gezahlt. Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem jeweiligen Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

"**Zinstagequotient**" ist [Zinstagequotient einfügen].

[Im Fall von festverzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

ISIN	Zinssatz
[ISIN einfügen]	[Zinssatz einfügen]

]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, gilt Folgendes:

Zinsperiode	Zinssatz
[Zinsperiode einfügen]	[Zinssatz einfügen]

]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren [mit einem Aufschlag] [mit einem Abschlag] [mit einem Faktor] gilt Folgendes:

["**Aufschlag**" ist [Aufschlag einfügen].]

["**Abschlag**" ist [Abschlag einfügen].]

"**Bildschirmseite**" ist [Bildschirmseite einfügen].

["**Faktor**" ist [Faktor einfügen].]

"**Referenzsatz**" ist [Referenzsatz einfügen].

"**Vorgesehene Fälligkeit**" ist [Vorgesehene Fälligkeit einfügen].

"**Zinsfeststellungstag**" ist [Zinsfeststellungstag einfügen].

"**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird [, zuzüglich des Aufschlags.] [, abzüglich des Abschlags.] [, multipliziert mit dem Faktor].]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für einen Zinszahltag ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, ist der Zinssatz für diesen Zinszahltag der Höchstzinssatz.

"**Höchstzinssatz**" ist [Höchstzinssatz einfügen].]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für einen Zinszahltag ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, ist der Zinssatz für diesen Zinszahltag der Mindestzinssatz.

"**Mindestzinssatz**" ist [Mindestzinssatz einfügen].]

Die Wertpapierinhaber können am Fälligkeitstag (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) [Im Fall von auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier bezogenen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes: oder die Lieferung des Korbbestands, mit der schlechtesten

Kursentwicklung in einer festgelegten Menge] verlangen.]

[Produkttyp 3: Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst und der jeweilige Zinsbetrag wird an jedem Zinszahltag (wie in C.16 definiert) gezahlt. Der jeweilige "Zinsbetrag" wird berechnet, indem das Produkt aus dem jeweiligen Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

"Zinstagequotient" ist [Zinstagequotient einfügen].

[Im Fall von festverzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

ISIN	Zinssatz
[ISIN einfügen]	[Zinssatz einfügen]

]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, gilt Folgendes:

Zinsperiode	Zinssatz
[Zinsperiode einfügen]	[Zinssatz einfügen]

]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren [mit einem Aufschlag] [mit einem Abschlag] [mit einem Faktor] gilt Folgendes:

["Aufschlag" ist [Aufschlag einfügen].]

["Abschlag" ist [Abschlag einfügen].]

"Bildschirmseite" ist [Bildschirmseite einfügen].

["Faktor" ist [Faktor einfügen].]

"Referenzsatz" ist [Referenzsatz einfügen].

"Vorgesehene Fälligkeit" ist [Vorgesehene Fälligkeit einfügen].

"Zinsfeststellungstag" ist [Zinsfeststellungstag einfügen].

"Zinssatz" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird [, zuzüglich des Aufschlags.] [, abzüglich des Abschlags.] [, multipliziert mit dem Faktor].]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für einen Zinszahltag ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, ist der Zinssatz für diesen Zinszahltag der Höchstzinssatz.

"Höchstzinssatz" ist [Höchstzinssatz einfügen].]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für einen Zinszahltag ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, ist der Zinssatz für diesen Zinszahltag der Mindestzinssatz.

"Mindestzinssatz" ist [Mindestzinssatz einfügen].]

Die Wertpapierinhaber können am Fälligkeitstag (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) **[Im Fall von auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier bezogenen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:** oder die Lieferung des Korbbestandteils; mit der schlechtesten Kursentwicklung in einer festgelegten Menge] verlangen.].

Die Wertpapierinhaber können am Fälligkeitstag (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) **[Im Fall von auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:** oder die Lieferung des Korbbestandteils; mit der schlechtesten Kursentwicklung in einer festgelegten Menge] verlangen.].

Beschränkung der Rechte

Die Emittentin ist zur Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

		Der Anspruch auf Zinszahlung endet spätestens am Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) (wie in C.16 definiert), an dem die Wertpapiere automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.]) Status der Wertpapiere Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.								
C.11	Zulassung zum Handel	[Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.] [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]								
C.15	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	Der Basiswert der Wertpapiere ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht, zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrags ist jedoch nicht der gesamte Korb sondern der Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung maßgeblich. <u>[Produkttyp 1: Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst. Sofern K_{worst} (final) (wie in C.19 definiert) gleich oder größer ist als der Basispreis_{worst}, (wie in C.19 definiert), erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht. Andernfalls hängt die Rückzahlung vom Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung ab. <u>[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Die Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapiere werden als Quanto Wertpapiere begeben. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Währung der Korbbestandteile nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. <u>[Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Worst-of Classic Reverse Convertible Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:</u> Um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der Wertpapiere auszugleichen, wird die Menge der zu liefernden Anteile des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung und/oder des Ergänzenden Barbetrags vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.]) <u>[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:</u> Am Fälligkeitstag erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag"), der wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird: - Wenn K_{worst} (final) gleich oder größer ist als der Basispreis_{worst}, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag. - Wenn K_{worst} (final) kleiner ist als der Basispreis_{worst}, bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel: $\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times K_{\text{worst}} (\text{final}) / \text{Basispreis}_{\text{worst}}$ Der Basispreis_{worst} ist der Basispreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung. <table><tr><th>ISIN</th><th>Korbbestandteil_i</th><th>[Strike Level]</th><th>[Basispreis_i]</th></tr><tr><td>[ISIN einfügen]</td><td>[Korbbestandteil einfügen]</td><td>[Strike Level einfügen]</td><td>[Basispreis_i einfügen]</td></tr></table>] <u>[Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:</u> - Wenn K_{worst} (final) gleich oder größer ist als der Basispreis_{worst}, erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag"), der dem Nennbetrag entspricht. - Wenn K_{worst} (final) kleiner ist als der Basispreis_{worst}, erfolgt die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i gezahlt (der "Ergänzende Barbetrag"). <u>[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne auszugleichen, wird das Bezugsverhältnis_i und der Ergänzende Barbetrag durch Anwendung von FX_{worst} angepasst.]	ISIN	Korbbestandteil _i	[Strike Level]	[Basispreis _i]	[ISIN einfügen]	[Korbbestandteil einfügen]	[Strike Level einfügen]	[Basispreis _i einfügen]
ISIN	Korbbestandteil _i	[Strike Level]	[Basispreis _i]							
[ISIN einfügen]	[Korbbestandteil einfügen]	[Strike Level einfügen]	[Basispreis _i einfügen]							

Der Basispreis_{worst} ist der Basispreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung.

ISIN	Korbbestandteil _i	[Bezugsverhältnis _i]	[Strike Level]	[Basispreis _i]	[FX _i]
[ISIN einfügen]	[Korbbestandteil einfügen]	[Bezugsverhältnis _i einfügen]	[Strike Level einfügen]	[Basispreis _i einfügen]	[FX _i einfügen]

]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Basispreis_i" ist $K_i(\text{initial}) \times \text{Strike Level}$ [(K_i (initial) wie in C.19 definiert)].

[Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen das Bezugsverhältnis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis_i" ist das Bezugsverhältnis_i, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$\text{Bezugsverhältnis}_i = \text{Nennbetrag} / \text{Basispreis}_i$

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"FX_{worst}" ist der jeweilige FX_i für die Währung des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung.]

ISIN	Korbbestandteil _i	[Bezugsverhältnis _i]	[Strike Level]	[Basispreis _i]	[FX _i]
[ISIN einfügen]	[Korbbestandteil einfügen]	[Bezugsverhältnis _i einfügen]	[Strike Level einfügen]	Basispreis _i einfügen	[FX _i einfügen]

]

[Produkttyp 2: Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht. Ist ein Barriereereignis eingetreten, hängt die Rückzahlung vom Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung ab.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden als Quanto Wertpapiere begeben. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Währung der Korbbestandteile nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. [Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Worst-of Barrier Reverse Convertible Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der Wertpapiere auszugleichen, wird die Menge der zu liefernden Anteile des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung und/oder des Ergänzenden Barbetrags vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.]]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Am Fälligkeitstag erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag"), der wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times K_{\text{worst}}(\text{final}) / \text{Basispreis}_{\text{worst}}$ [(K_{worst} (final) wie in C.19 definiert)]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag.

ISIN	Korbbestandteil _i	[Strike Level]	[Barriere _i]	[Barrier Level]	[Basispreis _i]
------	------------------------------	----------------	--------------------------	-----------------	----------------------------

[ISIN einfügen]	[Korbbestandteil einfügen]	[Strike Level einfügen]	[Barriere einfügen]	[Barrier Level einfügen]	[Basispreis _i einfügen]
-----------------	----------------------------	-------------------------	---------------------	--------------------------	------------------------------------

]

[Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und $K_{\text{worst}}(\text{final})$ (wie in C.19 definiert) gleich oder größer ist als der Basispreis_{worst}, erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**"), der dem Nennbetrag entspricht.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn $K_{\text{worst}}(\text{final})$ kleiner ist als der Basispreis_{worst}, erfolgt die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i gezahlt (der "**Ergänzende Barbetrag**").

[Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Barrier Reverse Convertible Quanto Wertpapieren gilt Folgendes: Um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne auszugleichen, wird das Bezugsverhältnis_i und der Ergänzende Barbetrag durch Anwendung von FX_{worst} angepasst.]

ISIN	Korbbestandteil _i	[Bezugsverhältnis _i]	[Strike Level]	[Barriere _i]	[Barrier Level]
[ISIN einfügen]	[Korbbestandteil einfügen]	[Bezugsverhältnis _i einfügen]	[Strike Level einfügen]	[Barriere einfügen]	[Barrier Level einfügen]

ISIN	Korbbestandteil _i	[Barrier Level _i]	[Basispreis _i]	[FX _i]
[ISIN einfügen]	[Korbbestandteil einfügen]	[Barrier Level einfügen]	[Basispreis einfügen]	[FX einfügen]

]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere_i**" ist Barrier Level x K_i (initial) (K_i (initial) wie in C.19 definiert).]

[Im Fall von auf einen Korb aus Aktien oder aktienvertretenden Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen, von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.

]

[Im Fall von auf einen Korb aus Indizes bezogenen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen, vom jeweiligen Indexsponsor_i bzw. von der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen vom jeweiligen Referenzmarkt_i veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils_i an einem Beobachtungstag der Barriere durch irgendeinen veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Basispreis_i" ist K_i (initial) x Strike Level (K_i (initial) wie in C.19 definiert).]

[Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen das Bezugsverhältnis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis_i" ist das Bezugsverhältnis_i, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis_i = Nennbetrag / Basispreis_i]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"FX_{worst}" ist der jeweilige FX_i für die Währung des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung.]

[Produkttyp 3: Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht. Ist ein Barriereereignis eingetreten, hängt die Rückzahlung vom Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung ab. Darüber hinaus sehen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unter bestimmten Umständen (wie unten beschrieben) eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vor.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden als Quanto Wertpapiere begeben. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Währung der Korbbestandteile nicht der festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. [Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes: Um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der Wertpapiere auszugleichen, wird die Menge der zu liefernden Anteile des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung und/oder des Ergänzenden Barbetrags vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.]]

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:, aber kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags. [Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes: Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung und die Wertpapiere werden ohne Berücksichtigung eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses am Fälligkeitstag zurückgezahlt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Ansonsten erfolgt am Fälligkeitstag die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**"), der wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / Basispreis_{worst} [(K_{worst} (final) wie in C.19 definiert)]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag.

ISIN	Korbbestandteil _i	[Strike Level]	[Barriere _i]	[Barrier Level]	[Basispreis _i]
------	------------------------------	----------------	--------------------------	-----------------	----------------------------

[ISIN einfügen]	[Korbbestandteil einfügen]	[Strike Level einfügen]	[Barriere einfügen]	[Barrier Level einfügen]	[Basispreis _i einfügen]
-----------------	----------------------------	-------------------------	---------------------	--------------------------	------------------------------------

Korbbestandteil _i	K	[Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)]	[Vorzeitiges Rückzahlungslevel _i (k)]
[Korbbestandteil _i einfügen]	[Fortlaufende Nummer einfügen]	[Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor (k) einfügen]	[Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k) einfügen]

]

[Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Ansonsten gilt:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und K_{worst} (final) (wie in C.19 definiert) gleich oder größer ist als der Basispreis_{worst}, erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**"), der dem Nennbetrag entspricht.
 - Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn K_{worst} (final) kleiner ist als der Basispreis_{worst}, erfolgt die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung gezahlt (der "**Ergänzende Barbetrag**").
- [Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Express Barrier Reverse Convertible Quanto Wertpapieren gilt Folgendes: Um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne auszugleichen, wird das Bezugsverhältnis_i und der Ergänzende Barbetrag durch Anwendung von FX_{worst} angepasst.]

ISIN	Korbbestandteil _i	[Bezugsverhältnis _i]	[Strike Level]	Barriere _i	[Barrier Level]
[ISIN einfügen]	[Korbbestandteil einfügen]	[Bezugsverhältnis _i einfügen]	[Strike Level einfügen]	[Barriere einfügen]	[Barrier Level einfügen]

ISIN	Korbbestandteil _i	[Barrier Level]	[Basispreis]	[FX _i]
[ISIN einfügen]	[Korbbestandteil einfügen]	[Barrier Level einfügen]	[Basispreis einfügen]	[FX _i einfügen]

k	[Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)]	[Vorzeitiges Rückzahlungslevel _i (k)]
[Fortlaufende Nummer einfügen]	[Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor (k) einfügen]	[Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k) einfügen]

]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere**," ist Barrier Level x K_i (initial) (K_i (initial) wie in C.19 definiert).]

[Im Fall von auf einen Korb aus Aktien oder aktienvertretenden Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen, von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.

]

[Im Fall von auf einen Korb aus Indizes bezogenen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen, vom jeweiligen Indexsponsor_i bzw. von der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

		<u>[Im Fall von auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:</u> "Barriereereignis" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen vom jeweiligen Referenzmarkt_i veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.] <u>[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:</u> "Barriereereignis" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils_i an einem Beobachtungstag der Barriere durch irgendeinen veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere] <u>[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:</u> "Basispreis_i" ist $K_i(\text{initial}) \times \text{Strike Level } (K_i(\text{initial}))$ wie in C.19 definiert).] <u>[Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen das Bezugsverhältnis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:</u> "Bezugsverhältnis_i" ist das Bezugsverhältnis_i, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird: Bezugsverhältnis_i = Nennbetrag / Basispreis_i] "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k). <u>[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k) noch festgelegt wird, gilt Folgendes:</u> "Vorzeitiges Rückzahlungslevel_i (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) $\times K_i(\text{initial})$ [($K_i(\text{initial})$) wie in C.19 definiert)].]										
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	<u>[Produkttyp 1: Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:</u> <u>[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:</u> "Best out-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).] <u>[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:</u> "Worst in-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich). "Letzter Tag der Worst-in Periode" ist: [Letzten Tag der Worst in-Periode] einfügen.] "Zinszahltag" ist [jeder der folgenden Tage]: [Zinszahltag(e) einfügen]. <table><tr><th>ISIN</th><th>[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]]</th><th>Finale[r] Beobachtungstag[e]</th><th>[Erster Tag der Best out-Periode]</th><th>Fälligkeitstag</th></tr><tr><td>[ISIN einfügen]</td><td>[Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen]</td><td>[Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen]</td><td>[Ersten Tag der Best out-Periode einfügen]</td><td>[Fälligkeitstag einfügen]</td></tr></table>] <u>[Produkttyp 2: Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:</u> <u>[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:</u> "Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist [Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen]] <u>[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:</u> "Best out-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best-	ISIN	[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]]	Finale[r] Beobachtungstag[e]	[Erster Tag der Best out-Periode]	Fälligkeitstag	[ISIN einfügen]	[Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen]	[Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen]	[Ersten Tag der Best out-Periode einfügen]	[Fälligkeitstag einfügen]
ISIN	[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]]	Finale[r] Beobachtungstag[e]	[Erster Tag der Best out-Periode]	Fälligkeitstag								
[ISIN einfügen]	[Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen]	[Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen]	[Ersten Tag der Best out-Periode einfügen]	[Fälligkeitstag einfügen]								

		out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).] <u>[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:</u> "Worst in-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich). "Letzter Tag der Worst-in Periode" ist: [Letzten Tag der Worst in-Periode] einfügen.] "Zinszahltag" ist [jeder der folgenden Tage]: [Zinszahltag(e) einfügen]. <table><tr><th>ISIN</th><th>[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]]</th><th>[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere]</th><th>[Beobachtungstag[e] der Barriere]</th><th>Finale[r] Beobachtungstag[e]</th><th>[Erster Tag der Best out-Periode]</th><th>Fälligkeits-tag</th></tr><tr><td>[ISIN einfügen]</td><td>[Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen]</td><td>[Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen]</td><td>[Beobachtungstag(e) der Barriere einfügen]</td><td>[Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen]</td><td>[Ersten Tag der Best out-Periode einfügen]</td><td>[Fälligkeits-tag einfügen]</td></tr></table>] <u>[Produkttyp 3: Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:</u> <u>[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:</u> "Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist [Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen]] <u>[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:</u> "Best out-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).] <u>[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:</u> "Worst in-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich). "Letzter Tag der Worst-in Periode" ist: [Letzten Tag der Worst in-Periode] einfügen.] "Zinszahltag" ist [jeder der folgenden Tage]: [Zinszahltag(e) einfügen]. <table><tr><th>ISIN</th><th>[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]]</th><th>[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere]</th><th>[Beobachtungstag[e] der Barriere]</th><th>Finale[r] Beobachtungstag[e]</th><th>[Erster Tag der Best out-Periode]</th><th>Fälligkeits-tag</th></tr><tr><td>[ISIN einfügen]</td><td>[Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen]</td><td>[Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen]</td><td>[Beobachtungstag(e) der Barriere einfügen]</td><td>[Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen]</td><td>[Ersten Tag der Best out-Periode einfügen]</td><td>[Fälligkeits-tag einfügen]</td></tr></table> <table><tr><th>k</th><th>[Beobachtungstag (k)]</th><th>Vorzeitiger Fälligkeitstag (k)</th></tr><tr><td>[Fortlaufende Nummer einfügen]</td><td>[Beobachtungstag (k) einfügen]</td><td>[Vorzeitige Fälligkeitstage (k) einfügen]</td></tr></table>]	ISIN	[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]]	[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere]	[Beobachtungstag[e] der Barriere]	Finale[r] Beobachtungstag[e]	[Erster Tag der Best out-Periode]	Fälligkeits-tag	[ISIN einfügen]	[Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen]	[Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen]	[Beobachtungstag(e) der Barriere einfügen]	[Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen]	[Ersten Tag der Best out-Periode einfügen]	[Fälligkeits-tag einfügen]	ISIN	[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]]	[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere]	[Beobachtungstag[e] der Barriere]	Finale[r] Beobachtungstag[e]	[Erster Tag der Best out-Periode]	Fälligkeits-tag	[ISIN einfügen]	[Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen]	[Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen]	[Beobachtungstag(e) der Barriere einfügen]	[Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen]	[Ersten Tag der Best out-Periode einfügen]	[Fälligkeits-tag einfügen]	k	[Beobachtungstag (k)]	Vorzeitiger Fälligkeitstag (k)	[Fortlaufende Nummer einfügen]	[Beobachtungstag (k) einfügen]	[Vorzeitige Fälligkeitstage (k) einfügen]
ISIN	[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]]	[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere]	[Beobachtungstag[e] der Barriere]	Finale[r] Beobachtungstag[e]	[Erster Tag der Best out-Periode]	Fälligkeits-tag																														
[ISIN einfügen]	[Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen]	[Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen]	[Beobachtungstag(e) der Barriere einfügen]	[Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen]	[Ersten Tag der Best out-Periode einfügen]	[Fälligkeits-tag einfügen]																														
ISIN	[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]]	[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere]	[Beobachtungstag[e] der Barriere]	Finale[r] Beobachtungstag[e]	[Erster Tag der Best out-Periode]	Fälligkeits-tag																														
[ISIN einfügen]	[Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen]	[Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen]	[Beobachtungstag(e) der Barriere einfügen]	[Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen]	[Ersten Tag der Best out-Periode einfügen]	[Fälligkeits-tag einfügen]																														
k	[Beobachtungstag (k)]	Vorzeitiger Fälligkeitstag (k)																																		
[Fortlaufende Nummer einfügen]	[Beobachtungstag (k) einfügen]	[Vorzeitige Fälligkeitstage (k) einfügen]																																		
C.17	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die [Namen der Hauptzahlstelle einfügen] (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. "Clearing System" ist [Clearing System einfügen].																																		
C.18	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	<u>[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:</u> Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag.] <u>[Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung einfügen:</u> Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag oder Lieferung des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung (sowie ggf. Zahlung des Ergänzenden Barbetrages) innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung gilt Folgendes:</u>																																		

		Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k).].																															
C.19	Ausübungspreis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts	<u>[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</u> "K_i (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag des Korbbestandteils_i.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:</u> "K_i (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:</u> "K_i (initial)" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i während der Worst in-Periode.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</u> "K_{worst} (final)" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:</u> "K_{worst} (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:</u> "K_{worst} (final)" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.] <table><tr><th>ISIN</th><th>Korbbestandteil_i</th><th>Referenzpreis_i</th><th>[K_i (initial)]</th></tr><tr><td>[ISIN einfügen]</td><td>[Korbbestandteil einfügen]</td><td>[Referenzpreis einfügen]</td><td>[k_i (initial) einfügen]</td></tr></table>	ISIN	Korbbestandteil _i	Referenzpreis _i	[K _i (initial)]	[ISIN einfügen]	[Korbbestandteil einfügen]	[Referenzpreis einfügen]	[k _i (initial) einfügen]																							
ISIN	Korbbestandteil _i	Referenzpreis _i	[K _i (initial)]																														
[ISIN einfügen]	[Korbbestandteil einfügen]	[Referenzpreis einfügen]	[k _i (initial) einfügen]																														
C.20	Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<u>[Im Fall von auf einen Korb aus Indizes bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:</u> "Basiswert" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen_i. Korbbestandteil_i ist jeweils der anhand der folgenden Parameter näher beschriebene Index: <table><tr><th colspan="5">ISIN: [ISIN einfügen]</th></tr><tr><th>Korbbestandteil_i</th><th>Währung des Korbbestandteils_i</th><th>Indexsponsor_i</th><th>Indexberechnungsstelle_i</th><th>Index-Internetseite_i</th></tr><tr><td>[Bezeichnung des Korbbestandteils einfügen]</td><td>[Währung des Korbbestandteils_i einfügen]</td><td>[Indexsponsor einfügen]</td><td>[Indexberechnungsstelle einfügen]</td><td>] [Index-Internetseite einfügen]</td></tr></table> Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung der Korbbestandteile und ihrer Volatilität wird auf der in der vorstehenden Tabelle genannte Internetseite_i (oder eine etwaige Nachfolgesite) verwiesen.]. <u>[Im Fall von auf einen Korb aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:</u> "Basiswert" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen. Korbbestandteil_i ist jeweils die anhand der folgenden Parameter näher beschriebene Aktie: <table><tr><th colspan="4">ISIN: [ISIN einfügen]</th></tr><tr><th>Korbbestandteil_i</th><th>Währung des Korbbestandteils_i</th><th>Maßgebliche Börse_i</th><th>Internetseite_i</th></tr><tr><td>[Bezeichnung des Korbbestandteils einfügen]</td><td>[Währung des Korbbestandteils_i einfügen]</td><td>[Maßgebliche Börse einfügen]</td><td>[Internetseite einfügen]</td></tr></table> Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung der Korbbestandteile_i und ihrer Volatilität wird auf die in der vorstehenden Tabelle genannte Internetseite_i (oder eine etwaige Nachfolgesite) verwiesen.]. <u>[Im Fall von auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:</u> "Basiswert" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen. Korbbestandteil_i ist jeweils der anhand der folgenden Parameter näher beschriebene Rohstoff: <table><tr><th colspan="4">ISIN: [ISIN einfügen]</th></tr></table>	ISIN: [ISIN einfügen]					Korbbestandteil _i	Währung des Korbbestandteils _i	Indexsponsor _i	Indexberechnungsstelle _i	Index-Internetseite _i	[Bezeichnung des Korbbestandteils einfügen]	[Währung des Korbbestandteils _i einfügen]	[Indexsponsor einfügen]	[Indexberechnungsstelle einfügen]	] [Index-Internetseite einfügen]	ISIN: [ISIN einfügen]				Korbbestandteil _i	Währung des Korbbestandteils _i	Maßgebliche Börse _i	Internetseite _i	[Bezeichnung des Korbbestandteils einfügen]	[Währung des Korbbestandteils _i einfügen]	[Maßgebliche Börse einfügen]	[Internetseite einfügen]	ISIN: [ISIN einfügen]			
ISIN: [ISIN einfügen]																																	
Korbbestandteil _i	Währung des Korbbestandteils _i	Indexsponsor _i	Indexberechnungsstelle _i	Index-Internetseite _i																													
[Bezeichnung des Korbbestandteils einfügen]	[Währung des Korbbestandteils _i einfügen]	[Indexsponsor einfügen]	[Indexberechnungsstelle einfügen]	] [Index-Internetseite einfügen]																													
ISIN: [ISIN einfügen]																																	
Korbbestandteil _i	Währung des Korbbestandteils _i	Maßgebliche Börse _i	Internetseite _i																														
[Bezeichnung des Korbbestandteils einfügen]	[Währung des Korbbestandteils _i einfügen]	[Maßgebliche Börse einfügen]	[Internetseite einfügen]																														
ISIN: [ISIN einfügen]																																	

		<table><tr><th>Korbbestandteil_i</th><th>Währung des Korbbestandteils_i</th><th>Referenzmarkt_i</th><th>Internetseite_i</th></tr><tr><td>[Bezeichnung des Korbbestandteils einfügen]</td><td>[Währung des Korbbestandteils_i einfügen]</td><td>[Referenzmarkt einfügen]</td><td>[Internetseite einfügen]</td></tr></table>	Korbbestandteil _i	Währung des Korbbestandteils _i	Referenzmarkt _i	Internetseite _i	[Bezeichnung des Korbbestandteils einfügen]	[Währung des Korbbestandteils _i einfügen]	[Referenzmarkt einfügen]	[Internetseite einfügen]
		Korbbestandteil _i	Währung des Korbbestandteils _i	Referenzmarkt _i	Internetseite _i					
		[Bezeichnung des Korbbestandteils einfügen]	[Währung des Korbbestandteils _i einfügen]	[Referenzmarkt einfügen]	[Internetseite einfügen]					
Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung der Korbbestandteile _i und ihrer Volatilität wird auf die in der vorstehenden Tabelle genannte Internetseite _i (oder eine etwaige Nachfolgersite) verwiesen.]										

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	• Emittentenrisiko Das Emittentenrisiko besteht in der Möglichkeit, dass die Emittentin im Hinblick auf ihre Geschäftstätigkeit und Profitabilität nicht in der Lage ist, den Rückzahlungsbetrag aufgrund einer Verschlechterung der Bonität von Vermögenswerten zurückzuzahlen. • Kreditrisiko (i) Risiken im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Abschwung und Volatilität der Finanzmärkte; (ii) Niedrigere Vermögensbewertungen infolge ungünstiger Marktbedingungen können negative Auswirkungen auf die zukünftige Ertragslage der HVB Group haben; (iii) die wirtschaftlichen Bedingungen in den geographischen Märkten, in denen die HVB Group aktiv ist, haben derzeit und möglicherweise auch in Zukunft negative Auswirkungen auf die operativen, geschäftlichen und finanziellen Ergebnisse der HVB Group; (iv) das nicht-traditionelle Bankgeschäft setzt die HVB Group zusätzlichen Kreditrisiken aus; (v) die Erträge der HVB Group im Zusammenhang mit Handelsaktivitäten und Zins- und Wechselkursen können schwanken; (vi) Änderungen im deutschen und europäischen regulatorischen Umfeld können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group auswirken; (vii) Kreditausfälle könnten die Prognosen übersteigen; (viii) Risiken in Bezug auf Markteinführungen; (ix) Systemrisiken könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group auswirken. • Marktrisiko Ein schwieriges Marktumfeld kann zur Volatilität der HVB Group beitragen. • Liquiditätsrisiko (i) Risiken, welche die Liquidität betreffen, könnten sich auf die Möglichkeit der HVB Group auswirken, ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen; (ii) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB Group werden weiterhin durch nachteilige makroökonomische- und (Markt-)Bedingungen beeinflusst; (iii) die europäische Staatsschuldenkrise hat sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB Group ausgewirkt und kann sich gegebenenfalls weiterhin nachteilig auswirken; (iv) die HVB Group hat ein maßgebliches Exposure gegenüber schwächeren Ländern der Eurozone; (v) Verwerfungen auf den Finanzmärkten könnten die Liquiditätssituation der HVB Group beeinflussen. • Operationelles Risiko (i) Die Risikomanagementstrategien und -methoden der HVB Group könnten die HVB Group bisher nicht identifizierten oder unerwarteten Risiken aussetzen; (ii) IT-Risiken; (iii) Risiken im Zusammenhang mit Auslagerungen; (iv) Risiken im Zusammenhang mit betrügerischen Handelsaktivitäten; (v) Prozessrisiken; (vi) gegen die HVB Group sind derzeit Steuerverfahren anhängig. • Strategisches Risiko (i) Gesamtwirtschaftliches Risiko und Risiken aus externen Marktveränderungen; (ii) Risiken aus strategischer Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB Group; (iii) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarktes; (iv) Wettbewerbsrisiko; (v) Unsicherheiten betreffend die makroökonomischen Entwicklungen und Risiken durch sich verschärfende regulatorische Anforderungen; (vi) die Einführung von Basel III kann wesentliche Auswirkungen auf die Eigenkapitalausstattung und –anforderungen der HVB Group haben; (vii) steuerliche Implikationen – neue Steuerarten zur Beteiligung der Banken an den Kosten der Finanzkrise; (viii) Risiken in Bezug auf Ratings der HVB Group; (ix) das regulatorische Umfeld der HVB Group kann sich ändern; die Nichteinhaltung von regulatorischen Anforderungen kann zu Vollstreckungsmaßnahmen führen. • Sonstige Risiken (i) Geschäftsrisiko; (ii) Risiken im Zusammenhang mit dem Immobilienportfolio der HVB; (iii) Risiken aus Anteils- und Beteiligungsbesitz der HVB Group.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den	• Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten besteht darin, dass einige Funktionen der Emittentin der Vertriebspartner oder der Zahlstellen oder Ereignisse im Hinblick auf Wertpapiere, die an

	Wertpapieren eigen sind	einen Korbbestandteil gebunden sind, sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken können. • Marktbezogene Risiken (i) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert; (ii) Risiken in Bezug auf das Angebotsvolumen; (iii) Risiken in Bezug auf den Marktwert der Wertpapiere; (iv) Risiken in Bezug auf die Vergrößerung der Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen; (v) Risiken in Bezug auf das Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere; (vi) Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte. • Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen (i) Kreditrisiko der Emittentin; (ii) Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs; (iii) Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen, dem Restrukturierungsgesetz und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen; (iv) Risiken bei fehlender eigener unabhängiger Prüfung durch den Anleger und Beratung des Anlegers; (v) Risiken, die bei einer Finanzierung des Wertpapierkaufs entstehen; (vi) Risiken aufgrund von Transaktionskosten; (vii) Inflationsrisiko; (viii) Risiken bezüglich risikoverringender Geschäfte; (ix) Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung. • Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere (i) Risiken aufgrund des Einflusses eines Korbbestandteils auf den Marktwert der Wertpapiere; (ii) Risiken aufgrund des Umstandes, dass die Bewertung eines Korbbestandteils nur zu einem bestimmten Termin oder Zeitpunkt erfolgt; (iii) Risiken aufgrund der Heranziehung der schlechtesten Wertentwicklung ("Worst-of-Element"); (iv) Risiken aufgrund der Auswirkungen von Schwellen oder Limits; (v) Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen; (vi) Risiken im Hinblick auf ein Bezugsverhältnis; (vii) Risiken aufgrund einer Begrenzung der potentiellen Erträge auf einen Höchstbetrag; (viii) Risiken bei Express-Strukturen; (ix) Risiko eines Aufschubs oder der alternativen Bestimmung der Bewertung eines Korbbestandteils; (x) Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse; (xi) Risiko von Marktstörungen; (xii) Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger bei Anlage in ein Basiswertbezogenes Wertpapier; (xiii) Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere; (xiv) Risiken aufgrund des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin; (xv) Risiken bei physischer Lieferung.] • Risiken in Bezug auf Basiswerte - Allgemeine Risiken (i) Risiken aufgrund von Schwankungen im Wert eines Korbbestandteils und Risiko aufgrund einer kurzen Historie; (ii) Kein Eigentumsrecht an den Korbbestandteilen; (iii) Risiken in Verbindung mit Korbbestandteilen, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen. [-Risiken in Verbindung mit Aktien als Korbbestandteile (i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien; (ii) Anleger haben keine Aktionärsrechte; (iii) Risiken im Zusammenhang mit ADRs/RDRs.] [-Risiken in Verbindung mit Indizes als Korbbestandteile (i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile; (ii) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index; (iii) Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes als Korbbestandteil; (iv) Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Korbbestandteil; (v) Risiken in Bezug auf Preisindizes als Korbbestandteil; (vi) Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes als Korbbestandteil; (vii) Risiken im Hinblick auf Short Indizes als Korbbestandteil; (viii) Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes als Korbbestandteil; (ix) Risiken in Bezug auf Distributing Indizes als Korbbestandteil; (x) Risiken in Bezug auf Excess Return Indizes als Korbbestandteil; (xi) Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes; (xii) Im Index enthaltene Währungsrisiko; (xiii) Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand; (ix) Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung.] [-Risiken in Verbindung mit Rohstoffen als Korbbestandteile (i) Ähnliche Risiken wie bei einer direkten Anlage in Rohstoffe; (ii) Größere Risiken als bei anderen Anlageklassen; (iii) Risiken aufgrund kursbeeinflussender Faktoren; (iv) Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten.] Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.
--	-------------------------	--

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	[Tag des ersten öffentlichen Angebots: <i>[Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen]</i>] [Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].] [Die kleinste übertragbare Einheit ist <i>[Kleinste übertragbare Einheit einfügen]</i>.] [Die kleinste handelbare Einheit ist <i>[Kleinste handelbare Einheit einfügen]</i>.] Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten. [Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere in einer maximalen Anzahl fortlaufend zum Kauf angeboten. Die Anzahl der zum Kauf angebotenen Wertpapiere kann von der Emittentin jederzeit reduziert oder erhöht werden und lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.] [Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).] [Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.] [Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.] [Eine Notierung wird mit Wirkung zum <i>[Voraussichtlichen Tag einfügen]</i> an den folgenden Märkten beantragt: <i>[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]</i>] [Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten [, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: <i>[Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen]</i> bis <i>[Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen]</i>. Die Emittentin behält sich eine Verlängerung oder Verkürzung der Zeichnungsfrist oder eine Abstandnahme von der Emission während der Zeichnungsfrist vor.]
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Vertriebsprovision: <i>[Einzelheiten einfügen]</i>] [Sonstige Provisionen: <i>[Einzelheiten einfügen]</i>] [Nicht anwendbar. Gebühren werden dem Anleger durch die Emittentin oder einen Anbieter nicht in Rechnung gestellt.]

RISIKOFAKTOREN

Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank AG als Emittentin (die "**Emittentin**") und die im Rahmen dieses Basisprospekts (der "**Basisprospekt**") begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") für eine Beurteilung des mit diesen Wertpapieren verbundenen Risikos nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannte oder als unwesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und sie einen **vollständigen Verlust** (z.B. bei Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) ihrer Anlage erleiden können.

Die jeweiligen endgültigen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Endgültigen Bedingungen**") ersetzen nicht die in jedem Fall unerlässliche Beratung für potentielle Anleger durch ihre Hausbank. Potentielle Anleger sollten diese Risikofaktoren vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren sorgfältig prüfen.

Potentielle Anleger sollten alle Informationen beachten, die (a) in diesem Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen, (b) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 (das "**Registrierungsformular**"), das durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird und (c) in allen Dokumenten, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind, enthalten sind. Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für sehr versierte Anleger geeignet, die sich der Natur dieser Wertpapiere und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechnungslegungs-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher, rechnungslegungsbezogener und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumuliert mit anderen Risiken auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken. Die Anordnung der nachfolgend beschriebenen Risiken lässt keinen Rückschluss darauf zu, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert oder den Einfluss, den ein solcher Risikofaktor für den Wert des Wertpapiers hat.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet den Inhaber eines Wertpapiers.

A. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "**Risikofaktoren**" des Registrierungsformulars enthaltenen Informationen beachten. Dieses Kapitel enthält Informationen zu Risiken, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren beeinträchtigen können.

B. Risiken im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte

1. Allgemeine potentielle Interessenkonflikte

Die nachfolgend genannten Funktionen der Emittentin, eines Finanzinstituts oder eines Finanzintermediärs, mit denen die Emittentin Vertriebsvereinbarungen abgeschlossen hat (die "**Vertriebspartner**") (wie unten definiert unter "Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin - Berechnungsstelle oder Zahlstelle") sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie die nachfolgend genannten Transaktionen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken, was den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen kann.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Ausgabepreis

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis, dem "**Ausgabepreis**", verkauft. Der Ausgabepreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Ausgabepreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie, Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen

Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten

Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. "**Market Making**" bedeutet, dass die Emittentin bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen kontinuierlich Geld- und Briefkurse zu denen sie bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen bereit ist, die Wertpapiere in einem gewissen Volumen zu handeln, stellt. Durch ein Market Making, insbesondere durch die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen, kann die Liquidität und/oder der Wert der Wertpapiere erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse werden normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen

Vertriebspartner können die Wertpapiere zu einem Preis zeichnen, der dem Ausgabepreis entspricht oder unter diesem liegt. In Bezug auf die Wertpapiere kann bis zur Fälligkeit eine regelmäßig an die Vertriebspartner zu zahlende Gebühr zu entrichten sein. Die Höhe der Gebühr wird von der Emittentin und dem jeweiligen Vertriebspartner bestimmt und kann sich ändern. Die Vertriebspartner verpflichten sich, Verkaufsbeschränkungen, die im Basisprospekt aufgeführt sind, einzuhalten. Vertriebspartner agieren unabhängig und nicht als Vertreter der Emittentin.

Insbesondere zahlt die Emittentin u. U. Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an den jeweiligen Vertriebspartner. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionen. Alternativ kann die Emittentin einen angemessenen Abschlag auf den Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der Wertpapiere.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin - Berechnungsstelle oder Zahlstelle

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können zudem selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle tätig werden. In einer solchen Funktion kann die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen u. a. unter den Wertpapieren zu zahlende Beträge berechnen, Anpassungen oder andere Festlegungen, u. a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "**BGB**") gemäß den Endgültigen Bedingungen, vornehmen. Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge beeinflussen und damit zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin, dem Vertriebspartner sowie ihren verbundenen Unternehmen einerseits und den Wertpapierinhabern andererseits führen, da, selbst wenn die Handlung nach billigem Ermessen ausgeübt wird, diese Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen nachteilig für einen Wertpapierinhaber sein können.

2. Potentielle Interessenkonflikte im Hinblick auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Transaktionen im Hinblick auf einen Korbbestandteil

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen mit Wertpapieren, Fondsanteilen, Terminkontrakten, Rohstoffen, Indizes oder Derivaten beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert eines Korbbestandteils (wie unten unter "D. Risiken in Bezug auf Basiswerte" definiert) und der Wertpapiere beeinflussen und den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen können.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Korbbestandteil ausgeben, auf den sie bereits Wertpapiere begeben hat bzw. begeben haben. Eine Einführung dieser neuen konkurrierenden Produkte kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Informationen in Bezug auf den Basiswert

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder über die Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) Informationen über einen Korbbestandteil besitzen oder erhalten. Die Emission von Wertpapieren, die sich auf solch einen Korbbestandteil beziehen, begründet keine Verpflichtung derartige Informationen (ob vertraulich oder nicht) den Wertpapierinhabern offenzulegen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin, jeder Vertriebspartner oder mit der Emittentin oder einem Vertriebspartner verbundene Unternehmen kann mit Emittenten der Korbbestandteile, ihren verbundenen Unternehmen oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften so betreiben, als existierten die im Rahmen des Basisprospekts begebenen Wertpapiere nicht. Eine solche geschäftliche Beziehung kann nachteilige Auswirkungen auf einen Korbbestandteil und dementsprechend auf die Wertpapiere haben und kann sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin – Konsortialbank etc.

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank des Sponsors eines Korbbestandteils oder des Emittenten eines Korbbestandteils fungieren. Die vorgenannten Funktionen können die auszahlenden Beträge beeinflussen und damit zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin sowie ihren verbundenen Unternehmen einerseits und den Wertpapierinhabern andererseits führen.

C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

1. Marktbezogene Risiken

Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

Bei den Wertpapieren handelt es sich um neu begebene Wertpapiere, die möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel daher möglicherweise weder ein aktiver Markt existiert noch ein solcher Markt entstehen wird.

Obwohl Anträge auf Zulassung der Wertpapiere zum regulierten Markt einer Börse oder zur Zulassung zu einem beliebigen Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gestellt werden könnten, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesen Anträgen stattgegeben wird, dass eine bestimmte Tranche von Wertpapieren zugelassen wird oder dass ein aktiver Markt für den Handel entsteht. Folglich gibt es auch keine Gewähr hinsichtlich der Entstehung oder Liquidität eines Handelsmarktes für eine bestimmte Tranche von Wertpapieren. Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor Fälligkeit zu veräußern. Sollten Wertpapiere nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, sind Preisinformationen zu den Wertpapieren möglicherweise schwerer zugänglich, was sich auf die Liquidität sowie die Marktpreise der Wertpapiere negativ auswirken kann.

Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere zu jedem Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. So erworbene Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

Tritt die Emittentin als einziger Market Maker auf, kann der Sekundärmarkt erheblich eingeschränkt sein. Ist kein Market Maker vorhanden, kann der Sekundärmarkt noch weiter eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt, desto schwieriger kann es für die Wertpapierinhaber sein, den Wert der Wertpapiere vor ihrer Abwicklung zu realisieren. Daher besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zur Fälligkeit bzw. bis zur Kündigung halten müssen.

Risiken in Bezug auf das Angebotsvolumen

Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Angebotsvolumen entspricht dem maximalen Volumen der angebotenen Wertpapiere, das erhöht werden kann. Dieser Betrag lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts mit den zuvor beschriebenen Risiken zu.

Risiken in Bezug auf den Marktwert der Wertpapiere

Der Marktwert (bzw. der Marktpreis) der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit der Emittentin sowie von einer Reihe weiterer Faktoren beeinflusst, wie z. B. den geltenden Zinssätzen und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen oder gegebenenfalls der Restlaufzeit der Wertpapiere. Werden die Wertpapiere nach ihrer erstmaligen Begebung gehandelt, können diese Faktoren zu einem Marktwert der Wertpapiere führen, der wesentlich unter ihrem Ausgabepreis liegt.

Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Ausgabepreis liegen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Garantie dahingehend, dass sich die Differenz zwischen An- und Verkaufspreisen innerhalb einer gewissen Spanne bewegt oder konstant bleibt. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, an dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem Ausgabepreis liegt, erleidet er einen Verlust.

Risiken in Bezug auf die Vergrößerung der Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen

Ist die Emittentin in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Absicherungsgeschäfte zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann sich die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen, die von der Emittentin gestellt werden, vorübergehend vergrößern, um das wirtschaftliche Risiko der Emittentin zu begrenzen. Wertpapierinhaber, die ihre Wertpapiere an einer Börse bzw. direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften verkaufen, können dies daher nur zu einem Preis tun, der erheblich niedriger als der tatsächliche Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt des Verkaufs ist und werden dementsprechend einen Verlust erleiden.

Risiken in Bezug auf das Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere

Die Wertpapiere können auf eine andere Währung lauten als die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte. Wechselkurse zwischen Währungen (die "**Wechselkurse**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage in den internationalen Währungsmärkten bestimmt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen beeinflusst werden (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Wechselkursschwankungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben und zu einem Verlust führen.

Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte

Es könnte sein, dass Wertpapierinhaber nicht in der Lage sind, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung von Risiken abzuschließen. Ihre Fähigkeit, dies zu tun, hängt u.a. von den Marktbedingungen ab. In einigen Fällen können Anleger solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen, so dass ein erheblicher Verlust entsteht.

2. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Kreditrisiko der Emittentin

Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat keine Rechte gegenüber einer anderen Person. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen, zu deren Leistung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen übernehmen die Verantwortung oder haben Verantwortung gegenüber einem potentiellen Anleger für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Wertpapiere übernommen, weder nach dem Gründungsrecht noch nach dem Sitzrecht (soweit voneinander abweichend) und auch nicht dafür, dass ein potentieller Anleger die für ihn geltenden Gesetze, Vorschriften oder behördlichen Verfahren einhält.

Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen, dem Restrukturierungsgesetz und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auf die Inflation, Zinssätze, die Wertpapierpreise, die Beteiligung anderer Anleger und damit auf fast alle Investitionen auswirken (und haben sich in der Vergangenheit ausgewirkt) und zu weitreichenden hoheitlichen Eingriffen führen. Es ist generell nicht möglich, die strukturellen und/oder regulatorischen Veränderungen vorherzusehen, die sich aus aktuellen und künftigen Marktbedingungen ergeben können, oder ob diese Veränderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere und gegebenenfalls ihre Basiswerte haben können. Der deutsche Gesetzgeber hat jedoch als Teil seiner Reaktion auf die 2007 einsetzende Kapitalmarktkrise ein Bankenrestrukturierungsgesetz (Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung, das "**Restrukturierungsgesetz**") umgesetzt. Als ein deutsches Kreditinstitut unterliegt die Emittentin dem Restrukturierungsgesetz, mit dem am 1. Januar 2011 ein spezielles Restrukturierungsprogramm für deutsche Kreditinstitute eingeführt wurde. Dieses Programm umfasst: (i) das Sanierungsverfahren gemäß §§ 2 ff. Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**"), (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß §§ 7 ff. KredReorgG und (iii) die Übertragungsanordnung gemäß §§ 48a ff. Kreditwesengesetz (das "**KWG**").

Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich auf die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die im Reorganisationsplan vorgesehenen Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt eines Mehrheitsbeschlusses der Gläubiger und Aktionäre des betreffenden Kreditinstituts. Des Weiteren sind im KredReorgG detaillierte Regelungen für das Abstimmungsverfahren und die erforderlichen Mehrheiten festgelegt und inwieweit Gegenstimmen außer Acht gelassen werden können. Maßnahmen nach dem KredReorgG werden auf Antrag des betreffenden Kreditinstituts und nach Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") eingeleitet.

Ist der Fortbestand des betreffenden Kreditinstituts in Gefahr (Bestandsgefährdung), so dass hierdurch die Stabilität des Finanzsystems gefährdet ist (Systemgefährdung), kann die BaFin eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe das Kreditinstitut seinen Geschäftsbetrieb oder seine Vermögenswerte insgesamt oder teilweise auf eine sogenannte Überbrückungsbank übertragen muss.

Die Ansprüche der Wertpapierinhaber können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss angenommen werden kann, beeinträchtigt werden. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung kann der Primärschuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ können die Ansprüche dem ursprünglichen Schuldner verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte.

Zusätzlich hat der deutsche Gesetzgeber das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes verabschiedet, das am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz kann die BaFin einem deutschen Kreditinstitut u.a. aufsichtsrechtliche Maßnahmen auferlegen, sofern die finanzielle Ausstattung dieses Kreditinstituts Zweifel erweckt, ob es den Kapital- oder Liquiditätsanforderungen des KWG laufend nachkommen kann. Selbst wenn diese aufsichtsrechtlichen Maßnahmen die Rechte der Wertpapierinhaber nicht direkt beeinträchtigen sollten, kann die Tatsache, dass die BaFin solche Maßnahmen gegenüber einem Kreditinstitut anwendet, negative Auswirkungen, z. B. auf den Preis von Wertpapieren oder auf die Fähigkeit des Instituts, sich zu refinanzieren, haben.

Risiken bei fehlender eigener unabhängiger Prüfung durch den Anleger und Beratung des Anlegers

Jeder potentielle Anleger muss anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm unter den gegebenen Umständen für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb der Wertpapiere in vollem Umfang seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, denen des Begünstigten) entspricht, mit allen

anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen in vollem Umfang übereinstimmt (ungeachtet dessen, ob er die Wertpapiere auf eigene Rechnung oder treuhänderisch erwirbt) und eine zu ihm (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, für den Begünstigten) passende Investition unter Berücksichtigung der erheblichen Risiken darstellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere oder ihrem Besitz einhergehen. Andernfalls besteht das Risiko einer ungünstigen oder ungeeigneten Anlage durch diesen Anleger.

Risiken, die bei einer Finanzierung des Wertpapierkaufs entstehen

Falls sich ein potentieller Anleger dazu entschließt, den Erwerb der Wertpapiere durch von Dritten geliehene Geldmittel zu finanzieren, sollte er vorab sicherstellen, dass er die Zins- und Tilgungszahlungen auf ein Darlehen auch im Falle eines Verlusts noch leisten kann. Er sollte nicht auf Gewinne oder Profite aus der Anlage in die Wertpapiere vertrauen, welche ihn zur Rückzahlung des Kreditbetrages und der Zinsen bei Fälligkeit befähigen würden. Ertragserwartungen müssen in so einem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

Risiken aufgrund von Transaktionskosten

Werden Wertpapiere ge- oder verkauft, fallen zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere verschiedene zusätzliche Nebenkosten an (einschließlich Transaktions- und Verkaufsgebühren). Diese Nebenkosten können jegliche Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder sogar aufzehren. In der Regel berechnen Kreditinstitute Provisionen, die in Abhängigkeit vom Wert der Order entweder als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen, erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z. B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen Wertpapierinhaber berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben diesen direkt mit dem Wertpapierkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch Folgekosten (wie z. B. Depotgebühren) einkalkulieren. Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die Wertpapiere über sämtliche Zusatzkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, der Depotverwahrung oder dem Verkauf der Wertpapiere informieren.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

Risiken bezüglich risikoverringender Geschäfte

Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere als Absicherungsposition zu verwenden, sollte etwaige Korrelationsrisiken erkennen. Das Korrelationsrisiko bezeichnet in diesem Zusammenhang das Risiko, dass die erwartete Korrelation nicht der tatsächlichen Korrelation entspricht. Das bedeutet, dass sich eine Absicherungsposition, von der erwartet wird, dass sie sich den Wertpapieren gegenläufig entwickelt, tatsächlich in Korrelation zu den Wertpapieren entwickelt und dass deswegen die Absicherung fehlschlagen kann. Die Wertpapiere können für die Absicherung eines Korbbestandteils oder eines Portfolios, dessen Bestandteil der Korbbestandteil ist, nicht geeignet sein. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die Wertpapiere zu einem Preis zu verkaufen, der direkt den Kurs des Korbbestandteils oder des Portfolios, dessen Bestandteil der Korbbestandteil ist, widerspiegelt.

Potentielle Anleger dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Wertpapierinhaber ein entsprechender Verlust entsteht.

Allgemeines

Potentiellen Anlegern und Verkäufern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in das die Wertpapiere transferiert oder in dem sie gehalten werden, oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die Wertpapiere keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potentiellen Anlegern wird geraten, nicht auf die in diesem Dokument enthaltene Zusammenfassung steuerlicher Vorschriften zu vertrauen, sondern den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen

Gemäß dem US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986 werden "dividendenäquivalente" Zahlungen als Dividenden, die aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammen, behandelt und mit einer Quellensteuer von 30% belegt, sofern sich dieser Steuersatz nicht durch ein geltendes Steuerabkommen mit den Vereinigten Staaten ermäßigt ("Quellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen"). Eine "**Dividendenäquivalente**" Zahlung umfasst (i) eine Zahlung aufgrund eines "festgelegten Vertrags mit einem fiktiven Nennbetrag" (*specified notional principal contract*), die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängt oder unter Bezugnahme auf diese bestimmt wird, und (ii) eine andere von der US-Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*, "**IRS**") bestimmte Zahlung, die im Wesentlichen mit einer unter Ziffer (i) beschriebenen Zahlung vergleichbar ist. Ab dem 18. März 2012 gehört zu einer "dividendenäquivalenten" Zahlung auch eine Zahlung, die aufgrund eines Vertrags mit einem Nennbetrag geleistet werden, soweit sie nicht anderweitig von der IRS befreit wurden. Beziehen sich die Wertpapiere auf einen Zinssatz in einem festen Korb von Wertpapieren oder einen Index, wird dieser feste Korb oder Index als ein einziges Wertpapier behandelt. Beziehen sich die Wertpapiere auf einen Zinssatz in einem Korb von Wertpapieren oder einen Index, der die Zahlung von Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten vorsehen kann, ist ohne Leitlinien der IRS unklar, ob die IRS feststellen würde, dass Zahlungen unter den indexgebundenen und aktiengebundenen Wertpapieren im Wesentlichen mit einer Dividende vergleichbar sind. Stellt der IRS fest, dass eine Zahlung im Wesentlichen mit einer Dividende vergleichbar ist, kann sie der US-Quellensteuer unterliegen, sofern diese Steuer nicht durch ein geltendes Steuerabkommen ermäßigt wird.

Müsste bei Zahlungen auf indexgebundene Wertpapiere oder aktiengebundene Wertpapiere ein Betrag aufgrund der US-Quellensteuer abgezogen oder einbehalten werden, wären weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch eine andere Person gemäß den Endgültigen Bedingungen zur Zahlung zusätzlicher Beträge aufgrund des Einbehalts oder Abzugs einer solchen Steuer verpflichtet.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Die Emittentin und Finanzinstitute, über die Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere abgewickelt werden, können gemäß den *Sections* 1471 bis 1474 des *U.S. Internal Revenue Code* von 1986 (allgemein als "**FATCA**" bezeichnet) zum Einbehalt einer Quellensteuer von bis zu 30% auf alle oder einen Teil der Kapital- und Zinszahlungen verpflichtet sein, die nach dem 31. Dezember 2016 im Hinblick auf Wertpapiere geleistet wurden, sofern die Wertpapiere am Tag, der 6 Monate auf den Tag folgt, an dem die endgültigen Treasury-Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika (*U.S. Treasury regulations*), die den Begriff "Durchlaufzahlungen" (*passthrough payments*) definieren, im Bundesregister der Vereinigten Staaten von Amerika (*U.S. Federal Register*) veröffentlicht werden (der "**Stichtag**") wesentlich modifiziert werden oder weitere Wertpapiere nach dem Stichtag verkauft werden, die nicht im Zusammenhang mit einem "qualifizierten Wiedereröffnungsverfahren" (*qualified reopening*) für U.S. Einkommensteuerzwecke (*U.S. federal income tax purposes*) begeben werden. Wesentliche Aspekte der Anwendbarkeit von FATCA sind derzeit noch unklar. Die Anwendung von FATCA betreffend Zahlungen auf die Schuldverschreibungen kann unter anderem durch zwischenstaatliche Ab-

kommen zwischen den USA und dem Heimatstaat der Emittentin oder anderer bei Zahlungen auf die Schuldverschreibungen involvierte Finanzinstitute beeinflusst sein. Sollte im Zusammenhang mit der FATCA-Quellensteuer aufgrund der Nichteinhaltung von FATCA ein Betrag von Zins-, Kapital- oder anderen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen abgezogen oder einbehalten werden müssen, wären weder die Emittentin, noch eine Zahlstelle oder eine andere Person gemäß den Bedingungen verpflichtet, aufgrund des Abzugs oder Einbehalts einer solchen Steuer zusätzliche Beträge an den Anleger zu bezahlen, so dass dieser einen erheblich geringeren Betrag erhalten würde, als ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt.

3. Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere

Allgemein kann eine Anlage in Wertpapiere, bei denen Zinsen und/oder Kapital unter Bezugnahme auf einen Korbbestandteil ermittelt werden (die "**Basiswertbezogenen Wertpapiere**"), erhebliche Risiken mit sich bringen, die mit einer vergleichbaren Investition in herkömmliche Schuldverschreibungen nicht verbunden sind. Der Wert eines Basiswertbezogenen Wertpapiers hängt vom Wert des jeweiligen Korbbestandteils ab und birgt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem Wertpapier selbst bestehen, das Risiko, das im Zusammenhang mit dem jeweiligen Korbbestandteil besteht.

Zum einen kann die Wahrscheinlichkeit eines **Totalverlusts des investierten Kapitals** erheblich höher sein als bei einer direkten Investition in den betreffenden Korbbestandteil. Diese Wahrscheinlichkeit hängt davon ab, wie die aufgrund der Wertpapiere auszuzahlenden Beträge an die Entwicklung des betreffenden Korbbestandteils gebunden sind.

Zum anderen gehört zu diesen Risiken, **dass der Wertpapierinhaber den gesamten oder einen wesentlichen Teil des eingesetzten Kapitals verliert**. Um etwaige Verluste tragen zu können, sollte das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Wertpapiere daher aus überschüssigen Eigenmitteln stammen.

Risiken aufgrund des Einflusses eines Korbbestandteils auf den Marktwert der Wertpapiere

Potentielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der Wertpapiere sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität des jeweiligen Korbbestandteils.

Der Marktwert der Wertpapiere wird vor allem durch Veränderungen des Kurses des Korbbestandteils beeinflusst, auf den die Wertpapiere bezogen sind. Der Kurs des Korbbestandteils kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Korbbestandteils im Laufe der Zeit verändert.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass, obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den Kurs des Korbbestandteils gebunden ist und negativ vom jeweiligen Korbbestandteil beeinflusst werden kann, sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße auswirkt und sich disproportionale Änderungen ergeben können. Der Wert der Wertpapiere kann fallen, während der Kurs des jeweiligen Korbbestandteils zugleich steigen kann. Insbesondere bei Basiswerten, die eine hohe Volatilität aufweisen, kann dies dazu führen, dass die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge erheblich niedriger ausfallen, als dies der Wert des Korbbestandteils vor dem Beobachtungstag möglicherweise erwarten ließ.

Risiken aufgrund des Umstandes, dass die Bewertung des Basiswerts nur zu einem bestimmten Termin oder Zeitpunkt erfolgt

Die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge können unter Bezugnahme auf eine Feststellung des jeweiligen Korbbestandteils an in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Beobachtungstagen berechnet werden und die Entwicklung des jeweiligen Korbbestandteils vor diesen Beobachtungstagen außer Acht lassen. Selbst wenn der jeweilige Korbbestandteil sich während des Zeitraums bis zu einem Beobachtungstag positiv entwickelt hat und der Wert des jeweiligen Korbbestandteils nur an diesem Beobachtungstag gefallen ist, basiert die Berechnung der unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge nur auf dem Wert des jeweiligen Korbbestandteils am jeweiligen Beobachtungstag. Insbesondere bei Basiswerten, die eine hohe Volatilität aufweisen, kann dies dazu führen, dass die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des jeweiligen Korbbe-

standteils vor dem Beobachtungstag erwarten ließ. Die positive Entwicklung eines oder mehrerer Bestandteile durch eine negative Entwicklung anderer Bestandteile aufgewogen/aufgehoben werden.

Risiken aufgrund der Heranziehung der schlechtesten Wertentwicklung ("Worst-of-Element")

Wertpapiere mit einem Worst-of-Element sind solche mit einem Korb als Basiswert, bei denen auszahlende Beträge oder die Menge des Basiswerts bzw. der anderen aufgrund der Wertpapiere zu liefernden Vermögenswerte nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen unter Bezugnahme auf den Preis bzw. die Entwicklung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt werden. In diesem Fall kann ein Anleger nur an der Entwicklung des Korbbestandteils teilhaben, der sich im Vergleich zu den anderen im Korb enthaltenen Bestandteilen am schlechtesten entwickelt hat, wohingegen die Entwicklung der übrigen Korbbestandteile unberücksichtigt bleibt.

Daher ist ein Anleger aufgrund der Wertentwicklung der jeweiligen Korbbestandteile einem Verlustrisiko ausgesetzt, selbst wenn sich einige oder alle der übrigen Korbbestandteile günstiger entwickeln.

Risiken aufgrund der Auswirkungen von Schwellen oder Limits

Potentielle Anleger sollten beachten, dass, falls dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, Zahlungen nur zu leisten sind, wenn bestimmte Schwellen oder Limits (wie z.B. bei der Definition des Basispreises oder des Strike Levels) nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen nicht erreicht wurden. Falls die jeweilige Schwelle oder das Limit nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen erreicht wurde, hat der jeweilige Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Erhalt des in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Betrags.

Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen

Das Risiko, dass ein Barriereereignis eintritt, hängt davon ab, ob in den Endgültigen Bedingungen eine stichtagsbezogene oder kontinuierliche Barrierenbetrachtung vorgesehen ist. Das Risiko des Eintritts des Barriereereignisses nimmt mit zunehmender Dauer des Zeitraums und mit zunehmender Anzahl der Stichtage, in dem das Barriereereignis eintreten kann, zu. Je mehr sich ein Wertpapier seinem Laufzeitende nähert, desto größer kann der Verlust bei Eintritt eines Barriereereignisses für den Anleger sein. Der Eintritt eines Barriereereignisses kann auch erheblichen Einfluss auf den Preis des Wertpapiers und dessen Volatilität haben. Sehen die Endgültigen Bedingungen bei Eintritt eines Barriereereignisses eine Begrenzung der Rückzahlung auf einen Höchstbetrag vor, kann der Wertpapierinhaber nur bis zu einem solchen Höchstbetrag an einer Kurserholung des jeweiligen Korbbestandteils partizipieren.

Risiken im Hinblick auf ein Bezugsverhältnis

Die Anwendung eines Bezugsverhältnisses bei der Berechnung der auszahlenden Beträge, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den betreffenden Korbbestandteil ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind, insbesondere weil ein solcher Wertpapierinhaber nicht im Verhältnis 1:1, sondern in einem dem Bezugsverhältnis entsprechenden Verhältnis (z.B. 1:10 oder 1:100) beteiligt ist.

Risiken aufgrund einer Begrenzung der potentiellen Erträge auf einen Höchstbetrag

Potentielle Anleger sollten beachten, dass die auszahlenden Beträge auf den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Höchstbetrag begrenzt sein können. Folglich sind in diesem Fall die potentiellen Erträge aus den Wertpapieren im Gegensatz zu einer direkten Investition in den jeweiligen Korbbestandteil auf den Höchstbetrag begrenzt.

Risiken bei Express-Strukturen

Potentielle Anleger sollten beachten, dass die Wertpapiere unter Umständen bei Eintritt eines (von der Entwicklung des jeweiligen Korbbestandteils abhängenden) Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden. In diesem Fall hat der Wertpapierinhaber Anspruch auf Erhalt einer bestimmten Zahlung nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen, nimmt jedoch weder an der künftigen Entwicklung des betreffenden Korbbestandteils teil, noch hat er nach dieser vorzeitigen Zahlung Anspruch auf weitere Zahlungen aufgrund der Wertpapiere. Demnach trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, an der Entwicklung des jeweiligen Korbbestandteils nicht im erwarteten Um-

fang und während der erwarteten Laufzeit des Wertpapiers zu partizipieren und folglich weniger als das eingesetzte Kapital zurückzuerhalten. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere trägt der Wertpapierinhaber ebenfalls das Wiederalagerisiko.

Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses kann bei Eintritt eines Barriereereignisses unter Umständen die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung entfallen. In diesem Fall hat der potentielle Anleger keinen Anspruch auf Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags, sondern nimmt an der Entwicklung des betreffenden Korbbestandteils bis zum Fälligkeitstag teil. Demnach trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich während der Laufzeit des Wertpapiers der Kurs des jeweiligen Korbbestandteils negativ entwickelt und die Möglichkeit eines (Total-) Verlusts des investierten Kapitals besteht, sollte der Kurs des jeweiligen Korbbestandteils entsprechend fallen.

Risiko eines Aufschubs oder der alternativen Bestimmung der Bewertung des Basiswerts

Unter bestimmten Umständen, die in den Endgültigen Bedingungen dargelegt sind, verfügt die Emittentin und die Berechnungsstelle über weitreichende Ermessensfreiheit, (i) einen entsprechenden Aufschub der oder (ii) alternative Bestimmungen für jeweils die Bewertung des Korbbestandteils festzulegen, einschließlich einer Ermittlung des Werts des Korbbestandteils, der bzw. die jeweils nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben können.

Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen und ihrem billigen Ermessen vorzunehmen. Obwohl solche Anpassungen beabsichtigen, die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftlichen Auswirkungen haben wird. Vielmehr kann sich eine solche Anpassung auch negativ auf den Marktwert oder auf die zukünftige Wertentwicklung der Wertpapiere auswirken.

Risiko von Marktstörungen

Wenn die Endgültigen Bedingungen Bestimmungen umfassen, die sich auf den Eintritt von Marktstörungen beziehen, und die Berechnungsstelle feststellt, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist oder vorliegt, können sich durch jeden hieraus entstehenden Aufschub der oder durch alternative Bestimmungen für die Bewertung dieser Wertpapiere nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Zeitpunkt der Zahlung ergeben.

Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger bei Anlage in ein Basiswertbezogenes Wertpapier

Der Besitz bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds), ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit). Jeder Käufer der Wertpapiere muss seine regulatorische Situation in Verbindung mit einem potentiellen Kauf von Wertpapieren selbst überprüfen. Die Emittentin übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Verpflichtung oder Haftung gegenüber einem solchen Käufer.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. In der Regel werden solche Geschäfte vor dem oder am Ausgabetag der Wertpapiere abgeschlossen. Solche Geschäfte können aber auch nach Begebung der Wertpapiere abgeschlossen werden. An oder vor ei-

nem Beobachtungstag kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen die für die Auflösung abgeschlossener Absicherungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs eines den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerts durch solche Geschäfte beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Absicherungsgeschäfte kann negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge haben.

Risiken aufgrund des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Die Emittentin hat das Recht die Wertpapiere bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ereignisses (z.B. ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung, eine Rechtsänderung liegt vor) außerordentlich zum Marktwert der Wertpapiere zu kündigen. Ist der Marktwert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung niedriger als der Kaufpreis der Wertpapiere, wird der jeweilige Wertpapierinhaber **einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden**.

Risiken bei physischer Lieferung

Bei bestimmten Wertpapieren mit einer Aktie als Korbbestandteil kann bezüglich der Abwicklung am Laufzeitende entweder vorgesehen sein, dass der Anleger allein eine Zahlung (der "**Barausgleich**") erhält bzw. dass der Anleger einen Barausgleich oder eine Lieferung von Aktien (die "**Physische Lieferung**") erhält. Bei alleinigem Barausgleich erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags.

Bei Emission der betreffenden Wertpapiere steht nicht fest, wie diese am Laufzeitende abgewickelt werden. Die Feststellung der Abwicklungsart hängt allein von der Wertentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils ab. Für den Wertpapierinhaber besteht somit das Risiko, dass die von ihm gehaltenen Wertpapiere statt durch eine Zahlung durch Lieferung von Aktien getilgt werden, deren rechnerischer Gegenwert unter dem Ausgabepreis der Wertpapiere liegen kann. Aus diesem Grund sollte sich der Wertpapierinhaber vor der Anlageentscheidung auch mit der Möglichkeit der Lieferung der Aktien vertraut machen.

Falls die Wertpapiere durch Lieferung abgewickelt werden, bestehen bis zur Übertragung der Aktien an den Wertpapierinhaber keine Ansprüche aus diesen Aktien. In der Zeitspanne zwischen dem maßgeblichen Beobachtungstag und dieser Übertragung kann sich der Kurs dieser Aktien negativ entwickeln und allein der Wertpapierinhaber trägt das Risiko solcher Preisschwankungen. Der Kurs der gelieferten Aktien wird in der Regel unter dem aktuellen Marktpreis zum Zeitpunkt der Übertragung liegen und der Wertpapierinhaber hierdurch einen Verlust erleiden. Außerdem werden bei einem Verkauf der gelieferten Aktien gegebenenfalls Transaktionskosten anfallen, die zu einem möglichen Verlust führen bzw. einen solchen weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er die gelieferten Aktien zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der zumindest dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen können die übertragenen Aktien einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr haben. Die gelieferten Aktien können darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder aus anderen Gründen nicht liquide sein. Schließlich können Provisionen und sonstige Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei Veräußerung der gelieferten Aktien anfallen, können – insbesondere bei einem niedrigen Orderwert (für den höhere Provisionen als für einen höheren Orderwert anfallen können) – außergewöhnlich negative Auswirkungen auf die Kosten haben und damit die Erlöse aus diesen Aktien erheblich schmälern.

Sollte die Lieferung der Aktien aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, dass die Emittentin das Recht hat, anstatt der Lieferung des entsprechenden Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

D. Risiken in Bezug auf Basiswerte

Die Wertpapiere können sich auf Aktien, Indizes und Rohstoffe (jeweils ein "**Basiswert**") beziehen. Diese Basiswerte sind mit besonderen Risiken verbunden. Eine vollständige oder teilweise Verwirklichung der nachstehenden Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf den Kurs des verwendeten Korbbestandteils und damit auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder der hierauf gegebenenfalls erfolgenden Zahlungen haben.

1. Allgemeine Risiken

Risiken aufgrund von Schwankungen im Wert des Korbbestandteils und Risiko aufgrund einer kurzen Historie

Der Wert eines Korbbestandteils oder gegebenenfalls seiner Bestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, wie z.B. Kapitalmaßnahmen, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulation, steigen oder fallen. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in basiswertgebundene Wertpapiere ähnlichen Risiken unterliegen kann, wie eine Direktanlage in den entsprechenden Korbbestandteil.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Wertentwicklung eines Korbbestandteils in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte für eine zukünftige Entwicklung darstellt und, dass ein Korbbestandteil möglicherweise erst eine kurze Geschäftstätigkeit aufweist bzw. erst seit kurzem besteht und längerfristig möglicherweise Renditen erzielt, die hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben.

Kein Eigentumsrecht am Basiswert

Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass der jeweilige Korbbestandteil von der Emittentin nicht zugunsten der Anleger in diese Wertpapiere gehalten wird und dass Wertpapierinhaber keine Eigentumsrechte (einschließlich, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Korbbestandteil erwerben, auf den sich diese Wertpapiere beziehen. Weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, einen Korbbestandteil zu erwerben oder zu halten.

Risiken in Verbindung mit Korbbestandteilen, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Ein Korbbestandteil oder gegebenenfalls seine Bestandteile können der Rechtsordnung eines Schwellenlandes unterliegen. Eine Investition in Wertpapiere, die sich auf einen solchen Korbbestandteil beziehen, sind mit zusätzlichen rechtlichen, politischen (z.B. rasante politische Umstürze) und wirtschaftlichen (z.B. Wirtschaftskrisen) Risiken verbunden.

Länder, die in diese Kategorie fallen, werden als Schwellenländer bezeichnet, da sie Entwicklungen und Reformen vorgenommen haben und dessen Wirtschaft an der Schwelle von der eines mäßig entwickelten Landes zur der eines Industrielandes steht.

In Schwellenländern können Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in die Wertpapiere negativ beeinflussen. Über den Korbbestandteil oder seine Bestandteile können weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Wertpapierinhaber üblicherweise zugänglich gemacht werden.

Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern.

Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Kurse größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in entwickelten Märkten.

2. Risiken in Verbindung mit Aktien als Korbbestandteil

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit einer Aktie als Korbbestandteil ist abhängig von der Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität, und auch politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einer Aktie als Korbbestandteil ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen.

Anleger haben keine Aktionärsrechte

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung in Aktien als Korbbestandteile, einschließlich etwaiger Stimmrechte und Rechte, Dividendenzahlungen zu erhalten, Zinsen oder andere Ausschüttungen oder andere Rechte hinsichtlich der Aktien als Korbbestandteil. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich dazu entschließen, die Korbbestandteile nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf den Korbbestandteil beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich der Korbbestandteile oder bezüglich von derivativen Verträgen, die sich auf die Korbbestandteile beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Risiken in Zusammenhang mit ADRs/RDRs

Aktienvertretende Wertpapiere in der Form von American Depositary Receipts (ADRs) oder Regional Depositary Receipts (RDRs) können im Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. Aktienvertretende Wertpapiere sind Anteilsscheine an einem Bestand von Aktien, der in der Regel im Sitzstaat des Emittenten der zugrundeliegenden Aktien gehalten wird, und verkörpern eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil von solchen Aktien. Rechtlicher Eigentümer des zugrundeliegenden Aktienbestands ist bei aktienvertretenden Wertpapieren die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der aktienvertretenden Wertpapiere ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben werden und welcher Rechtsordnung dieser Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrundeliegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien und das aktienvertretende Wertpapier wird wertlos.

3. Risiken in Verbindung mit Indizes als Korbbestandteil

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile

Der Marktwert von Wertpapieren mit einem Index als Korbbestandteil ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung des Index. Die Entwicklung des Index ist abhängig von der Entwicklung der Bestandteile des jeweiligen Index (die "**Indexbestandteile**"). Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einem Index als Korbbestandteil ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile unterliegen.

Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, wird die Methode seiner Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung (das "**Indexkonzept**") vom Indexsponsor selbst oder zusammen mit anderen Organisationen vorgenommen. In diesem Fall hat die Emittentin weder Einfluss auf den Index noch auf das Indexkonzept. Änderungen des Indexkonzepts durch den Indexsponsor können nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung des Index und demnach auf den Marktwert der Wertpapiere und auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben.

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, werden Wertpapiere mit einem Index als Korbbestandteil in keiner Weise vom Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der Emittentin oder den Wertpapieren zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen Wertpapiere, die Verwaltung oder Vermarktung der Wertpapiere oder den Handel mit ihnen.

Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes als Korbbestandteil

Handelt die Emittenten oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst als Berater oder als Indexkommittee können hieraus Interessenkonflikte entstehen. Dieser Interessenkonflikt kann sich nachteilig auf die Entwicklung des Index auswirken und demnach den Marktwert und/oder den unter den Wertpapieren auszahlenden Betrag nachteilig beeinflussen.

Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Korbbestandteil

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Indexsponsor ausgeführte regelbasierte Anlagestrategien ab (d.h. ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten finden nicht statt). Strategieindizes räumen dem Indexsponsor in der Regel in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Berechnung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nachteiligen Entwicklung des Index führen kann.

Risiken in Bezug auf Preisindizes als Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Korbbestandteil um einen Preis- bzw. Kursindex, fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, bei der Berechnung des Kurs des Index nicht ein und wirken sich folglich negativ auf den Kurs des Index aus, da die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen mit einem Abschlag gehandelt werden. Folglich haben Wertpapierinhaber allgemein keinen Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die im Index enthaltenen Komponenten.

Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes als Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Net-Return-Index, fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, nur bei der Berechnung des Kurses des Index als Nettobetrag nach Abzug eines durchschnittlichen Steuersatzes ein. Dieser Steuerabzug hat den Effekt, dass der Kurs des Net-Return-Index nicht in gleichem Maße steigt wie der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index bzw. Performance-Index, bei denen Bruttobeträge einfließen.

Risiken im Hinblick auf Short Indizes als Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Korbbestandteil um einen Short-Index, sollten potentielle Anleger beachten, dass sich dieser Index gegensätzlich zu seinen zugrundeliegenden Kursen entwickelt. Das heißt, dass der Kurs eines Short-Index grundsätzlich steigt, wenn die ihm zugrunde liegenden Kurse fallen, und dass der Kurs des Short-Index fällt, wenn seine ihm zugrunde liegenden Kurse steigen.

Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes als Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Leverage-Index, sollten potentielle Anleger beachten, dass dieser Index sich aus zwei verschiedenen Komponenten zusammensetzt, dem Index auf den sich der Leverage-Index bezieht (der "**Referenzindex**") und der Hebelfaktor (der "**Hebelfaktor**"). Die Kursentwicklung des Leverage-Index ist an die tägliche prozentuale Entwicklung des Referenzindex unter Berücksichtigung des Hebelfaktors gebunden. Entsprechend dem jeweiligen Hebelfaktor fällt oder steigt der tägliche Kurs des Korbbestands stärker als der Kurs des jeweiligen Referenzindex. Aus diesem Grund trägt der Wertpapierinhaber das Risiko des überproportionalen Verlusts seines eingesetzten Kapitals.

Wenn in Folge außerordentlicher Kursbewegungen während eines Handelstages der Kursverlust des Leverage-Index ein gewisses Maß überschritten hat, kann der Leverage-Index untertätig in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Indexkonzept angepasst werden. Eine solche Anpassung kann zu einer reduzierten Teilhabe des Leverage-Index an einem darauf folgenden Kursanstieg des Referenzindex führen.

Wertpapierinhaber können bei einem Leverage-Index als Korbbestandteil **einem erhöhten Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals** unterworfen sein.

Risiken in Bezug auf Distributing Indizes als Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Korbbestandteil um einen Distributing-Index, fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index in eine in den Endgültigen Bedingungen bestimmten theoretische Barkomponente ein. Im Anschluss an die in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Dividendenbeobachtungstage werden

Dividenden bzw. sonstige Ausschüttungen, die zwischen zwei Dividendenbeobachtungstagen angefallen sind, an den jeweiligen Wertpapierinhaber ausgezahlt. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass nach einem solchen Dividendenbeobachtungstag die Barkomponente auf null zurückgesetzt wird und sich der Kurs des Index entsprechend verringert.

Risiken in Bezug auf Excess Return Indizes als Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Excess Return-Index, investiert der Anleger in Rohstoffterminkontrakte unter Anwendung eines Rollover, d.h. dass ein ursprünglich zugrunde liegender Terminkontrakt sowie etwaige nachfolgende Terminkontrakte durch einen Terminkontrakt ersetzt wird, der einen späteren Fälligkeitstag hat, aber ansonsten dieselben Kontraktspezifikationen aufweist wie der ursprünglich zugrunde liegende Terminkontrakt (der "**Rollover**"). Bei der Berechnung des Kurses eines Excess Return Index können Verluste aufgrund des Rollover entstehen. Das Rollen in den nächsten Terminkontrakt kann einen negativen Einfluss auf die Entwicklung des Kurses des Index haben. Insbesondere können sich Unterschiede zwischen Spot- und Futures-Preisen ergeben. Kurse von Terminkontrakten können sich erheblich von den Spot-Preisen für Rohstoffe, auf den sich der Terminkontrakt bezieht, unterscheiden, was ebenfalls negativen Einfluss auf die Entwicklung des Kurses des Index haben kann.

Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder Branchen wider, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet wird, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung der unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind Wertpapierinhaber verschiedenen Währungsrisiken ausgesetzt sein, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen Indexkonzepts die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index, den Marktwert der Wertpapiere und auf die unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Manche Indexsponsoren veröffentlichen die Zusammensetzung der betreffenden Indizes auf einer Internetseite oder in anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der Wertpapiere herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die Wertpapierinhaber nicht vollständig transparent ist.

4. Risiken in Verbindung mit Rohstoffen als Korbbestandteil

Ähnliche Risiken wie bei einer direkten Anlage in Rohstoffe

Eine Investition in ein Wertpapier mit einem Rohstoff als Korbbestandteil unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in diesen Rohstoff.

Größere Risiken als bei anderen Anlageklassen

Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen wie z. B. in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Kurse in dieser Anlageklasse größeren Schwankungen (Volatilität) unterliegen und Märkte eine geringere Liquidität aufweisen können als z.B. Aktienmärkte.

Risiken aufgrund kursbeeinflussender Faktoren

Die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren, können Einfluss auf Rohstoffkurse haben: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen; Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten

Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais) (Gold, Silber) werden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen spezialisierten Börsen oder Märkten (z. B. verschiedenen Terminbörsen) oder direkt zwischen Marktteilnehmern (*over the counter*) gehandelt. Dies kann dazu führen, dass für einen Rohstoff verschiedene Kurse an verschiedenen Orten veröffentlicht werden. Die Endgültigen Bedingungen geben an, welche Börse oder Markt und welcher Zeitpunkt für die Kursfeststellung des jeweiligen Korbbestandteil verwendet wird.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die UniCredit Bank AG mit eingetragenem Geschäftssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Die Emittentin stimmt in dem Umfang und unter den Bedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, der Verwendung des Basisprospekts während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 WpPG zu.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann allen (sog. generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (sog. individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Eine solche Zustimmung kann sich auf die folgenden Mitgliedstaaten, in denen der Basisprospekt gültig ist bzw. in die er notifiziert wurde und die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die Zustimmung durch die Emittentin erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Finanzintermediär sich an die in diesem Basisprospekt dargelegten Bedingungen der Emission, die Endgültigen Bedingungen sowie an alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitraum erteilt.

Die Verteilung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften beschränkt sein. Jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall eines Angebots durch einen Finanzintermediär, wird der Finanzintermediär den Anlegern die Informationen bezüglich der Angebotsbedingungen der Wertpapiere, inklusive der Information bezüglich Kosten und Ausgaben (sofern vorhanden) zum Zeitpunkt des Angebots zur Verfügung stellen.

Jeder weitere den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt in Übereinstimmung mit dieser Zustimmung und den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Beschreibung der Emittentin im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 wird hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 271 ff..

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Ausstattung der Wertpapiere

Allgemeines

Die Wertpapiere werden als nennbetraglose Schuldverschreibungen/Zertifikate oder als Schuldverschreibungen/Zertifikate mit Nennbetrag, bei denen es sich jeweils um Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt, begeben. Das Verfahren für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere bzw. die Bestimmungen, ob im Falle von Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert eine physische Lieferung des Basiswerts erfolgt, ist an den Wert des Basiswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt gebunden.

Unter diesem Basisprospekt werden Wertpapiere in den folgenden Produkttypen begeben:

- Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 1),
- Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 2) und
- Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 3),

bei denen der Wertpapierinhaber eine Zinszahlung erhält und am Laufzeitende einen basiswertabhängigen Rückzahlungsbetrag oder eine Lieferung an Basiswerten (sog. Reverse Convertible Wertpapiere).

Basiswerte

Der Basiswert der Wertpapiere ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht, zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrags ist jedoch nicht der gesamte Korb sondern der Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung maßgeblich. Korbbestandteile können entweder Aktien oder American Depositary Receipts (ADRs) oder Regional Depositary Receipts (RDRs) (jeweils "**aktienvertretende Wertpapiere**"), Indizes oder Rohstoffe sein. Der Basiswert und die Korbbestandteile sind die Haupteinflussfaktoren für den Wert der Wertpapiere.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber über die Laufzeit der Wertpapiere hinweg sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Wertentwicklung des Basiswertes, wobei sie von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts profitieren. Aufgrund des Worst-of-Elements wird der Rückzahlungsbetrag bzw. die zu liefernde Menge von Korbbestandteilen unter Bezugnahme auf den Preis bzw. die Entwicklung des Korbbestands mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt, d.h. die Wertpapierinhaber haben nur an der Entwicklung des Korbbestands teil, der sich im Vergleich zu den anderen im Korb enthaltenen Bestandteilen am schlechtesten entwickelt hat. Daher ist ein Anleger aufgrund der Wertentwicklung der jeweiligen Korbbestandteile einem Verlustrisiko ausgesetzt, selbst wenn sich einige oder alle der übrigen Korbbestandteile günstiger entwickeln.

Der Abzug von Gebühren oder andere preisbeeinflussende Faktoren können die tatsächliche Wertentwicklung der Wertpapiere ebenfalls beeinflussen.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden wie nachstehend beschrieben verzinst.

Laufzeit

Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit, die sich unter bestimmten Umständen verkürzen kann.

Beschränkung der Rechte

Die Emittentin ist zur Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt.

Quanto Elemente

Non-Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung der Festgelegten Währung entspricht. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung wird, um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der Wertpapiere auszugleichen, die Menge des zu liefernden Korbbestands und/oder des Ergänzenden Barbetrags vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.

Ausgabepreis

Wertpapiere werden zu einem Ausgabepreis ausgegeben, der entweder in der Spalte "**Ausgabepreis**" von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist oder, wenn der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, je Wertpapier auf der Webseite angegeben und veröffentlicht wird, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Preisbildung

Der Ausgabepreis sowie auch die während der Laufzeit von der Emittentin für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Er kann neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der Emittentin verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.

Verkaufsprovisionen bzw. sonstige Provisionen

Eine Verkaufsprovision oder eine sonstige Provision kann, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, berechnet werden.

Platzierung und Vertrieb

Die Wertpapiere können im Wege eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung jeweils durch Finanzintermediäre vertrieben werden, wie zwischen der Emittentin und dem entsprechenden Finanzintermediär vereinbart. Die Vertriebsmethode jeder einzelnen Tranche wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Für die Wertpapiere, die unter dem Programm begeben werden, kann ein Antrag auf Zulassung zum Handel an den in den Endgültigen Bedingungen aufgeführten Märkten oder Handelssystemen gestellt werden. In diesem Fall werden in den Endgültigen Bedingungen sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angegeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind. Jedoch können Wertpapiere auch begeben werden, ohne dass sie an einer Wertpapierbörse gehandelt werden.

Potentielle Anleger

Die Wertpapiere können qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern angeboten werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Werden die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so wird diese Information in den Endgültigen Bedingungen gegeben.

Bedingungen des Angebots

Die folgenden Details im Hinblick auf die Bedingungen des Angebots werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben: (i) Land/Länder, in dem/denen ein öffentliches Angebot erfolgt, (ii) Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere; (iii) Tag des ersten öffentlichen Angebots; (iv) Möglichkeit der Emittentin, die Anzahl der zum Kauf angebotenen Wertpapiere zu reduzieren oder zu erhöhen; (v)

Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit; (vi) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots; (vii) eine Zeichnungsfrist.

Angebot im Rahmen einer Zeichnungsfrist

Die Wertpapiere können im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden. Zum Zweck des Erwerbs hat ein Kaufinteressent innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die Emittentin zu erteilen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, können die Wertpapiere danach freibleibend abverkauft werden. Die Emittentin behält sich, gleich aus welchem Grund, die Verlängerung der Zeichnungsfrist, die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist oder die Abstandnahme von der Emission vor dem Ausgabetag vor. Die Emittentin hat das Recht, Zeichnungsaufträge von Kaufinteressenten vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Wertpapieren erreicht ist oder nicht. Die Emittentin ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen; ob und inwieweit die Emittentin von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen. Kaufinteressenten, die Kaufangebote in Form von Zeichnungsaufträgen abgegeben haben, können voraussichtlich ab einem Bankgeschäftstag nach dem Ende der Zeichnungsfrist bei der Emittentin in Erfahrung bringen, wie viele Wertpapiere ihnen zugeteilt wurden. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die Definitionen der hier verwendeten definierten Begriffe sind in den nachstehenden Bedingungen (wie im Abschnitt "Bedingungen der Wertpapiere" definiert) aufgeführt.

Produkttyp 1: Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapiere

Allgemeines

Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst. Die Rückzahlung zum Fälligkeitstag hängt vom Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag ab.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Fälligkeitstag

- bei Wertpapieren mit Barausgleich ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung

erfolgt.

Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Korbbestandteil_i in der Festgelegten Währung gehandelt wird. Quanto heißt, dass der Korbbestandteil_i zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber zum Fälligkeitstag ist jedoch ausgeschlossen.

Verzinsung

Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag oder zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst:

- Festverzinsliche Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapiere werden zu einem festen Zinssatz verzinst, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.
- Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapiere, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, werden zu für die jeweilige Zinsperiode unterschiedlichen Zinssätzen verzinst, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.
- Variabel verzinsliche Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapiere werden zu einem Zinssatz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in der Referenzwährung für die Vorge-sehene Fälligkeit entspricht. Der Referenzsatz wird an jedem Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite festgestellt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt. Es kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz bei der Berechnung des Zinssatzes mit einem Aufschlag addiert oder vom Referenzsatz ein Abschlag abgezogen wird. Alternativ kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz mit einem Faktor multipliziert wird.

Für Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapiere kann ein Höchstzinssatz festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.

Für Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapiere kann auch ein Mindestzinssatz festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.

Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Fälligkeitstag hängt bei Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren ab:

- von K_{worst} (final) und
- von Basispreis_{worst}.

Der Basispreis_{worst} ist der Basispreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung. Der Basispreis_i wird:

- von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt oder
- entspricht K_i (initial) multipliziert mit dem von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegten Strike Level.

K_i (initial) wird entweder von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt oder ist:

- bei Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung oder
- bei Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Worst in-Periode.

K_{worst} (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.

Wenn K_{worst} (final) gleich oder größer ist als der Basispreis_{worst}, erfolgt bei allen Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn K_{worst} (final) kleiner ist als der Basispreis_{worst}, erfolgt die Rückzahlung:

- bei Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit K_{worst} (final) geteilt durch den Basispreis_{worst} entspricht oder
- bei Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das jeweilige Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil dieses Korbbestandteils_i, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung gezahlt.

Produkttyp 2: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Allgemeines

Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht. Ist ein Barriereereignis eingetreten, hängt die Rückzahlung vom Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung an einem oder mehreren festgelegten Tagen ab.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Fälligkeitstag

- bei Wertpapieren mit Barausgleich ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung

erfolgt.

Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als *Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich* begeben.

Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Korbbestandteil_i in der Festgelegten Währung gehandelt wird. Quanto heißt, dass der Korbbestandteil_i zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber zum Fälligkeitstag ist jedoch ausgeschlossen.

Verzinsung

Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag oder zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst:

- festverzinsliche Worst-of Festverzinsliche Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden zu einem festen Zinssatz verzinst, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.
- Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, werden zu für die jeweilige Zinsperiode unterschiedlichen Zinssätzen verzinst, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.
- Variabel verzinsliche Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden zu einem Zinssatz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in der Referenzwährung für die Vorgesehene Fälligkeit entspricht. Der Referenzsatz wird an jedem Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite festgestellt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt. Es kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz bei der Berechnung des Zinssatzes mit einem Aufschlag addiert oder vom Referenzsatz ein Abschlag abgezogen wird. Alternativ kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz mit einem Faktor multipliziert wird.

Für Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere kann ein Höchstzinssatz festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.

Für Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere kann auch ein Mindestzinssatz festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.

Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Barriereereignis

Ein Barriereereignis ist:

- bei Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils_i an einem Beobachtungstag der Barriere.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Fälligkeitstag hängt bei Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren ab:

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von K_{worst} (final) und
- von Basispreis_{worst}.

Der Basispreis_{worst} ist der Basispreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung. Der Basispreis_i wird:

- von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt oder
- entspricht K_i (initial) multipliziert mit dem von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegten Strike Level.

K_i (initial) wird entweder von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt oder ist:

- bei Worst-of Classic Reverse Convertible *Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Worst-of Classic Reverse Convertible *Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung oder
- bei Worst-of Classic Reverse Convertible *Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Worst in-Periode.

K_{worst} (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung oder
- bei Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt bei allen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung:

- bei *Wertpapieren mit Barausgleich* durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit K_{worst} (final) geteilt durch den Basispreis_{worst} entspricht; der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag; oder

- bei *Wertpapieren mit physischer Lieferung*:
 - wenn $K_{\text{worst}}(\text{final})$ gleich oder größer ist als Basispreis_{worst}, durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht; oder
 - wenn $K_{\text{worst}}(\text{final})$ kleiner ist als Basispreis_{worst}, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das jeweilige Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i gezahlt.

Produkttyp 3: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Allgemeines

Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht. Ist ein Barriereereignis eingetreten, hängt die Rückzahlung vom Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung an einem oder mehreren festgelegten Tagen ab. Darüber hinaus sehen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unter bestimmten Umständen (wie unten beschrieben) eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vor.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Fälligkeitstag

- bei *Wertpapieren mit Barausgleich* ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei *Wertpapieren mit physischer Lieferung* durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung

erfolgt.

Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich* begeben.

Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Korbbestandteil_i in der Festgelegten Währung gehandelt wird. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber zum Fälligkeitstag ist jedoch ausgeschlossen.

Verzinsung

Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag oder zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst:

- *Festverzinsliche Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere* werden zu einem festen Zinssatz verzinst, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.
- *Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen*, werden zu für die jeweilige Zinsperiode unterschiedlichen Zinssätzen verzinst, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.
- *Variabel verzinsliche Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere* werden zu einem Zinssatz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in der Referenzwährung für die Vorgesehene Fälligkeit entspricht. Der Referenzsatz wird an jedem Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite festgestellt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt. Es kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz bei der Berechnung des Zinssatzes mit einem Auf-

schlag addiert oder vom Referenzsatz ein Abschlag abgezogen wird. Alternativ kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz mit einem Faktor multipliziert wird.

Für Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere kann ein Höchstzinssatz festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.

Für Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere kann auch ein Mindestzinssatz festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.

Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahlungstag zur Zahlung fällig.

Barriereereignis

Ein Barriereereignis ist:

- bei Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils_i an einem Beobachtungstag der Barriere.

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.

Sollte bei Worst-of *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses* ein Barriereereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung und die Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden ohne Berücksichtigung eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Bei Worst-of *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses* gilt diese Einschränkung nicht.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch den Referenzpreis sämtlicher Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k).

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.

Rückzahlung zum Fälligkeitstag

Die Rückzahlung zum Fälligkeitstag hängt bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren ab:

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von K_{worst} (final) und
- von Basispreis_{worst}.

Der Basispreis_{worst} ist der Basispreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung. Der Basispreis_i wird:

- von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt oder
- entspricht K_i (initial) multipliziert mit dem von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegten Strike Level.

K_i (initial) wird entweder von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt oder ist:

- bei Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit *initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit *initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung oder
- bei Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit *Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Worst in-Periode.

K_{worst} (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung oder
- bei Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt bei allen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht.

- bei Wertpapieren mit *Barausgleich* durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit K_{worst} (final) geteilt durch den Basispreis_{worst} entspricht; der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag; oder
- bei Wertpapieren mit *physischer Lieferung*:
 - wenn K_{worst} (final) gleich oder größer ist als Basispreis_{worst}, durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht; oder
 - wenn K_{worst} (final) kleiner ist als Basispreis_{worst}, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das jeweilige Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i gezahlt.

BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Allgemeine Informationen

Der nachfolgende Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**") muss zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**Produkt- und Basiswertdaten**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere (die "**Besonderen Bedingungen**") (zusammen die "**Bedingungen**") gelesen werden. Eine ergänzte Fassung der Bedingungen begründet die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren und wird Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde.

Für jede Tranche von Wertpapieren wird ein separates Dokument veröffentlicht, die sogenannten endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**"). Die Endgültigen Bedingungen beinhalten:

- (a) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den Allgemeinen Bedingungen enthalten ist,
- (b) eine konsolidierte Fassung der Produkt- und Basiswertdaten,
- (c) eine konsolidierte Fassung der Besonderen Bedingungen,

welche die Emissionsbedingungen wiedergeben.

Eine konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen kann zusammen mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zur Vereinfachung zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen ist kein Bestandteil der entsprechenden Endgültigen Bedingungen und wird den Endgültigen Bedingungen weder als Anhang beigelegt noch ist sie integraler Bestandteil der Endgültigen Bedingungen. Die konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber
- § 8 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 9 Vorlegungsfrist
- § 10 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

[Produkttyp 1: Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Produktdaten
- § 2 Basiswertdaten]

[Produkttyp 2: Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Produktdaten
- § 2 Basiswertdaten]

[Produkttyp 3: Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Produktdaten
- § 2 Basiswertdaten]

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Produkttyp 1: Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren

[Option 1: Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag
- § 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin
- § 6 Zahlungen[, Lieferungen]
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung

[Im Fall von Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs]]

[Option 2: Im Fall von auf Indizes bezogenen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

I

[Option 3: Im Fall von auf Rohstoffe bezogenen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt

I

Produkttyp 2: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Option 4: Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen[, Lieferungen]

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung

[Im Fall von Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs]]

[Option 5: Im Fall von auf Indizes bezogenen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag
- § 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin
- § 6 Zahlungen
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

]

[Option 6: Im Fall von auf Rohstoffe bezogenen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag
- § 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin
- § 6 Zahlungen
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt

]

Produkttyp 3: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Option 7: Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag
- § 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin
- § 6 Zahlungen[, Lieferungen]
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung

[Im Fall von Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:

- § 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]]

[Option 8: Im Fall von auf Indizes bezogenen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen

- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag
- § 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin
- § 6 Zahlungen
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

I

[Option 9: Im Fall von auf Rohstoffe bezogenen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:]

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag
- § 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin
- § 6 Zahlungen
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt

I

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Dauer-Globalurkunde ab dem Ausgabetag, gilt Folgendes:

- (2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:¹

- (2) *Vorläufige Globalurkunde, Austausch:* Die Wertpapiere sind anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Ausgabetag (der "**Austauschtag**") nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine U.S.-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die "**Bescheinigungen über**

¹ Der Wortlaut des § 1 (2) ist ein sogenannter "TEFRA D-Hinweistext". Diese Fußnote enthält einen kurzen Überblick über die TEFRA Regeln im Rahmen des Tax Code der Vereinigten Staaten von Amerika ("U.S."). Grundsätzlich können Inhaberschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mehr als 365 Tagen U.S. Steuersanktionen unterliegen, sofern solche Instrumente nicht in Übereinstimmung mit den TEFRA C oder TEFRA D Regeln emittiert werden. TEFRA C ist sehr restriktiv und kann nur verwendet werden, wenn die Instrumente unter anderem nicht Personen in den Vereinigten Staaten und ihren Gebieten im Sinne des U.S. Internal Revenue Code angeboten oder an diese emittiert werden, und der Emittent im Hinblick auf die Emission keinen wesentlichen, die U.S. Bundesstaaten übergreifenden Handel (*interstate commerce*) betreibt. In diesem Fall ist ein TEFRA Hinweistext nicht erforderlich. Die TEFRA D Regeln, welche technischer ausgestaltet sind als die TEFRA C Regeln, sehen während einer "*restricted period*" bestimmte Beschränkungen auf (i) das Angebot und den Verkauf der Instrumente an "U.S. Personen" oder an Personen innerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Gebiete und (ii) die Lieferung der Instrumente in die Vereinigten Staaten vor. TEFRA D sieht in der Regel auch vor, dass der Besitzer eines Instruments diesbezüglich das nicht-wirtschaftliche U.S. Eigentum bestätigen muss, und, dass das Instrument einen spezifisch formulierten TEFRA D Hinweistext enthalten muss. Die Einhaltung der TEFRA D Regeln sind ein sog. "*safe harbor*", sollten Instrumente versehentlich an U.S. Personen emittiert werden. Für den Fall, dass Wertpapiere Debt Charakteristika, wie z.B. Kapitalschutz, aufweisen, können die TEFRA C und TEFRA D Regeln Anwendung finden. BEI BESTEHEN VON ZWEIFELN, OB EIN WERTPAPIER ALS DEBT INSTRUMENT ZU QUALIFIZIEREN IST, SIND ANWÄLTE DES U.S. RECHTS UND DES U.S. STEUERRECHTS ZU KONSULTIEREN.

Nicht-U.S.-Eigentum"), gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine (die "**Dauer-Globalurkunde**" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "**Globalurkunden**") ausgetauscht. Die Globalurkunden tragen die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes*: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle]. [*Wenn CBL und Euroclear Bank als Clearing System festgelegt sind, gilt Folgendes*: Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern der ICSDs geführt.] Die Inhaber der Wertpapiere haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.

"U.S.-Personen" sind solche, wie sie in *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von CBF verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBL und Euroclear Bank in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird in *classical global note*-Form ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen "Anderes" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen*: Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.
- (3) *Übertragung von Funktionen*: Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin*: Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

- (5) *Verbindliche Entscheidungen:* Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle, der Zahlstellen oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Wertpapierinhaber verbindlich.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedweden anwendbaren Rechtssystem oder in jedweden Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.
- Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.
- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner

gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 6

Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgersite) veröffentlicht.

§ 7

Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber

- (1) Jeder Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Kündigungsbetrag zu verlangen, falls
 - (a) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung unter den Wertpapiere unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Wertpapierinhabers bei der Emittentin andauert, oder
 - (b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
 - (c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Emittentin beantragt wird oder die Emittentin eine außergerichtliche Schuldenregelung zur Abwendung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens anbietet, oder
 - (d) die Emittentin liquidiert wird; dies gilt nicht, wenn die Emittentin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umorganisiert wird und wenn diese andere oder die umorganisierte Gesellschaft die sich aus den Wertpapiere ergebenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt.

Das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen hinreichend beweiskräftigen Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Kündigungserklärung wird von der Hauptzahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Emittentin weitergeleitet.
- (3) Der "**Kündigungsbetrag**" je Wertpapier entspricht dem angemessenen Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Erhalt der Kündigungserklärung von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

§ 8

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Ausgabetags und Ausgabepreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 9

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 10

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorste-

hendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 1 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 11

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN (die "Produkt- und Basiswertdaten")

Produkttyp 1: Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Produktdaten

[Im Fall von Worst of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

Aufschlag: [Aufschlag einfügen]]

[Im Fall von Worst of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Abschlag gilt Folgendes:

Abschlag: [Abschlag einfügen]]

Ausgabetag: [Ausgabetag einfügen]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst of Classic Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Bildschirmseite: [Bildschirmseite einfügen]]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

Emissionsstelle: [Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]]

Erster Handelstag: [Ersten Handelstag einfügen]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Faktor gilt Folgendes:

Faktor: [Faktor einfügen]]

Festgelegte Währung: [Festgelegte Währung einfügen]

[Im Fall von Worst of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [Finanzzentrum für Bankgeschäftstage einfügen]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Höchstzinssatz: [Höchstzinssatz einfügen]]

Internetseite der Emittentin: [Internetseite der Emittentin einfügen]

Internetseite für Mitteilungen: [Internetseite für Mitteilungen einfügen]

[Im Fall von Worst of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

Letzter Tag der Worst in-Periode: [Letzten Tag der Worst in-Periode einfügen]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Mindestzinssatz: [Mindestzinssatz einfügen]]

N: [Anzahl der Korbbestandteile einfügen]

Nennbetrag: [Nennbetrag einfügen]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

Referenzsatz-Finanzzentrum: [Referenzsatz-Finanzzentrum einfügen]

Referenzwährung: [Referenzwährung einfügen]]

Verzinsungsbeginn: [Verzinsungsbeginn einfügen]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst of Classic Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Vorgesehene Fälligkeit: [Vorgesehene Fälligkeit einfügen]]

Zinszahltag[e]: [Zinszahltag(e) einfügen]

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Gesamtnennbetrag der Serie	Gesamtnennbetrag der Tranche	Ausgabepreis
[ISIN einfügen]	[WKN einfügen]	[RIC einfügen]	[Seriennummer einfügen]	[Tranchennummer einfügen]	[Gesamtnennbetrag der Serie einfügen]	[Gesamtnennbetrag der Tranche einfügen]	[Ausgabepreis einfügen]*

Tabelle 1.2:

ISIN	Korbbestandteil _i	Referenzpreis _i	Bezugsverhältnis _i ¹	K _i (initial)	Zinssatz	Basispreis _i	Strike Level	Verzinsungsende	Fälligkeitstag
[ISIN einfügen]	[Bezeichnung des Korbbestandteil _i einfügen]	[Referenzpreis _i einfügen]	[Bezugsverhältnis _i einfügen] [Nicht anwendbar]**	[K _i einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Zinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Basispreis _i einfügen] [Nicht anwendbar]	[Strike Level einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Verzinsungsende einfügen]	[Fälligkeitstag einfügen]
	[Bezeichnung des Korbbestandteil _N einfügen]	[Referenzpreis _N einfügen]	[Bezugsverhältnis _N einfügen] [Nicht anwendbar]**	[K _N einfügen] [Nicht anwendbar]**		[Basispreis _N einfügen] [Nicht anwendbar]			

]

* Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in *Abschnitt A – Allgemeine Angaben* der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte gelöscht.

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

¹ Die Angabe "Bezugsverhältnis" ist nur für den Basiswert "Aktie bzw. aktienvertretende Wertpapiere" anwendbar.

Tabelle 1.3.

ISIN	Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]	Finale[r] Beobachtungstag[e]	Erster Tag der Best out-Periode
[ISIN einfügen]	[Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen]	[Ersten Tag der Best out-Periode einfügen] [Nicht anwendbar]**

§ 2

Basiswertdaten

[Im Fall von Worst of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, die auf einen Index als Korbbestandteil bezogen sind, gilt Folgendes:

Tabelle 2.1:

Korbbestandteil _i	Währung des Korbbestandteils _i	Bloomberg _i	Index-sponsor _i	Index-berechnungsstelle _i	Index-Internetseite _i
[Name des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[Währung des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[Bloombergticker einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Indexsponsor ₁ einfügen]	[Indexberechnungsstelle ₁ einfügen]	[Index-Internetseite ₁ einfügen]
[Name des Korbbestandteils _N einfügen]	[Währung des Korbbestandteils _N einfügen]	[Bloombergticker einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Indexsponsor _N einfügen]	[Indexberechnungsstelle _N einfügen]	[Index-Internetseite _N einfügen]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Index-Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.]

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

[Im Fall von Worst of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, die auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier als Korbbestandteil bezogen sind, gilt Folgendes:

Tabelle 2.1:

Korb bestandteil _i	Währung des Korbbestand- teils _i	FX Wechselkurs _i	Fixng Sponsor _i	FX Bildschirm- seite _i	WKN _i	ISIN _i	Reuters _i	Bloomberg _i	Maßgebliche Börse _i	Internetseite _i
[Name des Korb- bestandteils ₁ einfügen]	[Währung des Korbbestand- teils ₁ einfügen]	[FX Wechsel- kurs ₁ einfü- gen] [Nicht an- wendbar]**	[Fixing Sponsor ₁] [Nicht an- wendbar]**	[FX Bild- schirmseite ₁] [Nicht an- wendbar]**	[WKN ₁ einfü- gen] [Nicht anwendbar]**	[ISIN ₁ einfügen] [Nicht anwendbar]**	[RIC ₁ einfü- gen] [Nicht an- wendbar]**	[Bloomberg- ticker ₁ einfügen] [Nicht anwend- bar]**	[Maßgebliche Börse ₁ einfügen]	[Internetseite ₁ einfügen]
[Name des Korb- bestandteils _N einfügen]	[Währung des Korbbestand- teils _N einfügen]	[FX Wechsel- kurs _N einfü- gen]	Fixing Sponsor _N [Nicht an- wendbar]**	[FX Bild- schirmseite _N] [Nicht an- wendbar]**	[WKN _N einfü- gen] [Nicht an- wendbar]**	[ISIN _N einfü- gen] [Nicht anwendbar]**	[RIC _N einfü- gen] [Nicht an- wendbar]**	[Bloombergti- cker _N einfügen] [Nicht anwend- bar]**	[Maßgebliche Börse _N einfügen]	[Internetseite _N einfügen]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.]

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

[Im Fall von Worst of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, die auf einen Rohstoff als Korbbestandteil bezogen sind, gilt Folgendes:

Tabelle 2.1:

Korb bestandteil_i	Währung des Korbbestandteils_i	WKN_i	ISIN_i	Reuters_i	Bloomberg_i	Referenzmarkt_i	Internetseite_i
[Name des Korbbe- standteils _i einfü- gen]	[Name der Wäh- rung des Korbbe- standteils _i]	[WKN ₁ einfügen] [Nicht anwendbar]**	[ISIN ₁ einfügen] [Nicht anwendbar]**	[RIC ₁ einfügen] [Nicht anwend- bar]**	[Bloombergticker ₁ einfügen] [Nicht anwend- bar]**	[Referenzmarkt ₁ einfügen]	[Internetseite ₁ einfügen] [Internetseite einfü- gen]
[Name des Korbbe- standteils _N einfügen]	[Name der Wäh- rung des Korbbe- standteils _N einfü- gen]	[WKN _N einfügen] [Nicht anwendbar] **	[ISIN _N einfügen] [Nicht anwendbar]**	[RIC _N einfügen] [Nicht anwend- bar]**	[Bloombergticker _N einfügen] [Nicht anwend- bar]**	[Referenzmarkt _N einfügen]	[Internetseite _N einfügen]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.]

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Produkttyp 2: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Produktdaten

[Im Fall von Worst of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

Aufschlag: [Aufschlag einfügen]]

[Im Fall von Worst of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Abschlag gilt Folgendes:

Abschlag: [Abschlag einfügen]]

Ausgabetag: [Ausgabetag einfügen]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Bildschirmseite: [Bildschirmseite einfügen]]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

Emissionsstelle: [Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]]

Erster Handelstag: [Ersten Handelstag einfügen]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Faktor gilt Folgendes:

Faktor: [Faktor einfügen]]

Festgelegte Währung: [Festgelegte Währung einfügen]

[Im Fall von Worst of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [Finanzzentrum für Bankgeschäftstage einfügen]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Höchstzinssatz: [Höchstzinssatz einfügen]]

Internetseite der Emittentin: [Internetseite der Emittentin einfügen]

Internetseite für Mitteilungen: [Internetseite für Mitteilungen einfügen]

[Im Fall von Worst of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

Letzter Tag der Worst in-Periode: [Letzten Tag der Worst in-Periode einfügen]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Mindestzinssatz: [Mindestzinssatz einfügen]]

N: [Anzahl der Korbbestandteile einfügen]

Nennbetrag: [Nennbetrag einfügen]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

Referenzsatz-Finanzzentrum: [Referenzsatz-Finanzzentrum einfügen]

Referenzwährung: [Referenzwährung einfügen]]

Verzinsungsbeginn: [Verzinsungsbeginn einfügen]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Vorgesehene Fälligkeit: [Vorgesehene Fälligkeit einfügen]]

Zinszahltag[e]: [Zinszahltag(e) einfügen]

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Gesamtnennbetrag der Serie	Gesamtnennbetrag der Tranche	Ausgabepreis
[ISIN einfügen]	[WKN einfügen]	[RIC einfügen]	[Seriennummer einfügen]	[Tranchennummer einfügen]	[Gesamtnennbetrag der Serie einfügen]	[Gesamtnennbetrag der Tranche einfügen]	[Ausgabepreis einfügen]*

Tabelle 1.2:

ISIN	Korbbestandteil _i	Referenzpreis _i	Bezugsverhältnis _i ¹	K _i (initial)	Zinssatz	Basispreis _i	Strike Level	Barrier Level	Barriere _i	Verzinsungsende	Fälligkeitstag
[ISIN einfügen]	[Bezeichnung des Korbbestandteil _i einfügen]	[Referenzpreis _i einfügen]	[Bezugsverhältnis _i einfügen] [Nicht anwendbar]**	[K _i einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Zinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Basispreis _i einfügen] [Nicht anwendbar]	[Strike Level einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Barrier Level einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Barriere _i einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Verzinsungsende einfügen]	[Fälligkeitstag einfügen]
	[Bezeichnung des Korbbestandteil _N einfügen]	[Referenzpreis _N einfügen]	[Bezugsverhältnis _N einfügen] [Nicht anwendbar]**	[K _N einfügen] [Nicht anwendbar]**		[Basispreis _N einfügen] [Nicht anwendbar]	[Strike Level einfügen] [Nicht anwendbar]**		[Barriere _N einfügen] [Nicht anwendbar]**		

]

* Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in *Abschnitt A – Allgemeine Angaben* der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte gelöscht.

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

¹ Die Angabe "Bezugsverhältnis" ist nur für den Basiswert "Aktie bzw. aktienvertretende Wertpapiere" anwendbar.

Tabelle 1.3.

ISIN	Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]	Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere	Beobachtungstag[e] der Barriere	Finale[r] Beobachtungstag[e]	Erster Tag der Best out-Periode
[ISIN einfügen]	[Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Beobachtungstag(e) der Barriere einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen]	[Ersten Tag der Best out-Periode einfügen] [Nicht anwendbar]**

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Tabelle 1.4.

Korbbestandteil _i	k	Beobachtungstag (k)	Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)	Vorzeitiges Rückzahlungslevel _i (k)	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Fälligkeitstag (k)
[Bezeichnung des Korbbestandteil _i einfügen]	[Fortlaufende Nummer einfügen]	[Beobachtungstag (k) einfügen]	[Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor (k) einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Vorzeitige Rückzahlungslevel _i (k) einfügen]	[Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einfügen]	[Vorzeitige Fälligkeitstage (k) einfügen]
[Bezeichnung des Korbbestandteil _N einfügen]				[Vorzeitige Rückzahlungslevel _N (k) einfügen]		

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

§ 2

Basiswertdaten

[Im Fall von Worst of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die auf einen Index als Korbbestandteil bezogen sind, gilt Folgendes:

Tabelle 2.1:

Korbbestandteil_i	Währung des Korbbestand- teils_i	Bloomberg_i	Index- sponsor_i	Index- berechnungs- stelle_i	Index-Internetseite_i
[Name des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[Währung des Korbbestand- teils ₁ einfügen]	[Bloombergticker einfügen] [Nicht anwendbar] **	[Indexsponsor ₁ einfügen]	[Indexberechnungsstelle ₁ einfügen]	[Index-Internetseite ₁ einfügen]
[Name des Korbbestandteils _N einfügen]	[Währung des Korbbestand- teils _N einfügen]	[Bloombergticker einfügen] [Nicht anwendbar] **	[Indexsponsor _N einfügen]	[Indexberechnungsstelle _N einfügen]	[Index-Internetseite _N einfügen]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Index-Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.]

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

[Im Fall von Worst of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier als Korbbestandteil bezogen sind, gilt Folgendes:

Tabelle 2.1:

Korb bestandteil _i	Währung des Korbbestand- teils _i	FX Wechselkurs _i	Fixing Sponsor _i	FX Bildschirm- seite _i	WKN _i	ISIN _i	Reuters _i	Bloomberg _i	Maßgebliche Börse _i	Internetseite _i
[Name des Korb- bestandteils ₁ einfügen]	[Währung des Korbbestand- teils ₁ einfügen]	[FX Wechsel- kurs ₁ einfü- gen] [Nicht an- wendbar]**	[Fixing Sponsor ₁] [Nicht an- wendbar]**	[FX Bild- schirmseite ₁] [Nicht an- wendbar]**	[WKN ₁ einfü- gen] [Nicht anwendbar]**	[ISIN ₁ einfügen] [Nicht anwendbar]**	[RIC ₁ einfü- gen] [Nicht an- wendbar]**	[Bloomberg- ticker ₁ einfügen] [Nicht anwend- bar]**	[Maßgebliche Börse ₁ einfügen]	[Internetseite ₁ einfügen]
[Name des Korb- bestandteils _N einfügen]	[Währung des Korbbestand- teils _N einfügen]	[FX Wechsel- kurs _N einfü- gen]	Fixing Sponsor _N [Nicht an- wendbar]**	[FX Bild- schirmseite _N] [Nicht an- wendbar]**	[WKN _N einfü- gen] [Nicht an- wendbar]**	[ISIN _N einfü- gen] [Nicht anwendbar]**	[RIC _N einfü- gen] [Nicht an- wendbar]**	[Bloomberg- ticker _N einfügen] [Nicht anwend- bar]**	[Maßgebliche Börse _N einfügen]	[Internetseite _N einfügen]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.]

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

[Im Fall von Worst of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die auf einen Rohstoff als Korbbestandteil bezogen sind, gilt Folgendes:

Tabelle 2.1:

Korb bestandteil_i	Währung des Korbbestandteils_i	WKN_i	ISIN_i	Reuters_i	Bloomberg_i	Referenzmarkt_i	Internetseite_i
[Name des Korbbe- standteils ₁ einfü- gen]	[Name der Wäh- rung des Korbbe- standteils ₁ einfü- gen]	[WKN ₁ einfügen] [Nicht anwendbar]**	[ISIN ₁ einfügen] [Nicht anwendbar]**	[RIC ₁ einfügen] [Nicht anwend- bar]**	[Bloombergticker ₁ einfügen] [Nicht anwend- bar]**	[Referenzmarkt ₁ einfügen]	[Internetseite ₁ ein- fügen] [Internetseite einfü- gen]
[Name des Korbbe- standteils _N einfügen]	[Name der Währung des Korbbestand- teils _N einfügen]	[WKN _N einfügen] [Nicht anwendbar] **	[ISIN _N einfügen] [Nicht anwendbar]**	[RIC _N einfügen] [Nicht anwend- bar]**	[Bloombergticker _N einfügen] [Nicht anwend- bar]**	[Referenzmarkt _N einfügen]	[Internetseite _N einfügen]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.]

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Produkttyp 3: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Produktdaten

[Im Fall von Worst of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

Aufschlag: [Aufschlag einfügen]]

[Im Fall von Worst of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Abschlag gilt Folgendes:

Abschlag: [Abschlag einfügen]]

Ausgabetag: [Ausgabetag einfügen]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Bildschirmseite: [Bildschirmseite einfügen]]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

Emissionsstelle: [Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]]

Erster Handelstag: [Ersten Handelstag einfügen]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Faktor gilt Folgendes:

Faktor: [Faktor einfügen]]

Festgelegte Währung: [Festgelegte Währung einfügen]

[Im Fall von Worst of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [Finanzzentrum für Bankgeschäftstage einfügen]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Höchstzinssatz: [Höchstzinssatz einfügen]]

Internetseite der Emittentin: [Internetseite der Emittentin einfügen]

Internetseite für Mitteilungen: [Internetseite für Mitteilungen einfügen]

[Im Fall von Worst of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

Letzter Tag der Worst in-Periode: [Letzten Tag der Worst in-Periode einfügen]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Mindestzinssatz: [Mindestzinssatz einfügen]]

N: [Anzahl der Korbbestandteile einfügen]

Nennbetrag: [Nennbetrag einfügen]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

Referenzsatz-Finanzzentrum: [Referenzsatz-Finanzzentrum einfügen]

Referenzwährung: [Referenzwährung einfügen]]

Verzinsungsbeginn: [Verzinsungsbeginn einfügen]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Vorgesehene Fälligkeit: [Vorgesehene Fälligkeit einfügen]]

Zinszahltag[e]: [Zinszahltag(e) einfügen]

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Gesamtnennbetrag der Serie	Gesamtnennbetrag der Tranche	Ausgabepreis
[ISIN einfügen]	[WKN einfügen]	[RIC einfügen]	[Seriennummer einfügen]	[Tranchennummer einfügen]	[Gesamtnennbetrag der Serie einfügen]	[Gesamtnennbetrag der Tranche einfügen]	[Ausgabepreis einfügen]*

Tabelle 1.2:

ISIN	Korbbestandteil _i	Referenzpreis _i	Bezugsverhältnis _i ¹	K _i (initial)	Zinssatz	Basispreis _i	Strike Level	Barrier Level	Barriere _i	Verzinsungsende	Fälligkeitstag
[ISIN einfügen]	[Bezeichnung des Korbbestandteil ₁ einfügen]	[Referenzpreis ₁ einfügen]	[Bezugsverhältnis ₁ einfügen] [Nicht anwendbar]**	[K ₁ einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Zinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Basispreis ₁ einfügen] [Nicht anwendbar]	[Strike Level einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Barrier Level einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Barriere ₁ einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Verzinsungsende einfügen]	[Fälligkeitstag einfügen]
	[Bezeichnung des Korbbestandteil _N einfügen]	[Referenzpreis _N einfügen]	[Bezugsverhältnis _N einfügen] [Nicht anwendbar]**	[K _N einfügen] [Nicht anwendbar]**		[Basispreis _N einfügen] [Nicht anwendbar]	[Strike Level einfügen] [Nicht anwendbar]**		[Barriere _N einfügen] [Nicht anwendbar]**		

]

* Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in *Abschnitt A – Allgemeine Angaben* der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte gelöscht.

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

¹ Die Angabe "Bezugsverhältnis" ist nur für den Basiswert "Aktie bzw. aktienvertretende Wertpapiere" anwendbar.

Tabelle 1.3.

ISIN	Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]	Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere	Beobachtungstag[e] der Barriere	Finale[r] Beobachtungstag[e]	Erster Tag der Best out-Periode
[ISIN einfügen]	[Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Beobachtungstag(e) der Barriere einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen]	[Ersten Tag der Best out-Periode einfügen] [Nicht anwendbar]**

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Tabelle 1.4.

Korbbestand- teil _i	k	Beobachtungstag (k)	Vorzeitiger Rückzahlungs- faktor (k)	Vorzeitiges Rückzahlungslevel _i (k)	Vorzeitiger Rückzah- lungsbetrag (k)	Vorzeitiger Fälligkeitstag (k)
[Bezeichnung des Korbbe- standteil _i einfü- gen]	[Fortlau- fende Nummer einfügen]	[Beobachtungstag (k) einfügen]	[Vorzeitigen Rückzahlungsfak- tor (k) einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Vorzeitige Rückzahlungslevel _i (k) einfügen]	[Vorzeitigen Rückzah- lungsbetrag einfügen]	[Vorzeitige Fälligkeitstage (k) einfügen]
[Bezeichnung des Korbbe- standteil _N einfü- gen]				[Vorzeitige Rückzahlungslevel _N (k) einfügen]		

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

§ 2

Basiswertdaten

[Im Fall von Worst of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die auf einen Index als Korbbestandteil bezogen sind, gilt Folgendes:

Tabelle 2.1:

Korbbestandteil_i	Währung des Korbbestandteils_i	Bloomberg_i	Index-sponsor_i	Index-berechnungsstelle_i	Index-Internetseite_i
[Name des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[Währung des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[Bloombergticker einfügen] [Nicht anwendbar] **	[Indexsponsor ₁ einfügen]	[Indexberechnungsstelle ₁ einfügen]	[Index-Internetseite ₁ einfügen]
[Name des Korbbestandteils _N einfügen]	[Währung des Korbbestandteils _N einfügen]		[Indexsponsor _N einfügen]	[Indexberechnungsstelle _N einfügen]	[Index-Internetseite _N einfügen]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Index-Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.]

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

[Im Fall von Worst of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier als Korbbestandteil bezogen sind, gilt Folgendes:

Tabelle 2.1:

Korb bestandteil _i	Währung des Korbbestand- teils _i	FX Wechselkurs _i	Fixing Sponsor _i	FX Bildschirm- seite _i	WKN _i	ISIN _i	Reuters _i	Bloomberg _i	Maßgebliche Börse _i	Internetseite _i
[Name des Korb- bestandteils ₁ einfügen]	[Währung des Korbbestand- teils ₁ einfügen]	[FX Wechsel- kurs ₁ einfü- gen] [Nicht an- wendbar]**	[Fixing Sponsor ₁] [Nicht an- wendbar]**	[FX Bild- schirmseite ₁] [Nicht an- wendbar]**	[WKN ₁ einfü- gen] [Nicht anwendbar]**	[ISIN ₁ einfügen] [Nicht anwendbar]**	[RIC ₁ einfü- gen] [Nicht an- wendbar]**	[Bloomberg- ticker ₁ einfügen] [Nicht anwend- bar]**	[Maßgebliche Börse ₁ einfügen]	[Internetseite ₁ einfügen]
[Name des Korb- bestandteils _N einfügen]	[Währung des Korbbestand- teils _N einfügen]	[FX Wechsel- kurs _N einfü- gen]	Fixing Sponsor _N [Nicht an- wendbar]**	[FX Bild- schirmseite _N] [Nicht an- wendbar]**	[WKN _N einfü- gen] [Nicht an- wendbar]**	[ISIN _N einfü- gen] [Nicht anwendbar]**	[RIC _N einfü- gen] [Nicht an- wendbar]**	[Bloomberg- ticker _N einfügen] [Nicht anwend- bar]**	[Maßgebliche Börse _N einfügen]	[Internetseite _N einfügen]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.]

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

[Im Fall von Worst of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die auf einen Rohstoff als Korbbestandteil bezogen sind, gilt Folgendes:

Tabelle 2.1:

Korbbestandteil_i	Währung des Korbbestandteils_i	WKN_i	ISIN_i	Reuters_i	Bloomberg_i	Referenzmarkt_i	Internetseite_i
[Name des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[Name der Währung des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[WKN ₁ einfügen] [Nicht anwendbar]**	[ISIN ₁ einfügen] [Nicht anwendbar]**	[RIC ₁ einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Bloombergticker ₁ einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Referenzmarkt ₁ einfügen]	[Internetseite ₁ einfügen] [Internetseite einfügen]
[Name des Korbbestandteils _N einfügen]	[Name der Währung des Korbbestandteils _N einfügen]	[WKN _N einfügen] [Nicht anwendbar]**	[ISIN _N einfügen] [Nicht anwendbar]**	[RIC _N einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Bloombergticker _N einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Referenzmarkt _N einfügen]	[Internetseite _N einfügen]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.]

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

Produkttyp 1: Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapiere

[Option 1: Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Abschlag gilt Folgendes:]

"**Abschlag**" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse für den jeweiligen Korbbestandteil_i, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil_i ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den jeweiligen Korbbestandteil_i beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

"**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**Basispreis_i**" ist der Basispreis_i, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Basispreis_i**" ist das Strike Level multipliziert mit K_i (initial)]

"**Basispreis_{worst}**" ist der Basispreis_i des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen_i.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile_i kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile_i.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile_i kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil_i.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die

in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile, kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile,.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile, kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den betreffenden Korbbestandteil,.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil, Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"Finaler Beobachtungstag" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile, kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile, Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis von der jeweiligen Maßgeblichen Börse gehandelt wird.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Best out-Periode**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung von Korbbestandteilen, bei denen das Bezugsverhältnis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**Bezugsverhältnis_i**" ist das Bezugsverhältnis_i, wie in der Spalte "Bezugsverhältnis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung von Korbbestandteilen, bei denen das Bezugsverhältnis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Bezugsverhältnis_i**" ist das Bezugsverhältnis_i, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis}_i = \text{Nennbetrag} / \text{Basispreis}_i]$$

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Spalte "Erster Tag der Best out-Periode" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Faktor gilt Folgendes:

"**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, der in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse_i**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse_i (die "**Ersatz-Terminbörse_i**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse_i als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse_i.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor_i**" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i der Fixing Sponsor_i, wie in der Spalte "Fixing Sponsor" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt.

"**FX_i**" ist das offizielle Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses_i, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor_i auf der jeweiligen FX Bildschirmseite_i veröffentlicht (oder jeder Nachfol-geseite).

"**FX_{worst}**" ist der jeweilige FX_i für die Währung des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung.

"**FX_{worst} (final)**" ist FX_{worst} am FX Beobachtungstag (final).

"**FX Beobachtungstag (final)_{worst}**" ist der FX Berechnungstag für FX_{worst}, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt.

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem das entsprechende FX_i vom jeweiligen Fixing Sponsor_i veröffentlicht wird.

"FX Bildschirmseite_i" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i die FX Bildschirmseite_i, wie in der Spalte "FX Bildschirmseite" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor_i (wie in § 9 (1)) oder Ersatzwechselkurs_i (wie in § 9 (2)) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungsstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den jeweiligen FX_i auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX_i unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors_i, den jeweiligen FX_i zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX_i notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"FX Wechselkurs_i" ist der FX Wechselkurs_i, wie in der Spalte "FX Wechselkurs_i" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestands_i festgelegt ist.]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" in der Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen

festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

"Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite der Emittentin" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite für Mitteilungen" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist K_i (initial), wie in der Spalte " K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i während der Worst in-Periode.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i während der Best out-Periode.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_{worst} (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_{worst} (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_{worst} (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.]

"**Korbbestandteil_i**" ist die jeweilige Aktie wie in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" (Kursentwicklung_{worst}) ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i für dessen Kursentwicklung gilt:

$$\min \left[\frac{K_i \text{ (final)}}{K_i \text{ (initial)}} \right] \text{ (mit } i = 1, \dots, N)$$

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible non-Quanto Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Kündigungsergebnis**" bedeutet Aktienkündigungsergebnis.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, gilt Folgendes:

"**Kündigungsergebnis**" bedeutet Aktienkündigungsergebnis oder FX Kündigungsergebnis.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungenereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse.

soweit dieses Marktstörungenereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungenereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"**Maßgebliche Börse_i**" ist die jeweilige Maßgebliche Börse_i, wie in der Spalte "Maßgebliche Börse_i" der Tabelle 2.1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse_i**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Börse_i als ein Bezug auf die jeweilige Ersatzbörse_i.

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

"**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Euro-Zonen Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Londoner Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in der Spalte "Strike Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in der Spalte "Verzinsungsende" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Vorgesehene Fälligkeit**" ist die Vorgesehene Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Währung des Korbbestands**" ist die Währung des Korbbestands, wie in der Spalte "Währung des Korbbestands" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Worst in-Periode**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den zweiten TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [Zahl einfügen] Londoner Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**Londoner Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag

(außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in London für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.].

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einer Zinszahlung gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.].

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.].

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (1) **Verzinsung:** Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.].

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit mehreren Zinsperioden und CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (1) **Verzinsung:** Die Wertpapiere werden zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.].

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in der Spalte "Zinssatz" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.].

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in der Spalte "Zinssatz" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.].

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.].

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, zuzüglich des Aufschlags.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Abschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, abzüglich des Abschlags.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Faktor gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit dem Faktor.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) Referenzsatz: "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) **Referenzsatz:** "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.]

- (5) **Mitteilung:** Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.

- (6) **Zinstagequotient:** "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Mo-

nats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Worst-of Classic non-Quanto Reverse Convertible Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn K_{worst} (final) gleich oder größer ist als Basispreis_{worst}, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn K_{worst} (final) kleiner ist als Basispreis_{worst}, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung, wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung errechnet.]

[Im Fall von Worst of Classic Quanto⁴ Reverse Convertible Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn K_{worst} (final) gleich oder größer ist als Basispreis_{worst}, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn K_{worst} (final) kleiner ist als Basispreis_{worst}, durch Lieferung einer durch das durch FX_{worst} (final) multiplizierte Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das mit FX_{worst} (final) multiplizierte Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung, wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung und geteilt durch FX_{worst} (final) errechnet.]

[Im Fall von Worst of Classic Quanto⁵ Reverse Convertible Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn K_{worst} (final) gleich oder größer ist als Basispreis_{worst}, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn K_{worst} (final) kleiner ist als Basispreis_{worst}, durch Lieferung einer durch das mit FX_{worst} (final) geteilte Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das mit FX_{worst} (final) geteilte Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung, wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung und multipliziert mit

⁴ Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist.

⁵ Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist.

FX_{worst} (final) errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn K_{worst} (final) gleich oder größer Basispreis_{worst}, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn K_{worst} (final) kleiner als Basispreis_{worst} ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times K_{\text{worst}} (\text{final}) / \text{Basispreis}_{\text{worst}}$$

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung von Basiswerten gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen[, Lieferungen]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die

Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:

- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen oder die Lieferung von Korbbestandteilen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag bzw. der Referenzpreis am Tag der tatsächlichen Lieferung des Korbbestandteils auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).
- (5) *Lieferung:* Die Lieferung von Korbbestandteilen und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung der Korbbestandteile entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Die Korbbestandteile werden entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Fälligkeitstag einer Lieferung oder Zahlung kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt diese Lieferung oder Zahlung am nachfolgenden Bankgeschäftstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung der Korbbestandteile zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Korbbestandteils, an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung der Korbbestandteile eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus den Korbbestandteilen auszuüben. Ansprüche aus Korbbestandteilen, die vor oder am Fälligkeitstag bestehen, stehen der Emittentin zu, wenn der Tag, an dem die Korbbestandteile erstmals an der Maßgeblichen Börse "ex" dieses Anspruchs gehandelt werden, vor oder auf den Fälligkeitstag der Wertpapiere fällt.
- (6) *Abwicklungsstörung:* Wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, die Korbbestandteile gemäß den Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung der Korbbestandteile eingetreten ist und am Fälligkeitstag weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht. Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung der Korbbestandteile nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung sei-

tens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises der Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, einem durch die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (7) Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

§ 7

Marktstörungen

[Im Fall von non-Quanto Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren oder im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Quanto Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungeignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungeignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungeignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil_i bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauffermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungeignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungeignis nicht mehr besteht.

Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungeignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag ver-

schoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag bzw. FX Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil_i bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauffermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil_i, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder sämtlicher durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile_i so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse_i vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil_i. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der jeweiligen Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des jeweiligen Korbbestandteils_i nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der jeweiligen Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über

den Berechtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berechtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird ein FX Wechselkurs nicht länger durch den jeweiligen Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den Neuen Fixing Sponsor. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird ein FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Im Fall eines Ersatzwechselkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf den jeweiligen FX je nach Kontext auf den Ersatzwechselkurs. Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.]

[Option 2: Im Fall von auf Indizes bezogenen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Abschlag gilt Folgendes:

"**Abschlag**" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse_i in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "Indexersetzungsergebnis");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil_i als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils_i aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "Lizenzbeendigungsereignis");
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

"**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**Basispreis**_i" ist der Basispreis_i, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der

Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Basispreis**_i" ist das Strike Level multipliziert mit K_i (initial)]

"**Basispreis**_{worst}" ist der Basispreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil_i.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den betreffenden Korbbestandteil_i.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festge-

legt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil_i. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"Finaler Beobachtungstag" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i veröffentlicht wird.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"Best out-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"Bildschirmseite" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"Clearing System" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein

"**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**").

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Spalte "Erster Tag der Best out-Periode" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Faktor gilt Folgendes:

"**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, der in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse_i**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i bzw. seiner Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse_i, oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse_i (die "**Ersatz-Terminbörse_i**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse_i als ein Bezug auf die Ersatz-

Terminbörse_i.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" in der Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

"Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite der Emittentin" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite für Mitteilungen" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist K_i (initial), wie in der Spalte " K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbeurteilung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i während der Worst in-Periode.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i während der Best out-Periode.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_{worst} (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_{worst} (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_{worst} (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.]

"**Korbbestandteil_i**" ist der jeweilige Index wie in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" (Kursentwicklung_{worst}) ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i für dessen Kursentwicklung gilt:

$$\min \left[\frac{K_i \text{ (final)}}{K_i \text{ (initial)}} \right] \text{ (mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Kündigungseignis**" bedeutet Indexkündigungseignis.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil_i notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteil_i in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors_i oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i.

"Maßgebliche Börse_i" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils_i gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils_i bzw. seiner Bestandteile an der Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die **"Ersatzbörse_i"**) bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse_i als ein Bezug auf die Ersatzbörse_i.

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:]

"Mindestzinssatz" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen

der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"Referenzbanken" sind vier Großbanken im Euro-Zonen Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"Referenzbanken" sind vier Großbanken im Londoner Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"Referenzsatz" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"Referenzsatz-Finanzzentrum" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Referenzwährung" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Strike Level" ist das Strike Level, wie in der Spalte "Strike Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsende" ist das Verzinsungsende, wie in der Spalte "Verzinsungsende" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"Vorgesehene Fälligkeit" ist die Vorgesehene Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Währung des Korbbestandteils_i" ist die Währung des Korbbestandteils_i, wie in der Spalte "Währung des Korbbestandteils" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Worst in-Periode**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den zweiten TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [Zahl einfügen] Londoner Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**Londoner Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in London für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einer Zinszahlung gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (1) **Verzinsung:** Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit mehreren Zinsperioden und CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (1) Verzinsung: Die Wertpapiere werden zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in der Spalte "Zinssatz" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in der Spalte "Zinssatz" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, zuzüglich des Aufschlags.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Abschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, abzüglich des Abschlags.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Faktor gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit dem Faktor.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) Referenzsatz: "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.
- Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.]
- (5) **Mitteilung:** Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.]
- (6) **Zinstagequotient:** "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M₂**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D₁**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"**D₂**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

- Wenn K_{worst} (final) gleich oder größer Basispreis_{worst}, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn K_{worst} (final) kleiner als Basispreis_{worst} ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times K_{\text{worst}} (\text{final}) / \text{Basispreis}_{\text{worst}}$$

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (5) Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil_i bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauffermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle sind die Korbbestandteile mit ihren jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom jeweiligen Indexsponsor_i entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem jeweiligen Indexsponsor_i angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Korbbestandteils_i (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des jeweiligen Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das jeweilige Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil_i, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil_i. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzkorbbestandteil:* In den Fällen eines Indexersatzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den jeweiligen Korbbestandteil_i (der "**Ersatzkorbbestandteil**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils_i, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der jeweilige Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzkorbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den Korbbestandteil_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den jeweiligen Ersatzkorbbestandteil zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.
- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der jeweilige Korbbestandteil_i nicht länger durch den jeweiligen Indexsponsor_i sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie dieser vom jeweiligen Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den jeweiligen Indexsponsor_i je nach Kontext auf den jeweiligen Neuen Indexsponsor_i. Wird der jeweilige Korbbestandteil_i nicht länger durch die jeweilige Indexberechnungsstelle_i sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen

bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie dieser von der jeweiligen Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die jeweilige Indexberechnungsstelle_i als Bezugnahme auf die jeweilige Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

- (5) *Ersatzfeststellung*: Wird ein durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des jeweiligen Korbbestandteils_i nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[Option 3: Im Fall von auf Rohstoffe bezogenen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Abschlag gilt Folgendes:

"**Abschlag**" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Anpassungsereignis**" ist jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils, die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

"**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**Basispreis**_i" ist der Basispreis_i, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Basispreis**_i" ist das Strike Level multipliziert mit K_i (initial)]

"**Basispreis**_{worst}" ist der Basispreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den betreffenden Korbbestandteil.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis vom jeweiligen Referenzmarkt veröffentlicht wird.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Best out-Periode**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"Erster Tag der Best out-Periode" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Spalte "Erster Tag der Best out-Periode" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"Euro-Zone" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Faktor gilt Folgendes:

"Faktor" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Fälligkeitstag" ist der Fälligkeitstag, der in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse_i" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i (die **"Derivate"**) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse_i (die **"Ersatz-Terminbörse_i"**) bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse_i als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse_i.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" in der Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

"Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite der Emittentin" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite für Mitteilungen" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist K_i (initial), wie in der Spalte " K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbeurteilung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbeurteilung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i während der Worst in-Periode.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbeurteilung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbeurteilung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i während der Best out-Periode.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_{worst} (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_{worst} (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_{worst} (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.]

"**Korbbestandteil_i**" ist der jeweilige Rohstoff wie in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" (Kursentwicklung_{worst}) ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i für dessen Kursentwicklung gilt:

$$\min \left[\frac{K_i \text{ (final)}}{K_i \text{ (initial)}} \right] \text{ (mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Kündigungseignis**" bedeutet Rohstoffkündigungseignis.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungeignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse, soweit dieses Marktstörungeignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeit oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungeignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts bzw. der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse eingetreten ist.

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

"**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt.]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils, oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"Referenzbanken" sind vier Großbanken im Euro-Zonen Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"Referenzbanken" sind vier Großbanken im Londoner Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

"Referenzmarkt," ist der jeweilige Referenzmarkt, wie in der Spalte "Referenzmarkt" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Referenzpreis," ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"Referenzsatz" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"Referenzsatz-Finanzzentrum" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Referenzwährung" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) or (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;

- (c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Strike Level" ist das Strike Level, wie in der Spalte "Strike Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsende" ist das Verzinsungsende, wie in der Spalte "Verzinsungsende" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"Vorgesehene Fälligkeit" ist die Vorgesehene Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Währung des Korbbestands" ist die Währung des Korbbestands, wie in der Spalte "Währung des Korbbestands" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Worst in-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet den zweiten TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. **"TARGET-Bankgeschäftstag"** bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet den [Zahl einfügen] Londoner Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. **"Londoner Bankgeschäftstag"** bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in London für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.])

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einer Zinszahlung gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (1) **Verzinsung:** Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit mehreren Zinsperioden und CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (1) **Verzinsung:** Die Wertpapiere werden zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in der Spalte "Zinssatz" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in der Spalte "Zinssatz" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, zuzüglich des Aufschlags.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Abschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, abzüglich des Abschlags.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Faktor gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit dem Faktor.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) Referenzsatz: "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) Referenzsatz: "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststel-

lungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag*: Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von verzinslichen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag*: Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.]

- (5) *Mitteilung*: Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.]

- (6) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

- Wenn $K_{\text{worst}}(\text{final})$ gleich oder größer $\text{Basispreis}_{\text{worst}}$, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn $K_{\text{worst}}(\text{final})$ kleiner als $\text{Basispreis}_{\text{worst}}$ ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungs-

betrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times K_{\text{worst}}(\text{final}) / \text{Basispreis}_{\text{worst}}$$

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (5) Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen de-

finiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil_i bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauffermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

- (1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der jeweilige Korbbestandteil_i unter Berücksichtigung

- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
- (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und
- (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem jeweiligen Referenzmarkt in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts abweichendes ergibt

- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil_i, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs

für den jeweiligen Korbbestandteil_i. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzreferenzmarkt*: Im Fall einer

- (a) Einstellung des Handels mit dem jeweiligen Korbbestandteil_i auf dem jeweiligen Referenzmarkt,
- (b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem jeweiligen Referenzmarkt oder
- (c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem jeweiligen Referenzmarkt,

während der Handel mit dem selben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den jeweiligen Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils_i, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem jeweiligen Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der jeweilige Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den jeweiligen Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den jeweiligen Ersatzreferenzmarkt zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.】

Produkttyp 2: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Option 4: Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Abschlag gilt Folgendes:]

"Abschlag" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse für den jeweiligen Korbbestandteil, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil_i ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den jeweiligen Korbbestandteil_i beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Aufschlag gilt Folgendes:]

"Aufschlag" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Ausgabetag" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das **"TARGET2"**) geöffnet ist.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**Barriere_i**" ist die Barriere_i wie in der Spalte "Barriere_i" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere_i**" ist $\text{Barrier Level} \times K_i (\text{initial})$.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils_i an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**Basispreis_i**" ist der Basispreis_i, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Basispreis_i**" ist das Strike Level multipliziert mit $K_i (\text{initial})$.]

"**Basispreis_{worst}**" ist der Basispreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den betreffenden Korbbestandteil.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betreffenden Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für den betreffenden Korbbestandteil._i]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil._i. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"Finaler Beobachtungstag" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis von der jeweiligen Maßgeblichen Börse gehandelt wird.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"Best out-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung von Korbbestandteilen, bei denen das Bezugsverhältnis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis_i" ist das Bezugsverhältnis_i, wie in der Spalte "Bezugsverhältnis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung von Korbbestandteilen, bei denen das Bezugsverhältnis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis_i" ist das Bezugsverhältnis_i, das von der Berechnungsstelle gemäß fol-

gender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis_i = Nennbetrag / Basispreis_i]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"Bildschirmseite" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"Clearing System" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"Clearing System" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"Erster Tag der Best out-Periode" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Spalte "Erster Tag der Best out-Periode" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Faktor gilt Folgendes:

"**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse_i**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse_i (die "**Ersatz-Terminbörse_i**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse_i als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse_i.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor_i**" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i der Fixing Sponsor_i, wie in der Spalte "Fixing Sponsor" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt.

"**FX_i**" ist das offizielle Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses_i, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor_i auf der jeweiligen FX Bildschirmseite_i veröffentlicht (oder jeder Nachfol-geseite).

"**FX_{worst}**" ist der jeweilige FX_i für die Währung des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung.

"**FX_{worst} (final)**" ist FX_{worst} am FX Beobachtungstag (final).

"**FX Beobachtungstag (final)_{worst}**" ist der FX Berechnungstag für FX_{worst}, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt.

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem das entsprechende FX_i vom jeweiligen Fixing Sponsor_i veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite_i**" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i die FX Bildschirmseite_i, wie in der Spalte "FX Bildschirmseite" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor_i (wie in § 9 (1)) oder Ersatzwechselkurs_i (wie in § 9 (2)) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den jeweiligen FX_i auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX_i unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors_i, den jeweiligen FX_i zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX_i notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"FX Wechselkurs_i" ist der FX Wechselkurs_i, wie in der Spalte "FX Wechselkurs_i" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestands_i festgelegt ist.]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" in der Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billi-

gem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

"**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in der Spalte " K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i während der Worst in-Periode.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i während der Best out-Periode.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_{worst} (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_{worst} (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_{worst} (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.]

"**Korbbestandteil_i**" ist der jeweilige Anteil wie in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" (Kursentwicklung_{worst}) ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i für dessen Kursentwicklung gilt:

$$\min \left[\frac{K_i \text{ (final)}}{K_i \text{ (initial)}} \right] \text{ (mit } i = 1, \dots, N)$$

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible non-Quanto Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Kündigungseignis**" bedeutet Aktienkündigungseignis.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, gilt Folgendes:

"**Kündigungseignis**" bedeutet Aktienkündigungseignis oder FX Kündigungseignis.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungseignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse.

soweit dieses Marktstörungseignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungseignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"**Maßgebliche Börse_i**" ist die jeweilige Maßgebliche Börse_i, wie in der Spalte "Maßgebliche Börse_i" der Tabelle 2.1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse_i**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Börse_i als ein Bezug auf die jeweilige Ersatzbörse_i.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

"**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Euro-Zonen Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Londoner Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in der Spalte "Strike Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in der Spalte "Verzinsungsende" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Vorgesehene Fälligkeit**" ist die Vorgesehene Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Währung des Korbbestands**" ist die Währung des Korbbestands, wie in der Spalte "Währung des Korbbestands" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Worst in-Periode**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den zweiten TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [Zahl einfügen] Londoner Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**Londoner Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag

(außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in London für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.].

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einer Zinszahlung gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Wertpapieren mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.].

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.].

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (1) **Verzinsung:** Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.].

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (1) **Verzinsung:** Die Wertpapiere werden zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.].

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in der Spalte "Zinssatz" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.].

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in der Spalte "Zinssatz" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.].

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.].

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, zuzüglich des Aufschlags.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Abschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, abzüglich des Abschlags.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Faktor gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit dem Faktor.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) Referenzsatz: "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) **Referenzsatz:** "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von verzinslichen non-Quanto Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.]

- (5) **Mitteilung:** Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.]

- (6) **Zinstagequotient:** "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Mo-

nats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Worst-of non-Quanto Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und K_{worst} (final) gleich oder größer ist als Basispreis_{worst}, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn K_{worst} (final) kleiner ist als Basispreis_{worst}, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung, wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung errechnet.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Quanto⁶ Wertpapieren mit Barrierebetrachtung und finaler Referenzpreisbetrachtung, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und K_{worst} (final) gleich oder größer ist als Basispreis_{worst}, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn K_{worst} (final) kleiner ist als Basispreis_{worst}, durch Lieferung einer durch das mit FX_{worst} (final) multiplizierte Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das mit FX_{worst} (final) multiplizierte Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung, wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung und geteilt durch FX_{worst} (final) errechnet.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Quanto⁷ Wertpapieren mit Barrierebetrachtung und finaler Referenzpreisbetrachtung, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und K_{worst} (final) gleich oder größer ist als Basispreis_{worst}, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn K_{worst} (final) kleiner ist als Ba-

⁶ Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist.

⁷ Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist.

sispreis_{worst} durch Lieferung einer durch das mit FX_{worst} (final) geteilte Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das mit FX_{worst} (final) geteilte Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung, wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung und multipliziert durch FX_{worst} (final) errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times K_{\text{worst}} (\text{final}) / \text{Basispreis}_{\text{worst}}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung von Basiswerten gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen[, Lieferungen]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:

- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen oder die Lieferung von Korbbestandteilen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag bzw. der Referenzpreis am Tag der tatsächlichen Lieferung des Korbbestandteils auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).
- (5) *Lieferung:* Die Lieferung von Korbbestandteilen und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung der Korbbestandteile entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Die Korbbestandteile werden entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Fälligkeitstag einer Lieferung oder Zahlung kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt diese Lieferung oder Zahlung am nachfolgenden Bankgeschäftstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung der Korbbestandteile zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Korbbestandteils, an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung der Korbbestandteile eintreten. Während

der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus den Korbbestandteilen auszuüben. Ansprüche aus Korbbestandteilen, die vor oder am Fälligkeitstag bestehen, stehen der Emittentin zu, wenn der Tag, an dem die Korbbestandteile erstmals an der Maßgeblichen Börse "ex" dieses Anspruchs gehandelt werden, vor oder auf den Fälligkeitstag der Wertpapiere fällt.

- (6) *Abwicklungsstörung*: Wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, die Korbbestandteile gemäß den Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung der Korbbestandteile eingetreten ist und am Fälligkeitstag weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht. Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung der Korbbestandteile nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises der Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, einem durch die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (7) Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

§ 7

Marktstörungen

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible non-Quanto Wertpapieren oder im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung*: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen*: Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil_i bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauffermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörsungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörsungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörsungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörsungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag bzw. FX Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörsungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil_i bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauffermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

Sollte das FX Marktstörsungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil_i, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder sämtlicher durch die Berechnungsstelle gemäß diesen

Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil_i. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der jeweiligen Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des jeweiligen Korbbestandteils_i nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der jeweiligen Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird ein FX Wechselkurs nicht länger durch den jeweiligen Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den Neuen Fixing Sponsor. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird ein FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Im Fall eines Ersatzwechselkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf den jeweiligen FX je nach Kontext auf den Ersatzwechselkurs. Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.]

[Option 5: Im Fall von auf Indizes bezogenen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Abschlag gilt Folgendes:]

"Abschlag" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse_i in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "Indexersetzungsergebnis");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil_i als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils_i aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "Lizenzbeendigungsereignis");
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Aufschlag gilt Folgendes:]

"Aufschlag" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Ausgabetag" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:]

"Barriere_i" ist die Barriere_i, wie in der Spalte "Barriere_i" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere_i**" ist $\text{Barrier Level} \times K_i (\text{initial})$.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen vom jeweiligen Indexsponsor_i bzw. von der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils_i an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**Basispreis_i**" ist der Basispreis_i, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Basispreis_i**" ist das Strike Level multipliziert mit $K_i (\text{initial})$.]

"**Basispreis_{worst}**" ist der Basispreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der

Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil_i.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den betreffenden Korbbestandteil_i.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betreffenden Korbbestandteile gilt Folgendes:

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für den betreffenden Korbbestandteil_i.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschul-

det.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den jeweiligen Indexsponsor, bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle, veröffentlicht wird.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Best out-Periode**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Spalte "Erster Tag der Best out-Periode" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Faktor gilt Folgendes:

"**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse_i**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i bzw. seiner Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstel-

le nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse_i (die "**Ersatz-Terminbörse_i**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse_i als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse_i.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" in der Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

"Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Indexberechnungsstelle_i" ist die Indexberechnungsstelle_i, wie in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar ist;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzkorbbestandteil zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter

Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor_i und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle_i zur Verfügung;

- (d) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;
- (e) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils_i.

"**Indexsponsor_i**" ist der Indexsponsor_i, wie in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in der Spalte " K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i während der Worst in-Periode.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i während der Best out-Periode.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_{worst} (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_{worst} (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_{worst} (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.]

"**Korbbestandteil_i**" ist der jeweilige Index wie in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" (Kursentwicklung_{worst}) ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i für dessen Kursentwicklung gilt:

$$\min \left[\frac{K_i \text{ (final)}}{K_i \text{ (initial)}} \right] \text{ (mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Kündigungsereignis**" bedeutet Indexkündigungsereignis.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil_i notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteil_i in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors_i oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle.

"**Maßgebliche Börse_i**" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils_i gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils_i bzw. seiner Bestandteile an der Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen

Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**_i") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse_i als ein Bezug auf die Ersatzbörse_i.

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

"**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Euro-Zonen Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Londoner Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in der Spalte "Strike Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in der Spalte "Verzinsungsende" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Vorgesehene Fälligkeit**" ist die Vorgesehene Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Währung des Korbbestands**" ist die Währung des Korbbestands, wie in der Spalte "Währung des Korbbestands" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Worst in-Periode**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den zweiten TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [Zahl einfügen] Londoner Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**Londoner Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in London für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.])

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einer Zinszahlung gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Wertpapieren mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in der Spalte "Zinssatz" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in der Spalte "Zinssatz" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, zuzüglich des Aufschlags.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Abschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, abzüglich des Abschlags.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Faktor gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit dem Faktor.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) Referenzsatz: "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) **Referenzsatz:** "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von verzinslichen non-Quanto Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.]

- (5) **Mitteilung:** Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.]

- (6) **Zinstagequotient:** "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Mo-

nats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten

Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times K_{\text{worst}} (\text{final}) / \text{Basispreis}_{\text{worst}}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag.

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Ver-

zugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (5) Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil_i bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauffermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

§ 8

Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle sind die Korbbestandteile mit ihren jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom jeweiligen Indexsponsor_i entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem jeweiligen Indexsponsor_i angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Korbbestandteils_i (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des jeweiligen Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das jeweilige Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil_i, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wert-

papierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil_i. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (3) *Ersatzkorbbestandteil*: In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den jeweiligen Korbbestandteil_i (der "**Ersatzkorbbestandteil**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestands_i, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestands_i) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestands_i so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der jeweilige Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzkorbbestands_i sind alle Bezugnahmen auf den Korbbestandteil_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den jeweiligen Ersatzkorbbestandteil zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.
- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle*: Wird der jeweilige Korbbestandteil_i nicht länger durch den jeweiligen Indexsponsor_i sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestands_i, wie dieser vom jeweiligen Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den jeweiligen Indexsponsor_i je nach Kontext auf den jeweiligen Neuen Indexsponsor_i. Wird der jeweilige Korbbestandteil_i nicht länger durch die jeweilige Indexberechnungsstelle_i sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestands_i, wie dieser von der jeweiligen Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die jeweilige Indexberechnungsstelle_i als Bezugnahme auf die jeweilige Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.
- (5) *Ersatzfeststellung*: Wird ein durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des jeweiligen Korbbestands_i nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil_i, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder sämtlicher durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil_i. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der jeweiligen Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des jeweiligen Korbbestandteils_i nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der jeweiligen Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[Option 6: Im Fall von auf Rohstoffe bezogenen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Abschlag gilt Folgendes:

"**Abschlag**" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Anpassungsereignis**" ist jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils_i, die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

"**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**Barriere_i**" ist die Barriere_i, wie in der Spalte "Barriere_i" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere_i**" ist Barrier Level x K_i (initial).]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen vom jeweiligen Referenzmarkt veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils_i an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**Basispreis_i**" ist der Basispreis_i, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Basispreis_i**" ist das Strike Level multipliziert mit K_i (initial).]

"**Basispreis_{worst}**" ist der Basispreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den betreffenden Korbbestandteil._i]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betreffenden Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für den betreffenden Korbbestandteil._i]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil._i. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis vom jeweiligen Referenzmarkt veröffentlicht wird.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Best out-Periode**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"Erster Tag der Best out-Periode" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Spalte "Erster Tag der Best out-Periode" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"Euro-Zone" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Faktor gilt Folgendes:

"Faktor" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Fälligkeitstag" ist der Fälligkeitstag, wie in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse_i" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i (die **"Derivate"**) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse_i (die **"Ersatz-Terminbörse_i"**) bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse_i als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse_i.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" in der Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billi-

gem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

"Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite der Emittentin" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite für Mitteilungen" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist K_i (initial), wie in der Spalte " K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i während der Worst in-Periode.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i während der Best out-Periode.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_{worst} (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_{worst} (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_{worst} (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.]

"**Korbbestandteil_i**" ist der jeweilige Rohstoff wie in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" (Kursentwicklung_{worst}) ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i für dessen Kursentwicklung gilt:

$$\min \left[\frac{K_i \text{ (final)}}{K_i \text{ (initial)}} \right] \text{ (mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Kündigungsereignis**" bedeutet Rohstoffkündigungsereignis.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse, soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeit oder der Anzahl

der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts bzw. der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse eingetreten ist.

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

"**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils, oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Euro-Zonen Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Londoner Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

"**Referenzmarkt**," ist der jeweilige Referenzmarkt, wie in der Spalte "Referenzmarkt" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in der Spalte "Strike Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in der Spalte "Verzinsungsende" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Vorgesehene Fälligkeit**" ist die Vorgesehene Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Währung des Korbbestands**" ist die Währung des Korbbestands, wie in der Spalte "Währung des Korbbestands" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Worst in-Periode**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den zweiten TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [Zahl einfügen] Londoner Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**Londoner Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in London für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.])

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einer Zinszahlung gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Wertpapieren mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in der Spalte "Zinssatz" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in der Spalte "Zinssatz" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, zuzüglich des Aufschlags.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Abschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, abzüglich des Abschlags.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Faktor gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit dem Faktor.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) Referenzsatz: "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) **Referenzsatz:** "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von verzinslichen non-Quanto Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.]

- (5) **Mitteilung:** Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.]

- (6) **Zinstagequotient:** "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Mo-

nats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten

Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times K_{\text{worst}} (\text{final}) / \text{Basispreis}_{\text{worst}}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag.

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Ver-

zugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (5) Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungeignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungeignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungeignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil_i bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

- (1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der jeweilige Korbbestandteil_i unter Berücksichtigung

- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
- (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und
- (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem jeweiligen Referenzmarkt in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts abweichendes ergibt

- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen

Korbbestandteil_i, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil_i. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzreferenzmarkt*: Im Fall einer

- (a) Einstellung des Handels mit dem jeweiligen Korbbestandteil_i auf dem jeweiligen Referenzmarkt,
- (b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem jeweiligen Referenzmarkt oder
- (c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem jeweiligen Referenzmarkt,

während der Handel mit dem selben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den jeweiligen Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils_i, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem jeweiligen Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der jeweilige Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den jeweiligen Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den jeweiligen Ersatzreferenzmarkt zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.].

Produkttyp 3: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Option 7: Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Abschlag gilt Folgendes:

"**Abschlag**" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse für den jeweiligen Korbbestandteil_i, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil_i ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den jeweiligen Korbbestandteil_i beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

"**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**Barriere_i**" ist die Barriere_i wie in der Spalte "Barriere_i" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere_i**" ist Barrier Level $\times K_i$ (initial).]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils_i an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**Basispreis_i**" ist der Basispreis, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Basispreis_i**" ist das Strike Level multipliziert mit K_i (initial).]

"**Basispreis_{worst}**" ist der Basispreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil.])

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den betreffenden Korbbestandteil.])

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für den entsprechenden Korbbestandteil.])

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betreffenden Korbbestandteile gilt Folgendes:

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für den betreffenden Korbbestandteil.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"Finaler Beobachtungstag" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis von der jeweiligen Maßgeblichen Börse veröffentlicht wird.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"Best out-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung von Korbbestandteilen, bei denen das Bezugsverhältnis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis_i" ist das Bezugsverhältnis_i, wie in der Spalte "Bezugsverhältnis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung von Korbbestandteilen, bei denen das Bezugsverhältnis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis_i" ist das Bezugsverhältnis_i, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis_i = Nennbetrag / Basispreis.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"Bildschirmseite" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"Clearing System" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"Clearing System" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"Erster Tag der Best out-Periode" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"Euro-Zone" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

"Fälligkeitstag" ist der Fälligkeitstag, wie in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Faktor gilt Folgendes:

"Faktor" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse_i" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i (die **"Derivate"**) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse_i (die **"Ersatz-Terminbörse_i"**) bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse_i als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse_i.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor_i" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i der Fixing Sponsor_i, wie in der Spalte "Fixing Sponsor" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt.

"FX_i" ist das offizielle Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses_i, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor_i auf der jeweiligen FX Bildschirmseite_i veröffentlicht (oder jeder Nachfol-geseite).

"FX_{worst}" ist der jeweilige FX_i für die Währung des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung.

"FX_{worst} (final)" ist FX_{worst} am FX Beobachtungstag (final).

"FX Beobachtungstag (final)_{worst}" ist der FX Berechnungstag für FX_{worst}, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt.

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem das entsprechende FX_i vom jeweiligen Fixing Sponsor_i veröffentlicht wird.

"FX Bildschirmseite_i" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i die FX Bildschirmseite_i, wie in der Spalte "FX Bildschirmseite" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor_i (wie in § 9 (1)) oder Ersatzwechselkurs_i (wie in § 9 (2)) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den jeweiligen FX_i auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX_i unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors_i, den jeweiligen FX_i zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX_i notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"FX Wechselkurs_i" ist der FX Wechselkurs_i, wie in der Spalte "FX Wechselkurs_i" der Tabelle 2.1. in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt ist.]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" in der Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

"Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite der Emittentin" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite für Mitteilungen" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist K_i (initial), wie in der Spalte " K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i während der Worst in Periode.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen

festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i während der Best out-Periode.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_{worst} (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_{worst} (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_{worst} (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.]

"**Korbbestandteil_i**" ist der jeweilige Aktie wie in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" (Kursentwicklung_{worst}) ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i für dessen Kursentwicklung gilt:

$$\min \left[\frac{K_i \text{ (final)}}{K_i \text{ (initial)}} \right] \text{ (mit } i = 1, \dots, N)$$

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible non-Quanto Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Kündigungseignis**" bedeutet Aktienkündigungseignis.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, gilt Folgendes:

"**Kündigungseignis**" bedeutet Aktienkündigungseignis oder FX Kündigungseignis.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungenereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i

an der jeweiligen Maßgeblichen Börse;

- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse.

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"**Maßgebliche Börse_i**" ist die jeweilige Maßgebliche Börse_i, wie in der Spalte "Maßgebliche Börse_i" der Tabelle 2.1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse_i**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Börse_i als ein Bezug auf die jeweilige Ersatzbörse_i.

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

"**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Euro-Zonen Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Londoner Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in der Spalte "Strike Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in der Spalte "Verzinsungsende" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Vorgesehene Fälligkeit**" ist die Vorgesehene Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Vorzeitiger Fälligkeitstag (k)**" ist der Vorzeitige Fälligkeitstag (k), wie in der Spalte "Vorzeitiger Fälligkeitstag" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch den Referenzpreis sämtlicher Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in

der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsfaktor (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Vorzeitiges Rückzahlungslevel_i (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x K_i (initial).]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"Vorzeitiges Rückzahlungslevel_i (k)" ist das Vorzeitige Rückzahlungslevel_i (k), wie in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel_i (k), " der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Währung des Korbbestandteils_i" ist die Währung des Korbbestandteils_i, wie in der Spalte "Währung des Korbbestandteils" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Worst in-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet den zweiten TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. **"TARGET-Bankgeschäftstag"** bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet den [Zahl einfügen] Londoner Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. **"Londoner Bankgeschäftstag"** bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in London für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einer Zinszahlung gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Wertpapieren mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:

"Zinszahltag" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:

"Zinszahltag" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (1) Verzinsung: Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (1) Verzinsung: Die Wertpapiere werden zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in der Spalte "Zinssatz" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "Zinssatz" ist der Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in der Spalte "Zinssatz" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "Zinssatz" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "Zinssatz" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, zuzüglich des Aufschlags.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Abschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "Zinssatz" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, abzüglich des Abschlags.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Faktor gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "Zinssatz" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit

dem Faktor.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) **Referenzsatz:** "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) **Referenzsatz:** "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei

0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.]

- (5) **Mitteilung:** Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.]

- (6) **Zinstagequotient:** "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, für die "Act/Act (IS-DA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Worst-of non-Quanto Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und $K_{\text{worst}}(\text{final})$ gleich oder größer ist als Basispreis_{worst}, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn $K_{\text{worst}}(\text{final})$ kleiner ist als Basispreis_{worst}, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung, wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung errechnet.]

[Im Fall von Worst of Express Barrier Reverse Convertible Quanto⁸ Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und $K_{\text{worst}}(\text{final})$ gleich oder größer ist als Basispreis_{worst}, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn $K_{\text{worst}}(\text{final})$ kleiner ist als Basispreis_{worst}, durch Lieferung einer durch das mit $FX_{\text{worst}}(\text{final})$ multiplizierte Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das mit $FX_{\text{worst}}(\text{final})$ multiplizierte Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung, wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung und geteilt durch $FX_{\text{worst}}(\text{final})$ errechnet.]

[Im Fall von Worst of Express Barrier Reverse Convertible Quanto⁹ Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und $K_{\text{worst}}(\text{final})$ gleich oder größer ist als Basispreis_{worst}, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn $K_{\text{worst}}(\text{final})$ kleiner ist als Basispreis_{worst}, durch Lieferung einer durch das mit $FX_{\text{worst}}(\text{final})$ geteilte Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das mit $FX_{\text{worst}}(\text{final})$ geteilte Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung, wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der schlechtesten Kursentwicklung und multipliziert mit $FX_{\text{worst}}(\text{final})$ errechnet.]

[Im Fall von Worst of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

- (2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

⁸ Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist.

⁹ Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist.

[Im Fall von Worst of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

- (2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis aber kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

- (1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times K_{\text{worst}} (\text{final}) / \text{Basispreis}_{\text{worst}}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung von Basiswerten gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen[, Lieferungen]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:]

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:]

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:]

- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:]

- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen oder die Lieferung von Korbbestandteilen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag bzw. der Referenzpreis am Tag der tatsächlichen Lieferung des Korbbestandteils auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).]
- (5) *Lieferung:* Die Lieferung von Korbbestandteilen und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung der Korbbestandteile entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Die Korbbestandteile werden entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Fälligkeitstag einer Lieferung oder Zahlung kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt diese Lieferung oder Zahlung am nachfolgenden Bankgeschäftstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung der Korbbestandteile zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Korbbestandteils, an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumen-

te Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung der Korbbestandteile eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus den Korbbestandteilen auszuüben. Ansprüche aus Korbbestandteilen, die vor oder am Fälligkeitstag bestehen, stehen der Emittentin zu, wenn der Tag, an dem die Korbbestandteile erstmals an der Maßgeblichen Börse "ex" dieses Anspruchs gehandelt werden, vor oder auf den Fälligkeitstag der Wertpapiere fällt.

- (6) *Abwicklungsstörung:* Wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, die Korbbestandteile gemäß den Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung der Korbbestandteile eingetreten ist und am Fälligkeitstag weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht. Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung der Korbbestandteile nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises der Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, einem durch die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (7) Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

§ 7

Marktstörungen

[Im Fall von non-Quanto Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren oder im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Quanto Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt wer-

den, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil_i bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:]

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag bzw. FX Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil_i bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil_i, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kur-

se der Korbbestandteile) und/oder sämtlicher durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil_i. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der jeweiligen Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des jeweiligen Korbbestandteils_i nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der jeweiligen Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird ein FX Wechselkurs nicht länger durch den jeweiligen Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den Neuen Fixing Sponsor. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird ein FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Im Fall eines Ersatzwechselkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf den jeweiligen FX je nach Kontext auf den Ersatzwechselkurs. Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.]]

[Option 8: Im Fall von auf Indizes bezogenen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Abschlag gilt Folgendes:

"**Abschlag**" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse_i in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "Indexersetzungsergebnis");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil_i als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils_i aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "Lizenzbeendigungsereignis");
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

"**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**Barriere**_i" ist die Barriere_i, wie in der Spalte "Barriere_i" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere_i**" ist $\text{Barrier Level} \times K_i (\text{initial})$.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen vom jeweiligen Indexsponsor_i bzw. von der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils_i an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**Basispreis_i**" ist der Basispreis, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Basispreis**" ist das Strike Level multipliziert mit $K_i (\text{initial})$.

"**Basispreis_{worst}**" ist der Basispreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der

Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil_i.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den betreffenden Korbbestandteil_i.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für den entsprechenden Korbbestandteil_i.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betreffenden Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für den betreffenden Korbbestandteil.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den jeweiligen Indexsponsor, bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle, veröffentlicht wird.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Best out-Periode**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Spalte "Erster Tag der Best out-Periode" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie der in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Faktor gilt Folgendes:

"**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse_i**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i bzw. seiner Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse_i (die "**Ersatz-Terminbörse_i**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse_i als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse_i.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" in der Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren

notwendig sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

"**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Indexberechnungsstelle_i**" ist die Indexberechnungsstelle_i, wie in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar ist;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzkorbbestandteil zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor_i und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle_i zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;
- (e) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils_i.

"**Indexsponsor_i**" ist der Indexsponsor_i, wie in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in der Spalte " K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i während der Worst in-Periode.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i während der Best out-Periode.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_{worst} (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_{worst} (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_{worst} (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.]

"**Korbbestandteil_i**" ist der jeweilige Index wie in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" (Kursentwicklung_{worst}) ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i für dessen Kursentwicklung gilt:

$$\min \left[\frac{K_i \text{ (final)}}{K_i \text{ (initial)}} \right] \text{ (mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Kündigungseignis**" bedeutet Indexkündigungsereignis.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungenereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen

- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteil_i in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors_i oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i.

"**Maßgebliche Börse_i**" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils_i gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils_i bzw. seiner Bestandteile an der Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse_i**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse_i als ein Bezug auf die Ersatzbörse_i.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

"**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam

werden.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Euro-Zonen Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Londoner Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in der Spalte "Strike Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in der Spalte "Verzinsungsende" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Vorgesehene Fälligkeit**" ist die Vorgesehene Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Vorzeitiger Fälligkeitstag (k)**" ist der Vorzeitige Fälligkeitstag (k), wie in der Spalte "Vorzeitiger Fälligkeitstag" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch den Referenzpreis sämtlicher Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)" ist der Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k), wie in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsfaktor (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Vorzeitiges Rückzahlungslevel_i (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x K_i (initial).]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"Vorzeitiges Rückzahlungslevel_i (k)" ist das Vorzeitige Rückzahlungslevel_i (k), wie in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel_i (k)", der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Währung des Korbbestands" ist die Währung des Korbbestands_i, wie in der Spalte "Währung des Korbbestands" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Worst in-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet den zweiten TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. **"TARGET-Bankgeschäftstag"** bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet den [Zahl einfügen] Londoner Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. **"Londoner Bankgeschäftstag"** bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in London für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einer Zinszahlung gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Wertpapieren mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (1) Verzinsung: Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (1) Verzinsung: Die Wertpapiere werden zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in der Spalte "Zinssatz" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in der Spalte "Zinssatz" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, zuzüglich des Aufschlags.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Abschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, abzüglich des Abschlags.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Faktor gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit dem Faktor.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) Referenzsatz: "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) Referenzsatz: "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit

in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.]

- (5) **Mitteilung:** Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.]

- (6) **Zinstagequotient:** "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

§ 3

Rückzahlung

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von Worst of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

- (2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Worst of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

- (2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis aber kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

- (1) *Rückzahlungsbetrag*: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:
- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
 - Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:
$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times K_{\text{worst}}(\text{final}) / \text{Basispreis}_{\text{worst}}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag.
- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung*: Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung*: Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung*: Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung*: Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleis-

tet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (5) Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstöruungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstöruungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstöruungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil_i bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.]

§ 8

Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle sind die Korbbestandteile mit ihren jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom jeweiligen Indexsponsor_i entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem jeweiligen Indexsponsor_i angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Korbbestandteils_i (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des jeweiligen Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten,

oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das jeweilige Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil_i, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil_i. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzkorbbestandteil:* In den Fällen eines Indexersatzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den jeweiligen Korbbestandteil_i (der "**Ersatzkorbbestandteil**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils_i, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der jeweilige Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzkorbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den Korbbestandteil_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den jeweiligen Ersatzkorbbestandteil zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.
- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der jeweilige Korbbestandteil_i nicht länger durch den jeweiligen Indexsponsor_i sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie dieser vom jeweiligen Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den jeweiligen Indexsponsor_i je nach Kontext auf den jeweiligen Neuen Indexsponsor_i. Wird der jeweilige Korbbestandteil_i nicht länger durch die jeweilige Indexberechnungsstelle_i sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie dieser von der jeweiligen Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die jeweilige Indexberechnungsstelle_i als Bezugnahme auf die jeweilige Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.
- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des jeweiligen Korbbestandteils_i nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts

erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[Option 9: Im Fall von auf Rohstoffe bezogenen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Abschlag gilt Folgendes:

"**Abschlag**" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Anpassungsereignis**" ist jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils_i die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

"**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**Barriere_i**" ist die Barriere_i wie in der Spalte "Barriere_i" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere_i**" ist $\text{Barrier Level} \times K_i (\text{initial})$.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen vom jeweiligen Referenzmarkt veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils_i an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**Basispreis**_i" ist der Basispreis, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Basispreis**_i" ist das Strike Level multipliziert mit K_i (initial).

"**Basispreis**_{worst}" ist der Basispreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den betreffenden Korbbestandteil._i]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für den entsprechenden Korbbestandteil._i]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betreffenden Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für den betreffenden Korbbestandteil._i]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Fälligkeitstag verschiebt

sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis vom jeweiligen Referenzmarkt veröffentlicht wird.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Best out-Periode**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in Spalte "Erster Tag der Best out-Periode" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Faktor gilt Folgendes:

"**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse_i**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere

Terminbörse als Festlegende Terminbörse_i (die "**Ersatz-Terminbörse_i**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse_i als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse_i.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" in der Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

"**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in der Spalte " K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (initial)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i während der Worst in-Periode.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i während der Best out-Periode.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_{worst} (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_{worst} (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_{worst} (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.]

"**Korbbestandteil_i**" ist der jeweilige Rohstoff wie in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" (Kursentwicklung_{worst}) ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i für dessen Kursentwicklung gilt:

$$\min \left[\frac{K_i \text{ (final)}}{K_i \text{ (initial)}} \right] \text{ (mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Kündigungsereignis**" bedeutet Rohstoffkündigungsereignis.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Worst in-Periode" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

Marktstörungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse,
soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeit oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts bzw. der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse eingetreten ist.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

"Mindestzinssatz" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Euro-Zonen Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Londoner Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

"**Referenzmarkt**," ist der jeweilige Referenzmarkt, wie in der Spalte "Referenzmarkt" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzpreis**," ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestands, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) or (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in der Spalte "Strike Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in der Spalte "Verzinsungsende" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Vorgesehene Fälligkeit**" ist die Vorgesehene Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Ba-

siswertdaten festgelegt.]

"Vorzeitiger Fälligkeitstag (k)" ist der Vorzeitige Fälligkeitstag (k), wie in der Spalte "Vorzeitiger Fälligkeitstag" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch den Referenzpreis sämtlicher Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)" ist der Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k), wie in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsfaktor (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Vorzeitiges Rückzahlungslevel_i (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x K_i (initial).]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"Vorzeitiges Rückzahlungslevel_i (k)" ist das Vorzeitige Rückzahlungslevel_i (k), wie in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel_i (k), " der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Währung des Korbbestandteils_i" ist die Währung des Korbbestandteils_i, wie in der Spalte "Währung des Korbbestandteils" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Worst in-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet den zweiten TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. **"TARGET-Bankgeschäftstag"** bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet den [Zahl einfügen] Londoner Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. **"Londoner Bankgeschäftstag"** bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in London für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einer Zinszahlung gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in der Spalte "Zinssatz" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in der Spalte "Zinssatz" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, zuzüglich des Aufschlags.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Abschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, abzüglich des Abschlags.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Faktor gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit dem Faktor.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) Referenzsatz: "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) **Referenzsatz:** "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.]

- (5) **Mitteilung:** Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.]

- (6) **Zinstagequotient:** "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Mo-

nats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

§ 3

Rückzahlung

- (1) **Rückzahlung:** Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von Worst of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

- (2) **Automatische vorzeitige Rückzahlung:** Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden

Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Worst of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

- (2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis aber kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

- (1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:
- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
 - Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:
- $$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times K_{\text{worst}} (\text{final}) / \text{Basispreis}_{\text{worst}}$$
- Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag.
- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (5) Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil_i bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauffermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.]

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

- (1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der jeweilige Korbbestandteil_i unter Berücksichtigung
- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
 - (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und
 - (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem jeweiligen Referenzmarkt in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts abweichendes ergibt

- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil_i, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil_i. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer
- (a) Einstellung des Handels mit dem jeweiligen Korbbestandteil_i auf dem jeweiligen Referenzmarkt,
 - (b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem jeweiligen Referenzmarkt oder
 - (c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem jeweiligen Referenzmarkt,

während der Handel mit dem selben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den jeweiligen Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils_i, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem jeweiligen Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der jeweilige Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der

Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den jeweiligen Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den jeweiligen Ersatzreferenzmarkt zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.]]

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen

vom [•]

UniCredit Bank AG

Emission von [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]
(die "**Wertpapiere**")

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils gültigen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der jeweils gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") vom 24. Juli 2013 zur Begebung von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren (der "**Basisprospekt**"), (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**") und (c) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 (das "**Registrierungsformular**"), das durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen wird.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG [in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei der UniCredit Bank AG, Arabellastr. 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und werden zudem] auf der Internetseite [Internetseite einfügen] oder einer Nachfolgesite veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN:

Ausgabetag:

[Ausgabetag einfügen]

Ausgabepreis:

[Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen festgelegt worden ist, gilt Folgendes:

Der Ausgabepreis je Wertpapier ist in der Spalte "Ausgabepreis" von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, gilt Folgendes:

Der Ausgabepreis je Wertpapier wird am [Datum einfügen] festgelegt. Der Ausgabepreis und der

laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden,] [unter *[Internetseite einfügen]* (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht.]

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] *[Einzelheiten einfügen]*

Sonstige Provisionen:

[Nicht anwendbar] *[Einzelheiten einfügen]*

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Tranche" von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produkttyp:

[Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapiere]

[Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere]

[Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

[Falls eine Zulassung zum Handel der Wertpapiere beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten *[Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]* [wurde] [wird] mit Wirkung zum *[Voraussichtlichen Tag einfügen]* beantragt.]

[Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen *[Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen]*

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

Zahlung und Lieferung:

[Falls die Wertpapiere gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die Wertpapiere frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: [Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen]]

[Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten[, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: [Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen].]

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [Kleinste übertragbare Einheit einfügen].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [Kleinste handelbare Einheit einfügen].]

Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.

[Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere in einer maximalen Anzahl fortlaufend zum Kauf angeboten. Die Anzahl der zum Kauf angebotenen Wertpapiere kann von der Emittentin jederzeit reduziert oder erhöht werden und lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.]

[Die Notierung wird mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] an den folgenden Märkten beantragt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: *[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]*] [eine Frist von zwölf (12) Monaten nach dem *[Datum, an dem die Endgültigen Bedingungen bei der BaFin hinterlegt werden, einfügen]*]. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den folgenden Zeitraum erteilt: *[Zeitraum einfügen]*.

[Namen und Anschrift(en) einfügen] [[Einzelheiten angeben]] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

US-Verkaufsbeschränkungen:

[TEFRA C]

[TEFRA D]

[Weder TEFRA C noch TEFRA D]¹

Zusätzliche Angaben:

[Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen]

[Nicht anwendbar]

¹ Ausschließlich bei Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) anwendbar.

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	[Schuldverschreibungen] [Zertifikate]
Globalurkunde:	[Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.] [Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.]
Hauptzahlstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]
Verwahrung:	[CBF] [CBL und Euroclear Bank] [Anderes]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

[*"Produkt- und Basiswertdaten" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen*]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[*Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren Option 1 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen*]

[*Im Fall von auf Indizes bezogenen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren Option 2 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen*]

[*Im Fall von auf Rohstoffe bezogenen Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren Option 3 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen*]

[*Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren Option 4 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen*]

[*Im Fall von auf Indizes bezogenen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren Option 5 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen*]

[*Im Fall von auf Rohstoffe bezogenen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren Option 6 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen*]

[*Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren Option 7 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin*]

enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von auf auf Indizes bezogenen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren Option 8 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von auf Rohstoffe bezogenen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren Option 9 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

UniCredit Bank AG

STEUERN

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

Deutschland

Es folgt eine allgemeine Darstellung bestimmter Steuerfolgen des Erwerbs, des Eigentums und des Verkaufs, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren nach deutschem Steuerrecht. Diese Darstellung ist nicht als erschöpfende Beschreibung aller Steuererwägungen anzusehen, die bei einer Entscheidung über den Kauf von Wertpapieren von Bedeutung sein könnten; insbesondere werden in ihr keine spezifischen Sachverhalte oder Umstände, die möglicherweise für einen bestimmten Anleger gelten, berücksichtigt. Diese Zusammenfassung beruht auf den zum Datum dieses Basisprospekts gültigen deutschen Gesetzen und ihrer Anwendung. Diese Steuergesetze können Änderungen unterliegen, ggf. auch mit (Rück-)Wirkung für die Vergangenheit.

Im Hinblick auf bestimmte Arten von Wertpapieren liegen weder amtliche Verlautbarungen der Finanzverwaltung noch Gerichtsentscheidungen vor und es ist nicht klar, wie diese Wertpapiere behandelt werden. Ferner findet sich in der Rechtsliteratur häufig keine einheitlich vertretene Auffassung über die steuerliche Behandlung von Finanzinstrumenten wie den Wertpapieren und es ist weder beabsichtigt noch möglich, im folgenden Abschnitt alle verschiedenen Sichtweisen darzustellen. Bei Verweisen auf Verlautbarungen der Finanzverwaltung sollte berücksichtigt werden, dass die Finanzverwaltung ihre Sichtweise auch rückwirkend ändern kann und dass die Finanzgerichte nicht an die Rundschreiben der Finanzverwaltung gebunden sind und somit einer anderen Auffassung sein können. Selbst wenn gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Finanzinstrumenten vorliegen, ist es aufgrund bestimmter Besonderheiten der Wertpapiere nicht sicher, dass dieselbe Argumentation auf die Wertpapiere Anwendung findet. Zudem kann die Finanzverwaltung die Anwendung von Urteilen der Finanzgerichte auf den jeweiligen Einzelfall, in dessen Rahmen das jeweilige Urteil ergangen ist, beschränken.

Potenziellen Käufern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen Steuerberater zu den Steuerfolgen des Erwerbs, des Eigentums und der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren zurate zu ziehen, darunter auch zu den Auswirkungen von Landes- oder Kommunalsteuern im Rahmen des deutschen Steuerrechts oder des Steuerrechts jedes Landes, in dem sie steueransässig sind. Ausschließlich diese Berater sind in der Lage, die für die Besteuerung der jeweiligen Wertpapierinhaber maßgeblichen Aspekte in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Steuerinländer

Privatanleger

Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne

Zinsen, die auf die Wertpapiere an Personen zu zahlen sind, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten ("**Privatanleger**") und die in Deutschland steueransässig sind (d. h. Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet) sollten als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Einkommensteuergesetz eingestuft werden und grundsätzlich zu einem gesonderten Steuersatz von 25 % (Abgeltungsteuer) zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert werden. Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren einschließlich etwaiger bis zum Tag der Veräußerung eines Wertpapiers aufgelaufener und gesondert gutgeschriebener Zinsen ("**Stückzinsen**") sollten – unabhängig von einer etwaigen Haltefrist – als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz eingestuft werden und ebenfalls zur Abgeltungsteuer von 25 % zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert werden. Werden die Wertpapiere nicht verkauft, sondern abgetreten, zurückgezahlt, getilgt oder im Wege einer verdeckten

Einlage in eine Kapitalgesellschaft eingebracht, wird eine entsprechende Transaktion in der Regel wie ein Verkauf behandelt.

Veräußerungsgewinne werden als Unterschied zwischen Veräußerungs-, Abtretungs- oder Rückzahlungspreis (nach Abzug der mit der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) und den Anschaffungskosten der Wertpapiere ermittelt. Bei in einer anderen Währung als Euro begebenen Wertpapieren sind der Veräußerungs-, Abtretungs- oder Rückzahlungspreis und die Anschaffungskosten auf Grundlage der am Tag des Erwerbs und am Tag der Veräußerung bzw. der Abtretung bzw. der Rückzahlung geltenden Wechselkurse in Euro umzurechnen.

Erhält der Anleger bei der Einlösung der Wertpapiere anstelle der Zahlung eines Geldbetrags von der vom Emittenten aufgrund eines Andienungsrechts der Emittentin andere Wertpapiere geliefert (physische Lieferung), ist das Entgelt für den Erwerb des Wertpapiers als Veräußerungspreis und zugleich als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere anzusetzen. Eine Realisation tritt damit zunächst nicht ein.

Aufwendungen (mit Ausnahme von Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung stehen) im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Veräußerungsgewinnen im Rahmen der Wertpapiere sind – mit Ausnahme des Sparer-Pauschbetrags in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) nicht abzugsfähig.

Im Rahmen des Abgeltungsteuerverfahrens können Verluste aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ausschließlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden. Ist in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert wurden, kein Ausgleich möglich, können die Verluste ausschließlich in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und mit in diesen künftigen Veranlagungszeiträumen erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden. Verluste aus sogenannten privaten Veräußerungsgeschäften, auf die § 23 Einkommensteuergesetz in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden ist, können im Rahmen des Abgeltungsteuerverfahrens bis zum 31. Dezember 2013 ausgeglichen werden.

Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen in ihrem Schreiben vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 – S 2252/10/10013) (nachfolgend das "**BMF-Schreiben**") die Auffassung, dass Forderungsausfälle und Forderungsverzichte grundsätzlich nicht wie eine Veräußerung zu behandeln sind, sodass die bei einem Forderungsausfall oder Forderungsverzicht entstandenen Verluste nicht steuerlich abzugsfähig sind. Auch diese Position ist Gegenstand kontroverser Diskussionen unter Steuerexperten. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht klar, ob diese Position der Finanzverwaltung möglicherweise an einen Referenzwert gebundene Wertpapiere betrifft, falls deren Wert sinkt.

Zudem können auch dann Beschränkungen in Bezug auf die Geltendmachung von Verlusten gelten, falls bestimmte Arten von Wertpapieren als Derivatetransaktionen einzustufen wären und verfallen. Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen laut dem BMF-Schreiben den Standpunkt, dass eine Veräußerung (und infolgedessen ein aus der Veräußerung resultierender steuerlicher Verlust) nicht vorliegt, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt.

Quellensteuer

Werden die Wertpapiere von einem deutschen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer deutschen Betriebsstätte eines entsprechenden ausländischen Instituts), Wertpapierhandelsunternehmen oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank (die "**Auszahlende Stelle**") verwahrt oder verwaltet, wird von der Auszahlenden Stelle auf Zinszahlungen und den Überschuss des Veräußerungs-, Abtretungs- oder Rückzahlungserlöses (nach Abzug der mit der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) gegenüber den Anschaffungskosten der Wertpapiere die Abgeltungsteuer von

25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer) (gegebenenfalls auf Grundlage der am Tag der Erwerbs und am Tag der Veräußerung bzw. der Abtretung bzw. der Rückzahlung geltenden Wechselkurse in Euro umgerechnet) einbehalten. Die Auszahlende Stelle veranlasst den Ausgleich von Verlusten mit den laufenden Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen aus anderen Wertpapieren. Ist aufgrund des Nichtvorhandenseins von über dieselbe Auszahlende Stelle erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen in ausreichender Höhe eine Verrechnung nicht möglich, kann der Wertpapierinhaber – anstelle eines Vortrags des Verlusts in das Folgejahr – bis zum 15. Dezember des laufenden Steuerjahrs bei der Auszahlenden Stelle einen Antrag auf Verlustbescheinigung stellen, um die Verluste in der Einkommensteuererklärung des Wertpapierinhabers mit den über andere Institute erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen. Ist es seit dem Erwerb zu einer Änderung der Verwahrung gekommen und werden die Anschaffungsdaten nicht wie in § 43a Abs. 2 Einkommensteuergesetz vorgeschrieben mitgeteilt oder sind sie nicht maßgeblich, wird die Abgeltungsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf einen Betrag in Höhe von 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung der Wertpapiere erhoben. Im Rahmen des von der Auszahlenden Stelle veranlassten Einhalts von Quellensteuern können ausländische Steuern nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie einbehaltene Steuern (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") können im Rahmen des Steuerveranlagungsverfahrens angerechnet werden.

Die Emittentin ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Quellensteuer in Bezug auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten. Falls die Wertpapiere jedoch als hybride Finanzinstrumente (stille Beteiligungen, Genussscheine, Genussrechte) einzustufen sind, ist die Emittentin unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle gehalten werden oder nicht, zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet.

Es wird grundsätzlich keine Abgeltungsteuer erhoben, falls der Wertpapierinhaber einen Freistellungsauftrag bei der Auszahlenden Stelle vorgelegt hat (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrags von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten)), soweit die Einkünfte den in dem Freistellungsauftrag ausgewiesenen maximalen Freibetrag nicht übersteigen. Ebenso wird keine Abgeltungsteuer abgezogen, falls der Wertpapierinhaber der Auszahlenden Stelle eine von dem zuständigen Finanzamt ausgestellte gültige Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt hat.

Bei Privatanlegern ist die einbehaltene Abgeltungsteuer in der Regel endgültig. Ausnahmen gelten, sofern und soweit die tatsächlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen den Betrag übersteigen, der als Bemessungsgrundlage für den Einbehalt der Abgeltungsteuer durch die Auszahlende Stelle angesetzt wurde. In einem solchen Fall sind die zusätzlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung des Privatanlegers anzugeben und unterliegen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens der Abgeltungsteuer. Laut dem BMF-Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen wird jedoch aus Billigkeitsgründen von der Veranlagung abgesehen, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Abs. 3 Einkommensteuergesetz vorliegen. Zudem können Privatanleger eine Besteuerung ihrer Gesamteinkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit ihren sonstigen Einkünften zu ihrem persönlichen progressiven Einkommensteuersatz anstelle des Abgeltungsteuersatzes beantragen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuerbelastung führt. Zum Nachweis der betreffenden Einkünfte aus Kapitalvermögen und der darauf einbehaltenen Abgeltungsteuer kann der Anleger bei der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Bescheinigung in Form des amtlich vorgeschriebenen Musters beantragen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht bereits der Abgeltungsteuer unterlegen haben (etwa weil keine Auszahlende Stelle vorhanden ist), sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben und unterliegen der Abgeltungsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer), sofern der Anleger nicht die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu seinem niedrigeren persönlichen progressiven

Einkommensteuersatz beantragt. Auf die Einkommensteuer können im Rahmen des Veranlagungsverfahrens auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") einbehaltene Quellensteuern nach Maßgabe der Zinsinformationsverordnung und ausländische Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden.

Betriebliche Anleger

Zinsen, die auf die Wertpapiere an Personen zu zahlen sind, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten ("**Betriebliche Anleger**") und die in Deutschland steueransässig sind (d. h. Betriebliche Anleger, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung der Wertpapiere unterliegen der Einkommensteuer in Höhe des persönlichen progressiven Einkommensteuersatzes oder im Falle von juristischen Personen der Körperschaftsteuer in Höhe eines einheitlichen Satzes von 15 % (jeweils zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und in Fällen, in denen Zinszahlungen auf die Wertpapiere an Betriebliche Anleger der Einkommensteuer unterliegen, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Entsprechende Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne können zudem der Gewerbesteuer unterliegen, falls die Wertpapiere Teil des Vermögens eines inländischen Gewerbebetriebs sind. Verluste aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren werden grundsätzlich steuerlich anerkannt; dies kann bei bestimmten Wertpapieren (z. B. indexgebundenen), die als Derivatetransaktion eingestuft werden müssten, anders sein.

Inländische Quellensteuern und ein etwaiger darauf erhobener Solidaritätszuschlag werden im Rahmen der Veranlagung als Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag des Betrieblichen Anlegers angerechnet, d. h. die Quellensteuern sind nicht endgültig. Ein möglicher Überschuss wird erstattet. Jedoch erfolgt grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer Anforderungen kein Abzug von Quellensteuern auf Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren und bestimmte andere Einkünfte, falls (i) die Wertpapiere von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz gehalten werden oder (ii) die mit den Wertpapieren erzielten Kapitalerträge als Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs anzusehen sind und der Anleger dies der Auszahlenden Stelle unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Musters gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug) erklärt.

Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") einbehaltene Quellensteuern können nach Maßgabe der Zinsinformationsverordnung und ausländische Steuern können nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Alternativ können ausländische Steuern auch von der Bemessungsgrundlage für die inländische Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer abgezogen werden.

Steuerausländer

Auf die Wertpapiere zu zahlende Zinsen und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen unterliegen keiner Besteuerung in Deutschland, es sei denn, (i) die Wertpapiere sind Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte einschließlich eines ständigen Vertreters oder einer festen Geschäftseinrichtung, die vom Wertpapierinhaber in Deutschland unterhalten wird, (ii) die Zinseinkünfte stellen anderweitig Einkünfte aus deutscher Quelle dar oder (iii) bestimmte formelle Voraussetzungen werden nicht erfüllt. In den Fällen (i), (ii) und (iii) erfolgt eine Besteuerung, die mit der im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschriebenen vergleichbar ist.

Steuerausländer sind – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – von der deutschen Kapitalertragsteuer und dem darauf erhobenen Solidaritätszuschlag (Quellensteuer bzw. Abgeltungsteuer) befreit, selbst wenn die Wertpapiere bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden. In Fällen, in denen Einkünfte aus Kapitalvermögen jedoch wie im vorstehenden Absatz erwähnt einer Besteue-

nung in Deutschland unterliegen und die Wertpapiere in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden oder ein Tafelgeschäft vorliegt, wird eine Abgeltungsteuer erhoben, wie dies im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschrieben ist.

Quellensteuern können auf Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens oder nationaler deutscher Steuervorschriften erstattet werden.

Erbschaft- und Schenkungssteuer

Nach deutschem Recht fällt hinsichtlich der Wertpapiere keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer an, sofern – im Falle der Erbschaftsteuer – weder der Erblasser noch der Erwerber oder – im Falle der Schenkungsteuer – weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland steueransässig sind und das betreffende Wertpapier keinem inländischen Gewerbebetrieb zuzurechnen ist, für den in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt wurde. Besondere Regelungen gelten für bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige.

Sonstige Steuern

Bei der Begebung, Lieferung, Ausfertigung oder dem Umtausch der Wertpapiere fallen keine deutsche Stempel-, Emissions- oder Eintragungssteuer oder vergleichbare Steuern oder Abgaben an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Deutsche Umsetzung der EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") wurde von Deutschland im Jahr 2004 durch die Zinsinformationsverordnung in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Juli 2005 meldet Deutschland daher alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere und alle vergleichbaren Einkünfte in Bezug auf die Wertpapiere an den Mitgliedstaat des Wohnsitzes bzw. Sitzes der wirtschaftlichen Eigentümer, falls die Wertpapiere in einem Depot bei der Auszahlenden Stelle verwahrt wurden.

Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 [InvFG 2011]) trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 27 Abs 8 EStG ist der Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten möglich. Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Weiters ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw verbrieften Derivaten und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, nicht zulässig.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben

beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %. Während die KEST Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus den Wertpapieren einer Besteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können vorgetragen werden).

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus verbrieften Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen grundsätzlich der KEST von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KEST gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Gemäß § 188 InvFG 2011 gilt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen hat. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Zertifikate gelten jedoch nicht als ausländische Investmentfonds, wenn die Wertentwicklung der Zertifikate von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starren" oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Steuerabkommen Österreich-Schweiz

Am 1. Jänner 2013 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Dieses sieht vor, dass schweizerische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Sitzgesellschaften) auf Erträge und Gewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer mit abgeltender Wirkung in Höhe von 25 % zu erheben haben. Dieser Abgeltungssteuer unterliegen unter anderem Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne. Das Steuerabkommen findet jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG). Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz von 25 % anwendbar ist. Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

Luxemburg

Es folgt eine allgemeine Beschreibung bestimmter Erwägungen zur luxemburgischen Quellensteuer im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder in anderen Ländern anzusehen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern dazu beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Recht. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potenzielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.

Quellensteuer

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der Emittentin im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der Wertpapiere können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Anwendung der luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Richtlinie 2003/48/EG – die "**EU-Zinsrichtlinie**") und mehrerer Abkommen mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten, die die mögliche Anwendung einer Quellensteuer (in Höhe von 35 % seit dem 1. Juli 2011) auf Zinsen und vergleichbare Erträge (einschließlich bei Fälligkeit erhaltener Rückzahlungsaufschläge) vorsehen, die an bestimmte nicht in Luxemburg ansässige Anleger (natürliche Personen und bestimmte Arten juristischer Personen, die als "Einrichtungen" (*residual entities*) bezeichnet werden), die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig oder niedergelassen sind, gezahlt werden, falls die Emittentin eine Zahlstelle im Sinne der vorstehend genannten Richtlinie (siehe nachstehenden Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") oder Abkommen in Luxemburg bestellt, sofern sich der Begünstigte der Zinszahlung nicht für eine Auskunftserteilung entscheidet. Dasselbe Verfahren gilt für Zahlungen an natürliche Personen oder Einrichtungen, die in einem der folgenden Gebiete ansässig sind: Aruba, Britische Jungferninseln, Guernsey, Insel Man, Jersey, Montserrat sowie den ehemaligen Niederländischen Antillen, d. h. Bonaire, Curaçao, Saba, St. Eustatius und St. Martin;

- (b) Anwendung auf in Luxemburg ansässige natürliche Personen des luxemburgischen Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz vom 23. Dezember 2005**"), durch das eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie) eingeführt wurde. Das Gesetz vom 23. Dezember 2005 gilt für ab dem 1. Juli 2005 aufgelaufene und ab dem 1. Januar 2006 gezahlte Zinserträge.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen, die von luxemburgischen Zahlstellen an eine in Luxemburg ansässige natürliche Person, bei der es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden, erhoben.

Ferner können gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen, bei der es sich um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von Zahlstellen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Luxemburg, in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen geschlossen hat, sich zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 10 % zahlen. Die Entscheidung für die 10%ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 % und die 10%ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

Die Verantwortung für den Einbehalt von Steuern in Anwendung der vorstehend genannten luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 und des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 liegt bei der luxemburgischen Zahlstelle im Sinne dieser Gesetze und nicht bei der Emittentin.

EU-Zinsrichtlinie

Im Rahmen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU-Zinsrichtlinie**") ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Finanzbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskunft über Einzelheiten zu Zinszahlungen oder vergleichbaren Erträgen, die von einer Person innerhalb ihres Hoheitsgebiets an eine in dem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person gezahlt oder von ihr für diese vereinnahmt werden, zu erteilen; für einen Übergangszeitraum werden jedoch Österreich und Luxemburg ein System zur Auskunftserteilung anwenden (sofern sie sich nicht während dieses Zeitraums für eine andere Möglichkeit entscheiden), in dessen Rahmen auf Zahlungen an einen wirtschaftlichen Eigentümer (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) eine Quellensteuer einbehalten wird, wenn der wirtschaftliche Eigentümer sich keinem der beiden möglichen Verfahren zur Auskunftserteilung unterwirft. Das Quellensteuersystem gilt für einen Übergangszeitraum, in dessen Verlauf der Quellensteuersatz auf 35 % gestiegen ist. Der Übergangszeitraum endet am Ende des ersten vollen Steuerjahrs nach der Zustimmung bestimmter Drittstaaten zur Auskunftserteilung über entsprechende Zahlungen.

Zudem haben eine Reihe von Drittstaaten, darunter die Schweiz, und bestimmte abhängige oder assoziierte Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten vergleichbare Maßnahmen (d. h. entweder Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums) in Bezug auf Zahlungen, die von einer in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Person an eine in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, eingeführt. Zudem haben die Mitgliedstaaten mit bestimmten dieser abhängigen oder assoziierten Gebiete gegenseitige Vereinbarungen zur Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums in Bezug auf Zahlungen, die von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person an eine in einem dieser Gebiete ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, geschlossen.

Am 15. September 2008 berichtete die Europäische Kommission dem Rat der Europäischen Union über die Anwendung der EU-Zinsrichtlinie, in dem sie ihn auf das Erfordernis von Änderungen an der EU-Zinsrichtlinie hinwies. Am 13. November 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission einen ausführlichen Vorschlag zur Änderung der EU-Zinsrichtlinie (KOM(2008) 727), der eine Reihe von Änderungsvorschlägen enthielt. Eine überarbeitete Fassung dieses Vorschlags wurde am 24. April 2009 vom Europäischen Parlament gebilligt. Sollten vorgeschlagene Änderungen an der EU-Zinsrichtlinie umgesetzt werden, könnte durch sie der Umfang der vorstehend beschriebenen Anforderungen geändert oder erweitert werden. Anleger, die sich bezüglich ihrer Steuersituation unsicher sind, sollten sich von ihren Fachberatern beraten lassen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Von der Emittentin wurden oder werden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von darauf bezogenen Angebotsmaterialien in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem bzw. der entsprechende Maßnahmen für diesen Zweck erforderlich sind, mit Ausnahme der Billigung des Basisprospekts durch die BaFin und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter "Bedingungen des Angebots" aufgeführt sind. Es dürfen keine Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Wertpapieren oder die Verteilung von auf die Wertpapiere bezogenen Angebotsmaterialien in oder aus einer Rechtsordnung erfolgen, es sein denn diese erfolgen in Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen und begründen keine Verpflichtungen der Emittentin, abgesehen von dem zuvor genannten Billigungs- und Notifizierungsverfahren.

Vereinigte Staaten von Amerika

- (a) Die Wertpapier wurden und werden nicht gemäß dem *Securities Act* registriert und – mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit am Emissionstag von einem Jahr oder weniger, bei denen dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist – innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe von *Regulation S* des *Securities Act* oder im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten des *Securities Act* oder im Rahmen einer Transaktion, für die diese Registrierungspflichten nicht gelten.
- (b) Für eine Person, die Wertpapiere erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der Emittentin und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Wertpapiere übereinkommt, (i) die erworbenen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) Wertpapiere nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) Wertpapiere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.

Die vorstehend verwendeten Begriffe haben die ihnen in der *Regulation S* zugewiesene Bedeutung.

- (c) Wertpapiere mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) und Wertpapieren, die für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer nicht als Inhaberpapiere gelten, werden gemäß den Bestimmungen von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D)* der *United States Treasury Regulations* ("**TEFRA D-Vorschriften**") oder gemäß den Bestimmungen von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (C)* der *United States Treasury Regulations* ("**TEFRA C-Vorschriften**"), wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, begeben.

Darüber hinaus hat die Emittentin in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA D-Vorschriften begeben werden, die Zusicherung und Verpflichtungserklärung abgegeben und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, zusichern und sich dazu verpflichten, dass

- (i) sie, sofern dies nicht gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig ist, (x) Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befinden, oder US-Personen keine Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren angeboten

oder verkauft hat bzw. haben oder während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) anbieten oder verkaufen wird bzw. werden und (y) keine während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) verkauften Wertpapiere in effektiver Form in die Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen geliefert hat bzw. haben oder liefern wird bzw. werden;

- (ii) sie über wirksame Verfahren verfügt bzw. verfügen und während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) über solche verfügen wird bzw. werden, die hinreichend geeignet sind sicherzustellen, dass ihre unmittelbar im Verkauf von Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren tätigen Mitarbeiter oder Vertreter davon Kenntnis haben, dass diese Wertpapiere während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) nicht Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen befinden, oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig;
- (iii) falls es sich bei dieser Person um eine US-Person handelt, diese zugesichert hat, dass sie die Wertpapiere zum Zwecke des Weiterverkaufs in Verbindung mit ihrer ursprünglichen Emission erwirbt und dass, sofern sie Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren für eigene Rechnung hält, dies ausschließlich unter Einhaltung der Vorschriften von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (6)* der *United States Treasury Regulations* erfolgt;
- (iv) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, das von einer solchen Person Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren zum Zwecke ihres Angebots oder Verkaufs während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) erwirbt, eine solche Person entweder (x) die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen wiederholt und bestätigt, oder (y) sich verpflichtet, die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von dem jeweiligen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin einzuholen, und
- (v) eine solche Person die in den Ziffern (i), (ii), (iii) und (iv) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von allen anderen Personen als seinen verbundenen Unternehmen, mit denen sie einen schriftlichen Vertrag im Sinne von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (4)* der *United States Treasury Regulations* über das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) schließt, zugunsten der Emittentin einholen wird.

Die in den vorstehenden Abschnitten verwendeten Begriffe haben die ihnen im *Internal Revenue Code*, in der jeweils gültigen Fassung, sowie in hierzu ergangenen Verordnungen, einschließlich der TEFRA D-Vorschriften, zugewiesene Bedeutung.

Darüber hinaus gilt in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA C-Vorschriften begeben werden, dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen und im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission begeben und geliefert werden müssen. Die Emittentin wird, und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, weder unmittelbar noch mittelbar Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission anbieten, verkaufen oder liefern. Außerdem, wird die Emittentin, bzw. wird sie verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, sich weder unmittelbar noch mittelbar mit potenziellen Käufern in Verbindung setzen, falls entweder die Emittentin, die betreffende am Vertrieb beteiligte Person oder der betreffende Käufer sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befindet und keine Geschäftsstelle in den Vereinigten Staaten in das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren einbeziehen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die ihnen im US-Bundessteuergesetz *Internal*

Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen einschließlich der TEFRA C-Vorschriften zugewiesene Bedeutung.

Gemäß den TEFRA D-Vorschriften begebene auf den Inhaber lautende Wertpapiere (mit Ausnahme von Vorläufigen Globalurkunden und Wertpapieren mit einer Laufzeit (unter Berücksichtigung etwaiger einseitiger Erneuerungs- oder Verlängerungsrechte) von einem Jahr oder weniger) und alle dazugehörigen Empfangsscheine oder Kupons sind mit dem folgenden Hinweis zu versehen:

"Jede US-Person, die Inhaber dieses Schuldtitels ist, unterliegt Beschränkungen im Rahmen des US-Einkommensteuerrechts einschließlich der in *Section 165 (j)* und *Section 1287 (a)* des US-Bundessteuergesetzes *Internal Revenue Code* vorgesehenen Beschränkungen."

Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf öffentliche Angebote im Rahmen der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere mit Wirkung ab dem Tag (einschließlich) der Umsetzung der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**") kein öffentliches Angebot durchgeführt. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch mit Wirkung ab dem Maßgeblichen Umsetzungstag (einschließlich) in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) falls in den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere angegeben ist, dass ein Angebot der Wertpapiere anders als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (ein "**Nicht-Befreites Angebot**") nach dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts für diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert wurde, zulässig ist, vorausgesetzt, der entsprechende Basisprospekt wurde anschließend durch die Endgültigen Bedingungen, in denen dieses Nicht-Befreite Angebot geregelt ist, innerhalb des Zeitraums, dessen Anfang und Ende in diesem Basisprospekt bzw. in diesen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, gemäß der Prospektrichtlinie vervollständigt und die Emittentin hat schriftlich ihre Zustimmung zur deren Verwendung für die Zwecke des Nicht-befreiten Angebots erklärt;
- (b) jederzeit an beliebige juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für das Angebot bestellten natürlichen oder juristischen Person, die die Platzierung oder das Angebot der Instrumente durchführt, oder
- (d) jederzeit unter sonstigen Umständen, die unter Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie fallen, unter der Voraussetzung, dass (i) kein Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) die Veröffentlichung eines Basisprospekts nach Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Basisprospekt nach Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder eine natürliche oder juristische Person, die eine Platzierung oder ein Angebot der Wertpapiere durchführt, erforderlich macht und (ii) im Falle eines Angebots in Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fassung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" im Hinblick auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die angebotenen Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wie von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat geändert; der Begriff "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und deren Ergänzungen einschließlich der Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie, soweit diese in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde) und schließt jede maßgebliche Umsetzungsmaßnahme in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat mit ein; der Begriff "**Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Verkaufsbeschränkungen zur Berücksichtigung zusätzlicher Wertpapiergesetze des Vereinigten Königreichs

Die Emittentin hat die Zusicherung, Gewährleistung und Verpflichtungserklärung abgegeben, dass sie (a) Aufforderungen bzw. Anreize zur Durchführung von Anlagetätigkeiten (im Sinne von *Section 21* des *Financial Services and Markets Act 2000* ("**FSMA**")), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder Veräußerung von Wertpapieren erhalten hat, ausschließlich dann weitergegeben hat bzw. deren Weitergabe veranlasst hat und ausschließlich dann weitergeben bzw. deren Weitergabe veranlassen wird, falls *Section 21* (1) des FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet oder nicht auf die Emittentin Anwendung finden würde, falls sie keine zugelassene Person (*authorised person*) wäre, und (b) alle anwendbaren Vorschriften des FSMA bei sämtlichen Handlungen eingehalten hat und einhalten wird, die sie im Zusammenhang mit Wertpapieren im oder vom Vereinigten Königreich aus vorgenommen hat bzw. die anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen.

Ermächtigung

Die Auflegung des Programms und die Begebung von Wertpapieren im Rahmen des Programms wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der HVB, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für andere Basisprospekte der HVB verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag dieses Programms zusammen mit anderen Basisprospekten der HVB im Rahmen dieses Programms EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

Einsehbare Dokumente

Abschriften der Satzung der Emittentin, der Konzernjahresberichte für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2011 und 2012 der Emittentin, des konsolidierten Zwischenberichts zum 31. März 2013 der Emittentin, der Muster der Globalurkunden, der Endgültigen Bedingungen und des Zahlstellenvertrags in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung sind während der üblichen Geschäftszeiten an Werktagen (ausgenommen Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der Emittentin und der BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Luxemburg in ihrer Eigenschaft als Notierungsstelle für die Wertpapiere erhältlich. Der gemäß dem Handelsgesetzbuch aufgestellte Einzelabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 ist ebenfalls in den Geschäftsräumen der Notierungsstelle erhältlich. Während der Gültigkeit dieses Basisprospekt sind sämtliche durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumente kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

Euroclear Bank, Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG

Ein Clearing der Wertpapiere kann entweder über die Euroclear Bank SA/NV als Betreiber des Euroclear-Systems (1 Boulevard du Roi Albert IIB, 1210 Brüssel, Belgien) ("**Euroclear Bank**") und die Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855

Luxemburg, Luxemburg) ("**Clearstream Banking SA**" oder "**CBL**") oder die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) ("**Clearstream Banking AG**" oder "**CBF**") und/ oder ein alternative Clearing-System erfolgen. Die entsprechenden Wertpapierkennnummern für die einzelnen Serien von Wertpapieren werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin kann beschließen, die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere bei einem alternativen Clearing-System zu verwahren oder deren Clearing auf andere Weise über ein alternatives Clearing-System zu veranlassen. Die entsprechenden Einzelheiten zu einem solchen alternativen Clearing-System werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Agents

Die Hauptzahlstellen im Rahmen des Programms sind die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (für alle sonstigen Wertpapiere) und die Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich.

Berechnungsstelle im Rahmen des Programms ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Die luxemburgische Notierungsstelle und Zahlstelle im Rahmen des Programms ist die BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, 33, rue de Gasperich, Howald – Hesperange, L-2085 Luxemburg, Luxemburg.

Die Emittentin kann die Bestellung einer anderen Hauptzahlstelle und/oder Notierungsstelle und/oder Berechnungsstelle für die gemäß dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen

Es ist (i) seit dem 31. März 2013 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses 2012 (Jahresbericht 2012) zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsaussichten der HVB Group gekommen.

Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.

Informationen von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin nach bestem Wissen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot

Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

Einbezogene Dokumente

Die folgenden Dokumente im Hinblick auf die Emittentin werden in den Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts. Die Abschnitte der Dokumente, welche nicht durch eine ausdrückliche Bezugnahmen einbezogen werden, sind für potentielle Anleger nicht relevant.

	Seiten des einbezogenen Dokuments:	Eingefügt in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013, welches von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt wurde		
A. Risikofaktoren		
- Risiken bezogen auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group	S. 4 bis 18	S. 22
B. UniCredit Bank AG		
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 18	S. 40
- Wirtschaftsprüfer	S. 4	S. 40
C. Geschäftsüberblick		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 18 bis 19	S. 40
- Divisionen der HVB Group	S. 19 bis 21	
- Wichtigste Märkte	S. 21	S. 40
- Management- und Aufsichtsgremien	S. 21 bis 22	S. 40
- Hauptaktionäre	S. 22	S. 40
- Ausblick	S. 23	S. 40
- Rechtliche Risiken / Schiedsgerichtsverfahren	S. 23 bis 26	S. 40
D. Ungeprüfter Zwischenbericht der HVB Group vom 31. März 2013		

-	Financial Highlights	S. F-186	S. 40
-	Entwicklung des Konzerns	S. F-187 bis F-202	S. 40
-	Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. F-203	S. 40
-	Konzern Gesamtergebnisrechnung	S. F-204	S. 40
-	Konzern Bilanz	S. F-205 bis F-206	S. 40
-	Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. F-207 bis F-208	S. 40
-	Erläuterungen (ausgewählte Notes)	S. F-209 bis F-228	S. 40
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr			
-	Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 106 bis 107	S. 40
-	Konzern Bilanz	S. 108 bis 109	S. 40
-	Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 110 bis 111	S. 40
-	Konzern Kapitalflussrechnung	S. 112 bis 113	S. 40
-	Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 114 bis 226	S. 40
-	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 227	S. 40
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr			
-	Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 116 bis 117	S. 40
-	Konzern Bilanz	S. 118 bis 119	S. 40
-	Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 120 bis 121	S. 40
-	Konzern Kapitalflussrechnung	S. 122 bis 123	S. 40
-	Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 124 bis 238	S. 40
-	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 239	S. 40

Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr		
- Gewinn- und Verlustrechnung	S. 80 bis 81	S. 40
- Bilanz	S. 82 bis 87	S. 40
- Anhang zum Geschäftsbericht	S. 88 bis 138	S. 40
- Bestätigungsvermerk	S. 139	S. 40

Dokumente, die durch Verweis einbezogen werden sind auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht (<http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html>).

Kopien aller Dokumente, die durch Verweis einbezogen werden, sind kostenlos in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

UniCredit Bank AG
Kardinal-Faulhaber-Straße 1
80333 München

unterzeichnet durch



Sandra Braun



Michael Harris